



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand 1. Januar 2011

318.102.04 d WBB

11.10

Vorwort

Die Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) wurde auf den 1. Januar 2008 vollständig überarbeitet. Es sind insbesondere die wegen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der dazugehörigen Verordnung notwendig gewordenen Anpassungen erfolgt (vereinfachtes Abrechnungsverfahren, Beitragsbezug bei geringfügigen Löhnen). Bei dieser Gelegenheit sind auch einige strukturelle Änderungen vorgenommen worden. So ist beispielsweise das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen in der AHV, IV und EO (KSVZ) aufgehoben und als neuer 4. Teil in die WBB integriert worden. Weiter sind die Randziffern betreffend die Zahlung und Abrechnung mit Beitragsmarken aufgehoben worden, ebenso die Übergangsbestimmungen zur Festsetzungsverjährung, zum Konkursprivileg und zu den Verzugszinsen. Schliesslich sind Fehler korrigiert und gewisse Präzisierungen vorgenommen worden.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2009

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die gemäss Art. 2 BGSA geltenden Beträge aufgrund der auf den 1. Januar 2009 erfolgten Rentenanpassung geändert. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 16“; www.sozialversicherungen.admin.ch [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Weisung an die Neuregelung in Art. 34d Abs. 2 AHVV betreffend Erfassung geringfügiger Löhne im Kunstbereich angepasst. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 25“; www.sozialversicherungen.admin.ch [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2011

Der vorliegende Nachtrag berücksichtigt die mit der Rentenerhöhung ebenfalls angepasste Grenze für geringfügige Löhne gemäss Art. 34d Abs. 1 AHVV. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 29“; www.sozialversicherungen.admin.ch [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungen..... | 15 |
| 1. Teil: Beitragsschuldende | |
| 1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt | 18 |
| 2. Arbeitgebende | 19 |
| 2.1 Begriff | 19 |
| 2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen | 21 |
| 2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen | 23 |
| 2.4 Beitragspflicht | 24 |
| 2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende | 24 |
| 2.5.1 Ausländische Staaten und Staatsverwaltungen. | 25 |
| 2.5.2 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten..... | 25 |
| 2.5.3 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen | 25 |
| 3. Arbeitnehmende | 26 |
| 3.1 Begriff | 26 |
| 3.2 Beitragspflicht | 26 |
| 3.2.1 Allgemeine Regel | 26 |
| 3.2.2 Beginn der Beitragspflicht | 27 |
| 3.2.3 Ende der Beitragspflicht | 27 |
| 3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeit- gebender | 27 |
| 3.3.1 Begriff..... | 27 |
| 3.3.2 Rechtliche Stellung | 28 |
| 3.3.3 Festsetzung der Beiträge..... | 29 |
| 3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden..... | 29 |
| 4. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige | 30 |
| 5. Wechsel der Beitragsschuldenden..... | 30 |
| 5.1 Schuldübernahme | 30 |

| | | |
|-------|--|----|
| 5.2 | Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld | 31 |
| 5.2.1 | Im Allgemeinen | 31 |
| 5.2.2 | Öffentliches Inventar | 33 |

2. Teil: Bezugsverfahren

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Beitragszahlung..... | 35 |
| 1.1 | Begriff | 35 |
| 1.2 | Zahlungsperioden..... | 36 |
| 1.3 | Zahlungsfrist | 36 |
| 2. | Bezug der Lohnbeiträge | 37 |
| 2.1 | Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden | 37 |
| 2.1.1 | Abzug des Arbeitnehmerbeitrages..... | 37 |
| 2.1.2 | Nettolohnvereinbarung..... | 38 |
| 2.1.3 | Streit über die Tragung des Arbeitnehmer- beitrages | 39 |
| 2.2 | Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse | 39 |
| 2.3 | Akontobeiträge | 42 |
| 2.3.1 | Grundsatz | 42 |
| 2.3.2 | Festsetzung | 42 |
| 2.3.3 | Wesentliche Änderungen der Bemessungs- grundlagen | 43 |
| 2.4 | Abrechnung und Ausgleich..... | 45 |
| 2.4.1 | Begriff der Abrechnung | 45 |
| 2.4.2 | Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung | 47 |
| 2.4.3 | Ausgleich | 47 |
| 2.5 | Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge..... | 48 |
| 2.5.1 | Grundsatz | 48 |
| 2.5.2 | Beitragszahlung und Abrechnung..... | 49 |
| 2.6 | Vereinfachtes Abrechnungsverfahren | 50 |
| 2.6.1 | Geltungsbereich | 50 |
| 2.6.2 | Anmeldung..... | 51 |
| 2.6.3 | Zuständigkeiten..... | 51 |
| 2.6.4 | Zahlungsperiode | 52 |
| 2.6.5 | Abrechnung und Beitragszahlung..... | 52 |
| 2.6.6 | Mahnung | 52 |
| 2.7 | Mehrstufige Arbeitsverhältnisse..... | 53 |
| 2.8 | Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden..... | 54 |

| | | |
|--------|--|----|
| 2.9 | Befreiung geringfügiger Löhne vom Beitragsbezug..... | 55 |
| 2.9.1 | Grundsatz | 55 |
| 2.9.2 | Beitragsbezug auf Verlangen der Versicherten . | 55 |
| 2.9.3 | Löhne von in Privathaushalten sowie von gewissen Arbeitgebern im künstlerischen Bereich beschäftigten Personen | 56 |
| 2.9.4 | Pflichten der Arbeitgebenden..... | 57 |
| 2.10 | Veranlagung | 57 |
| 2.10.1 | Grundsatz | 57 |
| 2.10.2 | Anwendungsbereich | 58 |
| 2.10.3 | Ermittlung der Beiträge | 59 |
| 2.10.4 | Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle..... | 60 |
| 2.10.5 | Veranlagungsverfügung..... | 61 |
| 2.10.6 | Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist | 63 |
| 2.10.7 | Veranlagungskosten | 63 |
| 3. | Bezug der Beiträge Selbstständigerwerbender und Nichterwerbstätiger | 64 |
| 4. | Mahnung | 64 |
| 4.1 | Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung | 64 |
| 4.1.1 | Begriff..... | 64 |
| 4.1.2 | Voraussetzungen | 65 |
| 4.1.3 | Form..... | 66 |
| 4.1.4 | Inhalt | 66 |
| 4.1.5 | Mahngebühr..... | 67 |
| 4.1.6 | Folgen der Missachtung..... | 67 |
| 4.2 | Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art | 68 |
| 5. | Zahlungsaufschub | 69 |
| 5.1 | Begriff | 69 |
| 5.2 | Voraussetzungen..... | 69 |
| 5.3 | Tilgungsplan | 69 |
| 5.4 | Bewilligung des Zahlungsaufschubes..... | 70 |
| 5.5 | Wirkungen | 71 |

3. Teil: Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen

| | |
|---|----|
| 1. Nachforderung von Beiträgen | 72 |
| 1.1 Begriff | 72 |
| 1.2 Voraussetzungen..... | 73 |
| 1.2.1 Vorgehen | 75 |
| 1.2.2 Lohnbeiträge | 75 |
| 1.2.3 Persönliche Beiträge | 76 |
| 1.3 Wechsel des Beitragsstatuts | 76 |
| 2. Erlass der Nachzahlung | 79 |
| 2.1 Begriff | 79 |
| 2.2 Voraussetzungen..... | 80 |
| 2.2.1 Allgemeines | 80 |
| 2.2.2 Guter Glaube | 81 |
| 2.2.3 Grosse Härte..... | 82 |
| 2.3 Erlassverfahren | 82 |
| 2.3.1 Gesuch um Erlass von Amtes wegen | 82 |
| 2.3.2 Erlassverfügung | 83 |
| 2.3.3 Erlass bei Rechtshängigkeit..... | 83 |
| 3. Rückerstattung von Beiträgen | 84 |
| 3.1 Begriff | 84 |
| 3.2 Die Rückerstattungsberechtigten..... | 84 |
| 3.3 Verfahren | 85 |
| 3.4 Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen..... | 86 |
| 3.4.1 Allgemeines | 86 |
| 3.4.2 Verfahren | 86 |
| 3.4.3 Fristen | 87 |
| 3.4.4 Prüfung der Gesuche..... | 88 |

4. Teil: Verzugs- und Vergütungszinsen

| | |
|-------------------------|----|
| 1. Allgemeines..... | 89 |
| 2. Verzugszinsen..... | 89 |
| 2.1 Grundsatz | 89 |
| 2.2 Im Allgemeinen..... | 90 |
| 2.2.1 Begriff..... | 90 |

| | | |
|-------|---|----|
| 2.2.2 | Zinserhebung | 90 |
| 2.2.3 | Zinsenlauf | 90 |
| 2.3 | Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge | 91 |
| 2.3.1 | Begriff..... | 91 |
| 2.3.2 | Zinserhebung | 92 |
| 2.3.3 | Zinsenlauf | 92 |
| 2.4 | Auszugleichende Lohnbeiträge | 93 |
| 2.4.1 | Begriff..... | 93 |
| 2.4.2 | Zinserhebung | 93 |
| 2.4.3 | Zinsenlauf | 93 |
| 2.5 | Verspätete Abrechnung | 93 |
| 2.5.1 | Begriff..... | 93 |
| 2.5.2 | Zinserhebung | 94 |
| 2.5.3 | Zinsenlauf | 94 |
| 2.6 | Auszugleichende persönliche Beiträge..... | 94 |
| 2.6.1 | Begriff..... | 94 |
| 2.6.2 | Zinserhebung | 95 |
| 2.6.3 | Zinsenlauf | 95 |
| 2.7 | Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeiträge | 95 |
| 2.7.1 | Begriff..... | 95 |
| 2.7.2 | Zinserhebung | 96 |
| 2.7.3 | Zinsenlauf | 96 |
| 2.8 | Im vereinfachten Verfahren nach Art. 2 und 3 BGSA abzurechnende und zu bezahlende Beiträge | 96 |
| 2.8.1 | Begriff..... | 96 |
| 2.8.2 | Zinserhebung | 97 |
| 2.8.3 | Zinsenlauf | 97 |
| 3. | Vergütungszinsen..... | 98 |
| 3.1 | Grundsatz | 98 |
| 3.2 | Im Allgemeinen | 98 |
| 3.2.1 | Begriff..... | 98 |
| 3.2.2 | Zinsausrichtung..... | 98 |
| 3.2.3 | Zinsenlauf | 98 |
| 3.3 | Auszugleichende Lohnbeiträge | 99 |
| 3.3.1 | Begriff..... | 99 |
| 3.3.2 | Zinsausrichtung..... | 99 |
| 3.3.3 | Zinsenlauf | 99 |

| | |
|--|-----|
| 4. Verschiedenes..... | 100 |
| 4.1 Fristen für die Zinserhebung bzw. -ausrichtung..... | 100 |
| 4.2 Rechnungsstellung | 101 |
| 4.3 Rückerstattung | 101 |
| 4.4 Zinsobjekt | 101 |
| 4.5 Zahlungseingang | 102 |
| 4.6 Zinssatz | 102 |
| 4.7 Zinsberechnung..... | 102 |
| 4.8 Zahlungsaufschub, Beschwerde und Zinsenlauf | 104 |
| 4.9 Herabsetzung, Erlass und Uneinbringlichkeit | 104 |
| 4.10 Bezug der Verzugszinsen..... | 104 |
| 4.11 Ausrichtung der Vergütungszinsen..... | 105 |
| 4.12 Verbuchung | 105 |
| 5. Verzugs- und Vergütungszinsen bei übertragenen Aufgaben | 106 |
| | |
| 5. Teil: Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung | |
| 1. Verjährung im Allgemeinen | 107 |
| 1.1 Arten | 107 |
| 1.2 Rechtliche Natur | 107 |
| 1.3 Auswirkungen | 108 |
| 2. Festsetzungsverjährung | 109 |
| 2.1 Begriff | 109 |
| 2.2 Verjährungsfrist | 109 |
| 2.2.1 Im Allgemeinen | 109 |
| 2.2.2 Strafbare Handlung..... | 110 |
| 2.3 Geltendmachung der Beitragsforderung..... | 111 |
| 3. Vollstreckungsverjährung | 113 |
| 3.1 Begriff | 113 |
| 3.2 Verjährungsfrist | 113 |
| 3.2.1 Im Allgemeinen | 113 |
| 3.2.2 Sonderfälle..... | 114 |
| 3.3 Verjährte Beitragsforderung und Verlustschein | 117 |
| 4. Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung | 118 |
| 4.1 Begriff | 118 |
| 4.2 Verjährungsfristen | 119 |
| 4.2.1 Allgemeines | 119 |
| 4.2.2 Einjährige Frist | 119 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 4.2.3 | Fünfstufige Frist | 120 |
| 4.2.4 | Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen | 120 |

6. Teil: Zwangsvollstreckung

| | | |
|-------|---|-----|
| 1. | Allgemeines | 121 |
| 2. | Schuldbetreibung | 123 |
| 2.1 | Betreibungsverfahren | 123 |
| 2.1.1 | Allgemeines | 123 |
| 2.1.2 | Zeitpunkt der Einleitung | 123 |
| 2.2 | Beseitigung des Rechtsvorschlages | 124 |
| 2.2.1 | Im Verwaltungsverfahren | 124 |
| 2.2.2 | Im Rechtsöffnungsverfahren | 125 |
| 2.3 | Fortsetzungsbegehren | 126 |
| 2.4 | Widerspruchsverfahren | 126 |
| 2.5 | Verhältnis zur Insolvenzentschädigung der ALV | 127 |
| 3. | Konkurs | 127 |
| 3.1 | Konkurseröffnung | 127 |
| 3.2 | Forderungseingabe | 128 |
| 3.3 | Kollokation | 129 |
| 3.4 | Konkursforderungen und Massschulden | 130 |
| 3.5 | Verhältnis zur Insolvenzentschädigung | 131 |
| 3.6 | Einstellung des Konkurses mangels Aktiven | 132 |
| 4. | Nachlassvertrag | 132 |
| 4.1 | Arten | 132 |
| 4.1.1 | Ordentlicher Nachlassvertrag | 132 |
| 4.1.2 | Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich | 133 |
| 4.1.3 | Nachlassvertrag im Konkurs | 133 |
| 4.2 | Verfahren | 133 |
| 5. | Verlustschein | 135 |
| 5.1 | Begriff | 135 |
| 5.2 | Wirkungen | 135 |

7. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

| | |
|--|-----|
| 1. Voraussetzungen | 137 |
| 1.1 Allgemeines | 137 |
| 1.2 Erfolglose Betreuung | 137 |
| 1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreuung | 137 |
| 2. Verfahren..... | 138 |
| 3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge | 139 |
| 4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung | 140 |
| 4.1 Im Allgemeinen | 140 |
| 4.2 Rangordnung..... | 140 |

8. Teil: Arbeitgeberhaftung

| | |
|---|-----|
| 1. Materielle Ordnung..... | 143 |
| 1.1 Haftung der Arbeitgebenden..... | 143 |
| 1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden | 143 |
| 1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches | 146 |
| 1.3.1 Schaden..... | 146 |
| 1.3.2 Missachtung von Vorschriften | 147 |
| 1.3.3 Verschulden | 148 |
| 1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches..... | 151 |
| 1.4.1 Im Allgemeinen | 151 |
| 1.4.2 Fristenlauf | 152 |
| 2. Verfahren..... | 156 |
| 2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches | 156 |
| 2.1.1 Schadenersatzverfügung..... | 156 |
| 2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden | 157 |
| 2.1.3 Beschwerde an das kantonale Versicherungs- gericht | 157 |
| 2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Ange- legenheiten an das Bundesgericht..... | 159 |
| 2.2 Bezug des Schadenersatzes..... | 159 |
| 2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens | 159 |

9. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

| | |
|--|-----|
| 1. Strafen..... | 161 |
| 1.1 Strafanzeige | 161 |
| 1.2 Zuständige Behörden | 161 |
| 1.3 Straftatbestände | 161 |
| 1.3.1 Beitragshinterziehung | 161 |
| 1.3.2 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen | 162 |
| 1.3.3 Übertretungen | 163 |
| 2. Ordnungsbussen | 164 |
| 2.1 Voraussetzungen..... | 164 |
| 2.2 Bemessung..... | 164 |
| 2.3 Bussenverfügung und Rechtsmittel..... | 165 |
| 2.4 Verjährung | 165 |
| 3. Zuschläge auf den geschuldeten Beiträgen | 165 |
| 3.1 Grundsatz | 165 |
| 3.2 Voraussetzungen..... | 166 |
| 3.3 Verfahren | 166 |

10. Teil: Anhänge

| | |
|--|-----|
| 1. Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen..... | 167 |
| 2. Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 2 und 3 BGSA..... | 184 |
| 3. Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung... | 185 |
| 4. Schematische Abläufe zur Zwangsvollstreckung | 186 |
| 5. Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden..... | 188 |

Abkürzungen

| | |
|------|--|
| AHI | AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004) |
| AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| AHVG | Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) |
| AHVV | Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) |
| ATSG | Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) |
| ATSV | Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11) |
| AVIG | Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0) |
| BGE | Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung |
| BGG | Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110) |
| BGSA | Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41) |
| DBG | Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| EVG | Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31.12.2006); in Fussnote: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes |

| | |
|--------|---|
| EVGE | Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE). |
| EO | Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft |
| EOG | Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1) |
| FLG | Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1) |
| FusG | Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301) |
| IK | Individuelles Konto |
| IV | Invalidenversicherung |
| IVG | Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20) |
| KS QST | Kreisschreiben über die Quellensteuer |
| KVG | Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10) |
| OR | Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220) |
| Rz | Randziffer |
| SchKG | Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) |
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) |

| | |
|------|--|
| StHG | Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) |
| SUVA | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt |
| VOSA | Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.411) |
| VwVG | Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) |
| WFV | Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung |
| WML | Wegleitung über den massgebenden Lohn |
| WSN | Wegleitung über die Beiträge der Selbstständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen |
| WVP | Wegleitung über die Versicherungspflicht |
| ZAK | Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992) |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) |

1. Teil: Beitragsschuldende

1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt

- 1001 Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ([Art. 3 Abs. 1 und 2 AHVG](#)).
- 1002 Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht befreit ([Art. 3 Abs. 2 AHVG](#); zum Begriff der Mitarbeitenden Familienmitglieder s. die WML).
- 1003 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rentenalter erreicht ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1004 Für nichterwerbstätige Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von erwerbstätigen Versicherten sowie für Personen, die im Betrieb der Ehegatten bzw. ihrer eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner arbeiten und keinen Barlohn beziehen, gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner als Erwerbstätige Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt haben ([Art. 3 Abs. 3 AHVG](#)).
- 1005 Zur Versicherungsunterstellung siehe die WVP. Zur Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN; zur Beitragspflicht der Arbeitgebenden siehe Rz 1009 ff.
- 1006 Arbeitgebende und Arbeitnehmende leisten Beiträge auf dem massgebenden Lohn (Lohnbeiträge; [Art. 5](#) und [Art. 12 AHVG](#); vgl. zum Beitragsobjekt auch die WML).
- 1007 Selbstständigerwerbende leisten Beiträge auf dem Erwerbseinkommen (persönliche Beiträge; [Art. 8 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung s. die WSN).

- 1008 Nichterwerbstätige leisten Beiträge je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. aufgrund ihres Renteneinkommens und ihres Vermögens (persönliche Beiträge; [Art. 10 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung vgl. die WSN).

2. Arbeitgebende

2.1 Begriff

- 1009 Als Arbeitgebende gelten Personen, für die Arbeitnehmende gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind¹.
In der Regel sind es die Personen, die den Arbeitnehmenden den massgebenden Lohn auszahlen² ([Art. 12 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1010 Arbeitgebende können sein natürliche oder juristische Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Konkursmassen³ (vgl. Rz 6055).
- 1011 Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit (einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft) können administrativ als Arbeitgebende behandelt werden. Indessen muss die Ausgleichskasse an jedes Mitglied, das sie rechtlich belangen will, eine Verfügung richten und diesem oder einer gemeinsamen stellvertretenden Person zustellen⁴.
- 1012 Die Arbeitgeberbereiungenschaft begründet grundsätzlich die Pflicht, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge (Lohnbeiträge) der Ausgleichskasse zu entrichten und darüber mit dieser abzurechnen ([Art. 51 Abs. 3 AHVG](#); [Art. 22a Abs. 2](#),

| | | | | | | |
|--------------|---------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ¹ | 15. September | 1953 | ZAK 1953 | S. 419 | EVGE 1953 | S. 275 |
| | 14. Januar | 1957 | ZAK 1957 | S. 254 | – | |
| | 14. Januar | 1958 | ZAK 1958 | S. 226 | – | |
| ² | 21. Juni | 1950 | ZAK 1950 | S. 487 | – | |
| | 22. Juni | 1951 | ZAK 1951 | S. 363 | – | |
| | 18. August | 1986 | ZAK 1987 | S. 31 | – | |
| | 4. Dezember | 1989 | ZAK 1990 | S. 129 | – | |
| ³ | 19. Dezember | 1950 | ZAK 1951 | S. 75 | EVGE 1950 | S. 206 |
| ⁴ | 31. Dezember | 1971 | ZAK 1972 | S. 421 | BGE 97 | V 221 |
| | 13. Juni | 1980 | ZAK 1981 | S. 377 | – | |

[Art. 52 Abs. 2](#), [Art. 66 Abs. 4](#) und [Art. 66c Abs. 3 AVIG](#);
s. aber Rz 2114 und 2116).

- 1013 Ohne Bedeutung ist,
1/11 – ob der von den Arbeitgebenden geschuldete Lohn den Arbeitnehmenden in Form von Leistungen Dritter gewährt wird⁵ (Rz 1016);
– ob die Arbeitgebenden den Lohn aus eigenen Mitteln bestreiten, oder ob ihnen dieser von einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird⁶;
– ob die Entlohnung direkt durch die Arbeitgebenden oder durch die vermittelnde Person der Arbeitnehmenden erfolgt⁷.
- 1014 Besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber mehreren Personen, so obliegt die Abrechnungs- und Beitragspflicht der- bzw. demjenigen Arbeitgebenden, die bzw. der zur versicherten Person den direkteren und engeren Kontakt hat⁸.
- 1015 Wird der Lohn von zwei Personen abwechslungsweise bezahlt und besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber beiden, ist diejenige Person beitragspflichtig, welche die fragliche Verpflichtung gegenüber der Ausgleichskasse ausdrücklich übernommen hat⁹.

| | | | | | | |
|---|--------------|------|-------------|--------|-----------|-------|
| 5 | 21. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 398 | EVGE 1957 | S. 16 |
| | 28. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 252 | – | |
| | 6. März | 2009 | 9C_824/2008 | | | |
| 6 | 7. Juli | 1953 | ZAK 1953 | S. 333 | – | |
| | 14. Januar | 1957 | ZAK 1957 | S. 254 | – | |
| 7 | 9. Oktober | 1975 | ZAK 1976 | S. 147 | – | |
| 8 | 4. Dezember | 1989 | ZAK 1990 | S. 129 | – | |
| | 29. April | 1992 | AHI 1993 | S. 15 | BGE 118 V | 65 |
| 9 | 4. Dezember | 1989 | ZAK 1990 | S. 129 | – | |
| | 29. April | 1992 | AHI 1993 | S. 15 | BGE 118 V | 65 |

2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen

- 1016 Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gelten demnach:
- die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und nicht ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), welche(r) die Arbeitnehmenden angestellt hat und die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹⁰;
 - das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamtinnen und Beamten wie Fleischschauerinnen und -schauer¹¹, Vormünder¹², Betreibungsbeamtinnen und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1013; s. dazu die WML);
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1013 und dazu die WML);
 - die Gemeinde für die Schulärztin bzw. den Schularzt, die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, die Gemeindeärztin bzw. den Gemeindearzt (medico condotto), auch soweit diese oder dieser durch Entgelte der Patienten entlohnt werden, die ihnen diese nach einem festen Tarif entrichten¹³ (Rz 1013 und dazu die WML);
 - die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder eine ihr bzw. ihm gleichgestellte Ärztin bzw. gleichgestellter Arzt hinsichtlich der Entgelte, die sie bzw. er der Ober- oder Assistenzärztin bzw. dem Ober- oder Assistenzarzt gewährt (s. die WML);
 - das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum

| | | | | | |
|---------------|---------------|------|----------|--------|-----------------|
| ¹⁰ | 22. Juni | 1951 | ZAK 1951 | S. 363 | – |
| ¹¹ | 16. September | 1957 | ZAK 1958 | S. 63 | – |
| ¹² | 19. Oktober | 1972 | ZAK 1973 | S. 368 | BGE 98 V 230 |
| ¹³ | 21. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 398 | EVGE 1957 S. 16 |
| | 21. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 400 | EVGE 1957 S. 18 |

- Kinderhüten¹⁴ oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde;
- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen führen lässt und dafür von diesem Unternehmen entschädigt wird¹⁵;
 - die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt¹⁶ (s. Rz 1010 und 6055);
 - die Arbeitslosenkasse und die Militärversicherung für die den versicherten Personen ausgerichteten Entschädigungen, sofern diese massgebenden Lohn darstellen; desgleichen die Ausgleichskassen für die den versicherten Personen ausgerichteten Leistungen der Invalidenversicherung sowie der Erwerbsersatzordnung, sofern die betreffenden Leistungen massgebenden Lohn darstellen;
 - die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren (s. auch die WML);
 - das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin und Arbeitgeberin bzw. des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebers die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt¹⁷;
 - die Person, zu der Mitglieder religiöser Gemeinschaften vom Mutterhaus gegen Entgelt zum Dienst abgeordnet werden, gleichgültig, ob das Stationsgeld (Geldlohn) den einzelnen Mitgliedern oder dem Mutterhaus ausgerichtet wird; sie hat jedoch ihren Beitrag und den Verwaltungskostenbeitrag dem Mutterhaus zu erbringen. Dieses entrichtet die Beiträge seiner Ausgleichskasse. Indessen kann diese Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den Beteilig-

| | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|------------------|
| ¹⁴ | 11. Oktober | 1954 | ZAK 1955 | S. 34 | – |
| ¹⁵ | 14. Januar | 1958 | ZAK 1958 | S. 226 | – |
| ¹⁶ | 19. Dezember | 1950 | ZAK 1951 | S. 75 | EVGE 1950 S. 206 |
| ¹⁷ | 25. Februar | 1975 | ZAK 1975 | S. 371 | BGE 101 V 1 |

ten den Arbeitgebenden gestatten, die Beiträge der Ausgleichskasse zu entrichten, der sie angeschlossen sind.

2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen

- 1017 Ein mehrstufiges Arbeitsverhältnis ist gegeben, wenn die Oberarbeitnehmenden zur Ausführung der ihr übertragenen Arbeit Unterarbeitnehmende beiziehen, wobei keine direkten Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Unterarbeitnehmenden hergestellt werden und der Lohn zwischen Oberarbeitnehmenden und Hilfskraft aufgeteilt wird¹⁸.
- 1018 So gelten als Arbeitgebende
- die Akkordvergeberin bzw. der Akkordvergeber für die Akkordantin bzw. den Akkordanten und deren bzw. dessen Hilfskräfte¹⁹;
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt oder die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eines Konzertes für die Kapellmeisterin bzw. den Kapellmeister und die Orchestermusikerinnen und -musiker²⁰;
 - die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber für das Haupt einer Artistengruppe und die einzelnen Artistinnen und Artisten;
 - die Fabrikantin bzw. der Fabrikant für ihre bzw. seine Arbeitnehmenden und deren Heimarbeitnehmende;
 - der Golfklub für den Chef-Caddie und die Caddies²¹;
 - die Gemeinde für die Beamtinnen und Beamten sowie die von diesen angestellten Hilfspersonen²².
- Für die Bezahlung und die Abrechnung siehe Rz 2113 ff.

| | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------------|
| ¹⁸ | 19. Mai | 1951 | ZAK 1951 | S. 322 | – |
| | 9. April | 1954 | ZAK 1954 | S. 226 | EVGE 1954 S. 95 |
| | 25. November | 1980 | ZAK 1981 | S. 479 | – |
| ¹⁹ | 3. Mai | 1955 | ZAK 1955 | S. 290 | – |
| ²⁰ | 19. Mai | 1951 | ZAK 1951 | S. 322 | – |
| ²¹ | 29. Januar | 1957 | ZAK 1957 | S. 256 | – |
| ²² | 25. November | 1980 | ZAK 1981 | S. 479 | – |

2.4 Beitragspflicht

- 1019 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind die Personen (Rz 1010), die in der Schweiz Wohnsitz (s. die WVP), ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1020 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind auch diejenigen Personen, die in der Schweiz in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1021 Als Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts gelten ständige Anlagen und Einrichtungen wie Fabrikations-, Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten, in denen Arbeitnehmende des Inhabers oder der Inhaberin der Betriebsstätte tätig sind.
- 1022 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts ist insofern weiter als jener des Steuerrechts, als nicht erforderlich ist, dass sich in den Anlagen und Einrichtungen ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht²³.
- 1023 Eine Domizilgesellschaft mit Sitz in der Schweiz gilt als beitragspflichtige Arbeitgeberin²⁴.
- 1024 Lohnbeiträge zu entrichten und darüber abzurechnen haben die beitragspflichtigen Arbeitgebenden (s. Rz 1010), die obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden zum massgebenden Lohn gehörende Entgelte gewähren.

2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende

- 1025 Nach [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) sind von der Beitragspflicht befreit:

| | | | |
|---------------|------------------|-----------------|------------------|
| ²³ | 3. Dezember 1960 | ZAK 1961 S. 269 | EVGE 1960 S. 301 |
| | 9. April 1984 | ZAK 1984 S. 558 | BGE 110 V 80 |
| ²⁴ | 3. November 1972 | ZAK 1973 S. 363 | – |

2.5.1 Ausländische Staaten und Staatsverwaltungen

2.5.2 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten

- 1026 Als solche gelten nur Unternehmungen, die einen Teil der Staatsverwaltung bilden oder von einer öffentlich-rechtlichen staatlichen Anstalt betrieben werden.
- 1027 Nicht als solche sind dagegen Unternehmungen zu betrachten, die in die Form einer juristischen Person des Privatrechtes gekleidet sind, auch wenn der Staat an ihnen weitgehend beteiligt ist und einen bestimmenden Einfluss auf ihre Führung ausübt²⁵.
Die Ausgleichskassen haben Fälle dieser Art dem BSV zu unterbreiten.

2.5.3 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen

- 1028 Nach den Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen ([SR 0.191.01](#)) und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen ([SR 0.191.02](#)) sowie nach der die Übereinkommen ergänzenden völkerrechtlichen Übung der Schweiz können diese Stellen nicht angehalten werden, die den Arbeitgebenden im Empfangsstaat auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sie können diese Pflichten jedoch freiwillig übernehmen (vgl. Rz 1047).
- 1029 Für Personen, die in der Schweiz im Dienst gewisser diplomatischer Missionen oder konsularischer Posten (s. die WVP) tätig und nach schweizerischem Recht versichert sind (s. dazu die WVP), haben die jeweiligen diplomatischen Missionen bzw. konsularischen Posten die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen.

²⁵

10. Juni 1949
16. Juni 1987

ZAK 1949 S. 314
ZAK 1987 S. 559

EVGE 1949 S. 31
–

- 1030 Die internationalen Organisationen IATA und SITA haben die Arbeitgeberbeiträge für ihr der AHV unterstelltes Personal zu entrichten.
- 1031 Ausländerinnen und Ausländer, die im Genuss von Privilegien oder Immunitäten nach den Regeln des Völkerrechts stehen, haben als Arbeitgebende für jede versicherte Person Beiträge zu entrichten, welche auf deren Rechnung eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- 1032 Beschäftigten gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende Haushaltspersonal in ihrem in der Schweiz gelegenen Haushalt, so sind sie für dieses aufgrund von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) beitragspflichtig.

3. Arbeitnehmende

3.1 Begriff

- 1033 Als Arbeitnehmende gelten Personen, die für eine andere Person gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind (vgl. die WML).
- 1034 Arbeitnehmende können nur natürliche Personen sein, nicht aber juristische Personen oder Personengesamtheiten.

3.2 Beitragspflicht

3.2.1 Allgemeine Regel

- 1035 Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmenden, die gemäss [Art. 1a AHVG](#) obligatorisch versichert sind ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#), s. die WVP).

3.2.2 Beginn der Beitragspflicht

- 1036 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden beginnt
- im Allgemeinen mit dem 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#));
 - für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners Mitarbeitende, die keinen Barlohn beziehen, mit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres ([Art. 3 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)); erhalten sie einen Barlohn, so gilt für den Beginn der Beitragspflicht die allgemeine Regel ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#); s. auch die WML).

3.2.3 Ende der Beitragspflicht

- 1037 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden endet
- mit deren Tod;
 - mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung.
- 1038 Für die Beiträge erwerbstätiger Altersrentnerinnen und Altersrentner siehe das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter.
- 1039 Beim Tode der Arbeitnehmenden sind die Beiträge bis zum Todestag geschuldet. Einfachheitshalber kann der Lohn für den ganzen Todesmonat abgerechnet werden.

3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

3.3.1 Begriff

- 1040 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind Arbeitnehmende,
- deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz haben ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#));

- deren Arbeitgebende gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. Rz 1025 ff.);
- die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf [Art. 1a Abs. 4 AHVG](#) beitreten.

1041 In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die für Arbeit-
1/10 gebende mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat arbeiten und ihre Beiträge aufgrund einer Vereinbarung nach [Art. 109 VO \(EWG\) Nr. 574/72](#) mit der Ausgleichskasse selber abrechnen, werden von den Ausgleichskassen wie Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender angeschlossen und behandelt (vgl. die WVP). Allerdings stützen sich die Ausgleichskassen für die Beitragsfestsetzung auf die Lohnbescheinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Ausland und nicht auf die Steuerveranlagung.

3.3.2 Rechtliche Stellung

1042 Die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender
1/09 sind den Selbstständigerwerbenden für die Beitragsentrichtung grundsätzlich gleichgestellt²⁶:

- Sie haben AHV/IV/EO-Beiträge vom massgebenden Lohn unter Berücksichtigung der sinkenden Beitragsskala gemäss [Art. 21 AHVV](#) zu entrichten ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#), [Art. 16 Abs. 1 AHVV](#))²⁷.
Vom rohen Lohn können sämtliche Gewinnungskosten abgezogen werden; [Art. 9 AHVV](#) ist nicht anwendbar²⁸.
- Die Beiträge können gemäss [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) herabgesetzt werden²⁹ (s. die WSN).

| | | | | | | |
|---------------|----------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ²⁶ | 11. Mai | 1950 | ZAK 1950 | S. 319 | EVGE 1950 | S. 121 |
| | 29. Juli | 1958 | ZAK 1959 | S. 105 | EVGE 1958 | S. 184 |
| ²⁷ | 11. Mai | 1950 | ZAK 1950 | S. 319 | EVGE 1950 | S. 121 |
| | 29. Juli | 1958 | ZAK 1959 | S. 105 | EVGE 1958 | S. 184 |
| ²⁸ | 29. Juli | 1958 | ZAK 1959 | S. 105 | EVGE 1958 | S. 184 |
| ²⁹ | 11. Mai | 1950 | ZAK 1950 | S. 319 | EVGE 1950 | S. 121 |
| | 29. Juli | 1958 | ZAK 1959 | S. 105 | EVGE 1958 | S. 184 |

- 1043 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender haben keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten ([Art. 69 AHVG](#)).

3.3.3 Festsetzung der Beiträge

- 1044 Der Lohn von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ist von der Ausgleichskasse zu ermitteln.
- 1045 Die Ausgleichskasse beachtet bei der Beitragsfestsetzung die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Verfahrensgrundsätze (s. die WSN) und stützt sich soweit möglich auf die Steuerveranlagungen³⁰.
- 1046 Die Beiträge sind in der Regel in einer Beitragsverfügung festzusetzen (s. die WSN).

3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden

- 1047 Die Beiträge können von den von der Beitragspflicht befreiten Arbeitgebenden gemäss [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) an der Quelle bezogen werden (Lohnabzug), sofern sie diesem Verfahren zustimmen ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 16 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1048 Der Quellenbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) steht Arbeitgebenden frei, welche eine Betriebsstätte in der Schweiz haben oder in ihrem Haushalt in der Schweiz Personal beschäftigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Ausgleichskasse den Beitragsbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) zulassen, sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, die Arbeitgebenden seien Willens und in der Lage, die Zahlungen fristgemäss zu leisten.
- 1049 Diesfalls werden die Beiträge nach den Rz 2014 ff. erhoben. Die sinkende Beitragsskala ist nicht anwendbar ([Art. 16 Abs. 2 AHVV](#)).

³⁰ 23. März 1984 ZAK 1984 S. 437 BGE 110 V 71

4. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

- 1050 Der Begriff und die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Bemessung der von ihnen zu entrichtenden Beiträge werden in der WSN geregelt. Siehe ferner Rz 2167 f.

5. Wechsel der Beitragsschuldenden

5.1 Schuldübernahme

- 1051 Wer ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt und die Übernahme den Gläubigerinnen und Gläubigern mitteilt oder in öffentlichen Blättern auskündigt, wird Schuldnerin bzw. Schuldner der übernommenen Lohnbeiträge³¹, sofern sie bzw. er deren Übernahme nicht ausdrücklich wegbedungen hat; die bisherigen Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften solidarisch noch während dreier Jahre neben den Übernehmenden³² ([Art. 181 OR](#)).
- 1052 Werden zwei Geschäfte durch wechselseitige Übernahme der Aktiven und Passiven vereinigt, so schuldet mit der Eintragung im Handelsregister das neue Geschäft die von den beiden Geschäften geschuldeten Lohnbeiträge ([Art. 22 Abs. 1](#) und [Art. 73 Abs. 2 FusG](#)).
- 1053 Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft umgewandelt, so schuldet mit der Eintragung im Handelsregister die Personengesellschaft die im Zeitpunkt der Umwandlung von der Einzelunternehmung geschuldeten Lohnbeiträge ([Art. 73 Abs. 2 FusG](#)); die Inhaberin oder der Inhaber der Einzelunternehmung haftet persönlich und solidarisch noch während dreier Jahre für diese Beiträge ([Art. 75 Abs. 1 FusG](#)).

| | | | | | | |
|---------------|------------|------|----------|--------|-----------|-------|
| ³¹ | 20. Januar | 1965 | ZAK 1965 | S. 435 | EVGE 1965 | S. 11 |
| ³² | 6. März | 1956 | ZAK 1956 | S. 202 | – | |
| | 7. März | 1960 | ZAK 1960 | S. 349 | EVGE 1960 | S. 42 |

öffentlichem Inventar annehmen ([Art. 588 ff. ZGB](#)) oder die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen ([Art. 593 ff. ZGB](#))³⁷.

- 1059 Indessen können mit der Witwen- oder Witwerrente, auch wenn die Witwe oder der Witwer die Erbschaft ausgeschlagen hat, die von der verstorbenen Ehefrau oder vom verstorbenen Ehemann bzw. von der verstorbenen eingetragenen Partnerin oder vom verstorbenen eingetragenen Partner geschuldeten persönlichen Beiträge – nicht aber die von ihr als Arbeitgeberin bzw. von ihm als Arbeitgeber geschuldeten Lohnbeiträge – verrechnet werden³⁸. Näheres hiezu in der Wegleitung über die Renten (RWL).
- 1060 Für den Übergang der Beitragsschuld auf die Erbinnen und Erben ist ohne Bedeutung, ob die geschuldeten Beiträge vor dem Tode der beitragspflichtigen Person durch eine Verfügung festgesetzt wurden³⁹.
- 1061 Die Erbinnen und Erben der Arbeitnehmenden können für die Arbeitnehmerbeiträge unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden wie es die Arbeitnehmenden selbst hätten werden können.
- 1062 Angesichts des akzessorischen Charakters der Verzugszinsforderung haben die nach [Art. 43 AHVV](#) für Sozialversicherungsbeiträge einzustehenden Erbinnen und Erben auch für die auf diesen geschuldeten Verzugszinsen aufzukommen.

| | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ³⁷ | 20. Januar | 1969 | ZAK 1969 | S. 439 | EVGE 1969 | S. 93 |
| | 10. Januar | 1985 | ZAK 1985 | S. 280 | BGE 111 V | 1 |
| ³⁸ | 20. Dezember | 1950 | ZAK 1951 | S. 77 | EVGE 1951 | S. 39 |
| | 14. November | 1953 | ZAK 1954 | S. 193 | EVGE 1953 | S. 285 |
| | 31. Dezember | 1971 | ZAK 1972 | S. 421 | BGE 97 V | 221 |
| | 31. Oktober | 1989 | ZAK 1990 | S. 192 | BGE 115 V | 341 |
| ³⁹ | 1. April | 1953 | ZAK 1953 | S. 229 | EVGE 1953 | S. 149 |
| | 14. November | 1953 | ZAK 1954 | S. 193 | EVGE 1953 | S. 285 |
| | 22. Januar | 1963 | ZAK 1963 | S. 318 | EVGE 1963 | S. 28 |

5.2.2 Öffentliches Inventar

- 1063 Die Ausgleichskassen haben Beitragsforderungen innert der im Rechnungsruf gesetzten Frist (Auskündungsfrist) zum öffentlichen Inventar anzumelden ([Art. 582 ZGB](#)). Der Rechnungsruf wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt nicht publiziert.
- 1064 Die Anmeldung hat auch dann innert der Auskündungsfrist zu erfolgen, wenn die Beitragsforderung noch nicht endgültig festgesetzt werden konnte, etwa weil die Steuermeldung noch nicht eingetroffen ist. Die Ausgleichskasse hat die Beitragsforderung zu schätzen und in der Anmeldung die endgültige Festsetzung vorzubehalten (s. auch die WSN).
- 1065 Übernehmen die Erbinnen und Erben die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so haften sie nur für die angemeldeten Beitragsforderungen ([Art. 589 Abs. 1 ZGB](#)).
- 1066 Wird die Beitragsforderung nicht in das öffentliche Inventar aufgenommen, weil die Ausgleichskasse sie nicht innert der Auskündungsfrist angemeldet hat, so haften die Erbinnen und Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft ([Art. 590 Abs. 1 ZGB](#))⁴⁰.
- 1067 Hat indessen die Ausgleichskasse die Anmeldung ohne eigene Schuld unterlassen, so haften die Erbinnen und Erben für die Beitragsschulden, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind⁴¹ ([Art. 590 Abs. 2 ZGB](#)).
- 1068 Als unverschuldet ist das Unterlassen der Anmeldung beispielsweise dann zu betrachten, wenn von der Ausgleichskasse nicht erwartet werden konnte, dass ihr der betreffende Rechnungsruf zur Kenntnis komme, oder wenn sie von den

| | | | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|------|------|----|-----|
| ⁴⁰ | 10. Januar | 1985 | ZAK 1985 | S. 280 | BGE | 111 | V | 1 |
| | 31. Oktober | 1989 | ZAK 1990 | S. 192 | BGE | 115 | V | 341 |
| ⁴¹ | 1. April | 1953 | ZAK 1953 | S. 229 | EVGE | 1953 | S. | 149 |
| | 15. November | 1954 | ZAK 1955 | S. 39 | – | | | |
| | 22. Januar | 1963 | ZAK 1963 | S. 318 | EVGE | 1963 | S. | 28 |

Leistungen, von denen Beiträge zu fordern sind, erst nach Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis erhielt⁴².

- 1069 Dagegen wird die Anmeldung schuldhaft unterlassen, wenn die Ausgleichskasse zwar um das Bestehen einer Beitragsforderung weiss, diese aber nicht innert der Ankündigungsfrist anmeldet⁴³, weil sie wegen Fehlens der Steuermeldung im ordentlichen Verfahren noch nicht festgesetzt werden kann (s. dazu Rz 1064).
- 1070 Die Beitragsforderungen gehören nicht zu den Forderungen, die gemäss [Art. 583 Abs. 1 ZGB](#) von Amtes wegen in das Inventar aufzunehmen sind⁴⁴.

| | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------|----------|
| ⁴² | 22. Januar | 1963 | ZAK 1963 | S. 318 | EVGE 1963 | S. 28 |
| ⁴³ | 31. Dezember | 1971 | ZAK 1972 | S. 421 | BGE | 97 V 221 |
| ⁴⁴ | 31. Dezember | 1971 | ZAK 1972 | S. 421 | BGE | 97 V 221 |

2. Teil: Bezugsverfahren

1. Beitragszahlung

1.1 Begriff

- 2001 Unter Zahlung ist das Entrichten der Beiträge an die Ausgleichskasse zu verstehen; ihr gleichgestellt ist das Verrechnen mit Versicherungsleistungen (s. dazu die Wegleitung über die Renten).
- 2002 Die Beiträge sind in Schweizerfranken geschuldet und zu bezahlen.
Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen des Abkommens mit der EU und des EFTA-Abkommens sind die von der EU-Kommission festgelegten Kurse anzuwenden. Sie finden sich im Internet unter:
www.sozialversicherungen.admin.ch (International / Mitteilungen).
Arbeitgebende, welche die von der EU publizierte Kurse ([Art. 107 VO \[EWG\] Nr. 574/72](#)) anwenden müssen, können diesen Kurs nach Rücksprache mit der zuständigen Ausgleichskasse einheitlich für das ganze Personal anwenden. Bei Sachverhalten, für welche das EU- und das EFTA-Abkommen nicht gelten, existiert kein gesamtschweizerisch einheitlicher Kurs.
- 2003 Die Beiträge gelten mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihr Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Das Datum des Zahlungsauftrages an die Post oder an die Bank ist nicht massgebend. Die Beitragsrechnung oder -verfügung legt deshalb ausdrücklich fest, bis wann die Zahlung spätestens bei der Ausgleichskasse eingehen muss.
- 2004 Zusammen mit den Beiträgen für die AHV/IV/EO können die Beiträge für die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung sowie die Beiträge für übertragene Aufgaben (vgl. dazu [Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) bezahlt werden (s. Rz 6006).

1.2 Zahlungsperioden

([Art. 34 AHVV](#))

- 2005 Unter Zahlungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden Beiträge zu entrichten haben.
- 2006 Die Arbeitgebenden bezahlen der Ausgleichskasse die Beiträge
- monatlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken übersteigt;
 - vierteljährlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken nicht übersteigt.
- Die Rz 2007 und 2009 bleiben vorbehalten.
- 2007 Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender haben die Beiträge vierteljährlich zu bezahlen.
- 2008 Übersteigt der Jahresbeitrag an die AHV/IV/EO 3 000 Franken nicht, kann die Ausgleichskasse ausnahmsweise im Einzelfall längere, höchstens aber jährliche Zahlungsperioden festsetzen, sofern Gewähr für die Zahlungsfähigkeit der beitragspflichtigen Person besteht ([Art. 34 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2009 Im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) entrichten die Arbeitgebenden die Beiträge jährlich (vgl. Rz 2103).

1.3 Zahlungsfrist

- 2010 Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert 10 Tagen ab deren Ablauf zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)). Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge einschliesslich der tatsächlich für diese geschuldeten und zu entrichtenden Beiträge bzw.:
- für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
 - für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);

- für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).
Rz 2107 bleibt vorbehalten (vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#)).

2011 *Beispiel*

Die paritätischen Akontobeiträge für die Zahlungsperiode Januar 2008 sind bis zum 10. Februar 2008 zu bezahlen, d.h. die Zahlung muss spätestens am 10. Februar 2008 bei der Ausgleichskasse eingehen.

2012 Für die Folgen des Zahlungsverzuges siehe Rz 2110, 2132 ff., 2169 ff., 6001 ff. und 9001 ff., für den Zahlungsaufschub Rz 2191 ff. Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2013 Für auszugleichende und nachgeforderte Beiträge gilt eine Frist von 30 Tagen (Rz 2075 und 3018; [Art. 25 Abs. 2](#), [Art. 36 Abs. 4](#) und [Art. 39 Abs. 2 AHVV](#)).

2. Bezug der Lohnbeiträge

2.1 Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden

2.1.1 Abzug des Arbeitnehmerbeitrages

- 2014 Die Arbeitgebenden haben bei jeder Lohnzahlung den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen ([Art. 14 Abs. 1](#) und [Art. 51 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2015 Besteht ein Anspruch auf eine Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung der Arbeitslosenversicherung, so können die Arbeitgebenden den ganzen Arbeitnehmeranteil vom auszahlenden Lohn abziehen, somit auch die Beiträge von jenem Teil, der zwar mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist, aber dem Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt wird (s. hierzu Rz 2029 und 2030).

- 2016 Für die Erhebung des Arbeitnehmerbeitrages bei nachträglichen Lohnzahlungen gelten die Rz 2034 und 2035 sinngemäss.
- 2017 Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgebenden zu gestatten, den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn zu erheben⁴⁵.
- 2018 Erheben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag nicht bei jeder Lohnzahlung, so verwirken sie damit nach dem AHV-Recht den Anspruch nicht, den Beitrag von den Arbeitnehmenden später zu erheben (s. a. Rz 2020).
Für die Rückerstattung zu Unrecht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge siehe Rz 3072 und 3073.

2.1.2 Nettolohnvereinbarung

- 2019 Arbeitgebende und Arbeitnehmende können vereinbaren, dass die Arbeitgebenden auch den Arbeitnehmerbeitrag übernehmen, also die Arbeitnehmenden einen Lohn frei von Abzügen erhalten⁴⁶.
- 2020 Diese Vereinbarung kann ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten geschlossen werden; so kann der Umstand, dass die Arbeitgebenden – obwohl sie um ihre Pflicht wissen – den Arbeitnehmerbeitrag längere Zeit nicht vom Lohn abziehen, ein Indiz für eine Nettolohnvereinbarung bilden.
- 2021 Die Nettolohnvereinbarung ist zivilrechtlicher Natur (s. dazu Rz 2024) und muss von den Arbeitnehmenden nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden⁴⁷.

| | | | | | | |
|---------------|-------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ⁴⁵ | 13. Juli | 1956 | ZAK 1957 | S. 444 | EVGE 1956 | S. 174 |
| ⁴⁶ | 21. August | 1953 | ZAK 1953 | S. 426 | EVGE 1953 | S. 215 |
| | 14. Juli | 1956 | ZAK 1957 | S. 450 | EVGE 1956 | S. 183 |
| | 19. Februar | 1957 | ZAK 1957 | S. 409 | EVGE 1957 | S. 38 |
| | 5. Mai | 1988 | ZAK 1989 | S. 151 | – | |
| ⁴⁷ | 14. Juli | 1956 | ZAK 1957 | S. 450 | EVGE 1956 | S. 183 |
| | 19. Februar | 1957 | ZAK 1957 | S. 409 | EVGE 1957 | S. 38 |
| | 6. Juli | 1957 | ZAK 1957 | S. 452 | – | |

- 2022 Wurde ein Nettolohn vereinbart, so gelten die Arbeitnehmerbeiträge als von den Arbeitnehmenden entrichtet. Im IK der Arbeitnehmenden ist daher gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) und [Art. 138 Abs. 1 AHVV](#) das Erwerbseinkommen einzutragen, auch wenn die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse die Beiträge nicht entrichtet haben⁴⁸.
- 2023 Der AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeitrag sowie von den Arbeitnehmenden geschuldete Steuern, welche die Arbeitgebenden übernehmen, sind für die Beitragserhebung dem ausbezahlten Lohn hinzuzuzählen. Für Näheres hiezu siehe die WML.

2.1.3 Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages

- 2024 Entsteht zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages wie namentlich über den Anspruch der Arbeitgebenden auf Ersatz nicht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge, so hat nicht eine AHV-Behörde, sondern das Zivilgericht darüber zu entscheiden⁴⁹.

2.2 Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse

- 2025 Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, mindestens die Hälfte der paritätischen Beiträge zu übernehmen ([Art. 13 AHVG](#)). Diese haben sie zusammen mit dem Arbeitnehmeranteil der Ausgleichskasse zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2026 Die Arbeitgebenden können mit den Arbeitnehmenden nicht vereinbaren, dass diese die gesamten paritätischen Beiträge übernehmen. Eine solche Abrede ist ungesetzlich und daher nichtig⁵⁰.

| | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ⁴⁸ | 21. August | 1953 | ZAK 1953 | S. 426 | EVGE 1953 | S. 215 |
| | 19. Februar | 1957 | ZAK 1957 | S. 409 | EVGE 1957 | S. 38 |
| ⁴⁹ | 10. Dezember | 1958 | ZAK 1959 | S. 71 | EVGE 1958 | S. 237 |
| ⁵⁰ | 17. November | 1981 | ZAK 1983 | S. 146 | – | |

- 2027 Streitfälle zwischen den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden hinsichtlich der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge sind durch das Zivilgericht und nicht durch eine AHV-Behörde zu entscheiden.
- 2028 Die Arbeitslosenkasse entrichtet die auf die Insolvenzentschädigung entfallenden AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) der Ausgleichskasse der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden.
- 2029 Im Falle von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen der Arbeitslosenversicherung haben die Arbeitgebenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf dem vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit zu entrichten, somit auch auf jenen Lohnbestandteilen, welche den Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt werden ([Art. 37 AVIG](#)).
- 2030 *Beispiel*
Eine Arbeitnehmerin mit einem auf den Arbeitstag umgerechneten Lohn von 150 Franken wird auf Kurzarbeit gesetzt und arbeitet nur noch vier anstatt fünf Tage in der Woche. Für den fünften Tag erhält sie die gesetzliche Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent oder brutto 120 Franken. Ihr Arbeitgeber muss aber die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf 150 Franken entrichten und wird den Abzug vom Lohn der Arbeitnehmerin auch auf dieser Basis berechnen, d.h. einen fiktiven Lohnbestandteil von 30 Franken mitberücksichtigen.
- 2031 Der Ausgleichskasse gegenüber sind allein die Arbeitgebenden verpflichtet, die Lohnbeiträge zu entrichten. Nur sie können im Allgemeinen von der Ausgleichskasse dafür belangt werden⁵¹.

⁵¹ 13. Juli 1956 ZAK 1957 S. 444 EVGE 1956 S. 174
26. November 1956 ZAK 1957 S. 359 –

- 2032 Die Arbeitgebenden schulden der Ausgleichskasse in jedem Fall den vollen Beitrag⁵²; sie können nicht einwenden, den Arbeitnehmerbeitrag nicht erhalten zu haben⁵³.
- 2033 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden den gesetzlichen Beitrag vom Lohn abgezogen oder mit ihnen einen Nettolohn vereinbart (Rz 2019 ff.), entrichten sie aber diesen Beitrag der Ausgleichskasse nicht (Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden, Verjährung der Beitragsforderung), so ist das Erwerbseinkommen trotzdem in das IK der Arbeitnehmenden einzutragen⁵⁴ ([Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#); [Art. 138 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2034 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)⁵⁵. Aus Gründen der praktischen Durchführung kann indessen auch bei nachträglichen Lohnzahlungen auf den Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift abgestellt werden (Realisierungsprinzip), doch sind folgende *Ausnahmen* zu beachten, für die das Bestimmungsprinzip gilt:
- wenn das Arbeitsverhältnis bei dem oder der gleichen Arbeitgebenden im Realisationsjahr nicht mehr bestand;
 - wenn die nachträgliche Lohnzahlung im Jahr der Entstehung eines Rentenanspruchs oder später für ein Jahr vor Beginn des Rentenanspruchs ausgerichtet wird;
 - wenn die nachträgliche Lohnzahlung für einen in früheren Jahren liegenden Zeitabschnitt bestimmt ist, für den von dem oder der gleichen Arbeitgebenden noch keine Löhne abgerechnet wurden;
 - wenn zwischen dem Bestimmungszeitraum und dem Zeitpunkt der Zahlung oder Gutschrift eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht in Kraft getreten ist.

| | | | |
|----|--------------------|-----------------|------------------|
| 52 | 2. September 1949 | ZAK 1949 S. 412 | EVGE 1949 S. 179 |
| | 13. Juli 1956 | ZAK 1957 S. 444 | EVGE 1956 S. 174 |
| 53 | 2. September 1949 | ZAK 1949 S. 412 | EVGE 1949 S. 179 |
| 54 | 13. Juli 1956 | ZAK 1957 S. 444 | EVGE 1956 S. 174 |
| | 21. August 2009 | 9C_769/2008 | |
| 55 | 26. September 1984 | ZAK 1985 S. 42 | BGE 110 V 225 |
| | 4. Oktober 1985 | ZAK 1986 S. 123 | BGE 111 V 161 |

- 2035 Bei nachträglichen Lohnzahlungen, die nach Rz 2034 dem Beitrag unterliegen, ist stets der Beitragssatz anzuwenden, der im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift einer solchen Nachzahlung gilt (Realisierungsprinzip). Die gleiche Regel gilt für die Höhe eines allfälligen Freibetrages (bei Arbeitnehmenden im Rentenalter) und die Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag). Dagegen sind die Fragen, ob überhaupt ein Freibetrag anzuwenden ist oder nicht, und ob überhaupt ein ALV-Beitrag geschuldet ist oder nicht, nach Rz 2034 (Bestimmungsprinzip) zu entscheiden.
- 2036 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nachträgliche Lohnzahlungen im Splittingsystem.

2.3 Akontobeiträge

2.3.1 Grundsatz

- 2037 Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akontobeiträge zu entrichten ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge. Im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) werden keine Akontobeiträge erhoben (s. Rz 2103).
- 2038 Nach Ablauf des Kalenderjahres nimmt die Ausgleichskasse aufgrund der Abrechnung der Arbeitgebenden einen Ausgleich vor (Rz 2074 ff.; [Art. 36 AHVV](#)).

2.3.2 Festsetzung

- 2039 Die Akontobeiträge werden von den Ausgleichskassen aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2040 Die Ausgleichskassen stützen sich dabei auf die letzte bekannte Lohnsumme unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lohnentwicklung.

- 2041 Zudem berücksichtigen sie die Angaben der Arbeitgebenden.
- 2042 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Massgebend sind sämtliche zur Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Lohnsumme dienlichen Angaben, wie z.B. Angaben zum Personalbestand (Anzahl und Stellung der Mitarbeitenden) und zu den vertraglich vereinbarten Löhnen ([Art. 35 Abs. 1 und 2](#) i.V.m. [Art. 209 AHVV](#)).
- 2043 Die Ausgleichskassen setzen den Arbeitgebenden eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Veranlagung und Mahnung siehe Rz 2132 ff. und 2169 ff.).
- 2044 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr mitzuteilen.
- 2045 Die Ausgleichskassen tragen bei der Festsetzung der monatlichen oder quartalsweisen Akontobeiträge den voraussichtlichen saisonalen Schwankungen Rechnung.
- 2046 Die Ausgleichskassen stellen die Akontobeiträge vor Ablauf der Zahlungsperiode in Rechnung.

2.3.3 Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen

- 2047 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2048 Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 Prozent von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter 20 000 Franken müssen die Arbeitgebenden nicht melden.
- 2049 Änderungen zu ihren Gunsten haben die Arbeitgebenden glaubhaft zu machen.

- 2050 Stellt die Ausgleichskasse eine Änderung fest, die geeignet ist, eine wesentliche Abweichung der jährlichen Lohnsumme herbeizuführen, passt sie die Akontobeiträge von sich aus an.
- 2051 Die Anpassung der Beiträge soll nicht zu einer Abrechnung während des laufenden Jahres führen, sondern lediglich zu grosse Abweichungen der Akontobeiträge von den geschuldeten Beiträgen verhindern. Rz 2057 bleibt vorbehalten.
- 2052 Die Akontobeiträge werden für die künftigen Zahlungsperioden neu festgesetzt.
- 2053 Sind für abgelaufene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.
- 2054 *Beispiel*
- 1/11 Im Anschluss an eine Arbeitgeberkontrolle wird am 10.7. die Lohnsumme neu geschätzt (Fr. 480 000 anstatt Fr. 120 000 gemäss erster Schätzung). Die Arbeitgeberin hätte die Änderung bereits zu Beginn des Jahres melden sollen.
- | | |
|--|------------|
| Tatsächlich geschuldete monatliche Beiträge (10,3%) | Fr. 4 120 |
| geleistete Beiträge 1.1. bis 30.6. (monatlich Fr. 1 030) | Fr. 6 180 |
| Differenzrechnung für die Zeit vom 1.1. bis zum 30.6. | Fr. 18 540 |
| monatliche Beiträge für 1.7. bis 31.12. | Fr. 4 120 |
- 2055 *Variante*
- 1/11 Die Ausgleichskasse fordert den ausstehenden Betrag nicht separat ein, sondern erhöht die Akontobeiträge für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12. entsprechend:
- | | |
|---|-----------|
| Differenz: Fr. 24 720 – Fr. 6 180 = | |
| Fr. 18 540 : 6 Monate | Fr. 3 090 |
| monatliche Beiträge 1.7. bis 31.12. (Fr. 4 120 + Fr. 3 090) | Fr. 7 210 |
- 2056 Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst (vgl. Rz 2051). Die ausstehen-

den Beiträge werden im Rahmen des Ausgleichsverfahrens eingefordert ([Art. 36 AHVV](#); s. Rz 2074 ff.).

2057 Die Ausgleichskasse kann die Differenz sofort in Rechnung stellen, sofern es ihr aufgrund der Umstände nötig scheint.

2058 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2.4 Abrechnung und Ausgleich

([Art. 35 Abs. 1 und 2](#), [Art. 36](#), [Art. 143 AHVV](#))

2.4.1 Begriff der Abrechnung

2059 Nach Ablauf der Abrechnungsperiode (s. Rz 2067 und 2068) liefern die Arbeitgebenden die Angaben für den IK-Eintrag (s. Rz 2062) und geben damit auch die Summe der Löhne bekannt, die sie während der Abrechnungsperiode ihren beitragspflichtigen Arbeitnehmenden ausgerichtet haben ([Art. 36 AHVV](#)).

2060 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.

2061 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge für die Abrechnungsperiode erforderlichen Angaben, namentlich die Aufteilung der Lohnsumme auf die einzelnen beitragspflichtigen Arbeitnehmenden sowie die Periode, für welche die entsprechenden Löhne für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer bezahlt worden sind.

2062 Die Angaben für den IK-Eintrag umfassen für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer:

- die Versichertennummer, den Namen und den Vornamen; kann die Versichertennummer nicht ermittelt werden, so sind die Personalien anzugeben, die für die Erstellung eines IK ohne Vorlage eines Versicherungsausweises und ohne Kenntnis der Versichertennummer erforderlich sind (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK);
- die Beitragsdauer; sie entspricht in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wurde;

dies gilt in jedem Fall bei nachträglichen Lohnzahlungen, für die nach Rz 2034 das Bestimmungsprinzip anzuwenden ist; es steht der Ausgleichskasse frei, entweder die genaue Beitragsdauer (nach Kalenderdaten) oder nur die für den IK-Eintrag massgebenden Beitragsmonate (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK) zu verlangen;

- das Beitragsjahr; bei den nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2034 gilt das Bestimmungsprinzip;
- die Höhe des massgebenden Lohnes.

- 2063 Die Angaben für den IK-Eintrag dienen zwei Zwecken:
- der Ermittlung der für die Abrechnungsperiode insgesamt geschuldeten Lohnbeiträge; diese sind gleich der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmenden geschuldeten Beiträge;
 - dem Eintrag des Erwerbseinkommens in das IK der einzelnen Arbeitnehmenden.
- 2064 Die Arbeitgebenden führen Aufzeichnungen, die es erlauben, die jeder oder jedem einzelnen Arbeitnehmenden während der Abrechnungsperiode gewährten Leistungen, die zum massgebenden Lohn gehören, sowie die insgesamt ausgerichteten Löhne zuverlässig zu ermitteln.
- 2065 Die Angaben für den IK-Eintrag werden den Ausgleichskassen in der Form von Lohnbescheinigungen oder auf anderen von der Ausgleichskasse vorgeschriebenen Formularen oder elektronisch geliefert.
- 2066 Für Arbeitgebende mit nur wenigen Arbeitnehmenden kann anstelle eines Formulars eine andere schriftliche Mitteilung treten oder eine mündliche, von der Ausgleichskasse in einem Abrechnungsformular festgehaltene und von den Arbeitgebenden unterschrittlich bestätigte Erklärung.

2.4.2 Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung

- 2067 Unter Abrechnungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden sämtliche Angaben zu liefern haben, die für die Abrechnung über die für diesen Zeitabschnitt geschuldeten Beiträge erforderlich sind.
- 2068 Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr ([Art. 36 Abs. 3 AHVV](#)).
- 2069 Die Angaben für die Abrechnung müssen innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der Ausgleichskasse bzw. bei der zuständigen Zweigstelle eingehen ([Art. 36 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2070 *Beispiel*
Die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung für das Jahr 2008 muss bis zum 30. Januar 2009 bei der zuständigen Ausgleichskasse eingehen.
- 2071 Wird die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung nicht innert Frist eingereicht, sind die Arbeitgebenden zu mahnen (s. Rz 2169).
- 2072 Wird trotz Mahnung die Abrechnung nicht eingereicht oder die Zahlung nicht geleistet, sind die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer Veranlagungsverfügung festzusetzen (s. Rz 2135 und 2148).
- 2073 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2.4.3 Ausgleich

- 2074 Die Ausgleichskassen nehmen den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).

- 2075 Zu wenig bezahlte Beiträge (auszugleichende Beiträge) sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).
- 2076 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 2077 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 2078 Die Ausgleichskassen haben den Arbeitgebenden zuviel bezahlte Beiträge innert 30 Tagen ab Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung zu erstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.
- 2079 Eine verspätete Erstattung durch die Ausgleichskassen führt zur Ausrichtung von Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)). Für die Einzelheiten siehe Rz 4032 ff.

2.5 Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge ([Art. 35 Abs. 3 AHVV](#))

2.5.1 Grundsatz

- 2080 Sofern Gewähr für eine pünktliche Zahlung besteht, kann die Ausgleichskasse in Abweichung vom ordentlichen Verfahren den Arbeitgebenden bewilligen, statt der Akontobeiträge die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (s. Rz 2094 ff.).
- 2081 Die Ausgleichskasse beurteilt aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles, ob Grund zur Annahme besteht, die Arbeitgebenden werden ihrer Zahlungspflicht ordnungsgemäss nachkommen.

2.5.2 Beitragszahlung und Abrechnung

- 2082 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu entrichten, ohne auf eine Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse zu warten.
- 2083 Die Arbeitgebenden berechnen die Beiträge, die sie aufgrund der tatsächlichen Löhne der Zahlungsperiode zu entrichten haben, selbst. Die Ausgleichskassen stellen ihnen dazu dienliche Formulare oder elektronische Datenträger zur Verfügung.
- 2084 Die Arbeitgebenden reichen die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode ein (vgl. Rz 2069).
- 2085 Die Abrechnungsperiode entspricht der Zahlungsperiode.
- 2086 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.
- 2087 Die Abrechnung umfasst grundsätzlich die für den IK-Eintrag nötigen Angaben ([Art. 36 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2088 Die Ausgleichskasse kann den Arbeitgebenden jedoch erlauben, jeweils am Ende der monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungs- und Abrechnungsperiode lediglich die zur Bestimmung der Lohnsumme und zur Zahlungskontrolle erforderlichen Angaben zu machen.
- 2089 Diesfalls sind die für den IK-Eintrag erforderlichen Angaben mit der Abrechnung für die letzte Zahlungsperiode des Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. Januar des Folgejahres; Jahresschlussabrechnung) nachzureichen (s. Rz 2068 und 2069).
- 2090 Die Ausgleichskassen überprüfen die geleisteten Zahlungen aufgrund der Abrechnung.
- 2091 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nicht ordnungsgemäss nach, kann die Aus-

gleichskasse ab sofort die Zahlung von Akontobeiträgen verlangen (das Verfahren richtet sich nach Rz 2037 ff.).

2092 Dabei ist gegebenenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (s. Rz 2132 ff.).

2093 Zu wenig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

2.6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren ([Art. 2](#) und [3 BGSA](#))

2.6.1 Geltungsbereich

2094 Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmenden im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern
1/11
– der einzelne Lohn 20 880 Franken nicht übersteigt,
– die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 55 680 Franken nicht übersteigt,
– die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und
– sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.

2095 Nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen können Arbeitgebende, die im Fürstentum Liechtenstein wohnende und täglich dorthin zurückkehrende Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen. Dasselbe gilt für Arbeitgebende mit Sitz in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis, die in Frankreich wohnende und täglich dorthin zurückkehrende, im Sitzkanton der Arbeitgebenden arbeitende Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen.

2096 Im vereinfachten Verfahren werden mit der Ausgleichskasse abgerechnet:
– die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge,
– die FLG-Beiträge,

- die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST) sowie
- die Beiträge für die Familienzulagen.

2.6.2 Anmeldung

- 2097 Die Arbeitgebenden, welche im vereinfachten Verfahren abrechnen wollen, haben sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis zu Beginn des Kalenderjahres anzumelden ([Art. 1 Abs. 1 VOSA](#)). Die Anmeldung muss innert einem Monat erfolgen.
- 2098 Die Anmeldung für das vereinfachte Verfahren erfolgt bei der Ausgleichskasse, welcher die Arbeitgebenden angeschlossen sind und gilt für die AHV, die IV, die EO, die ALV, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Unfallversicherung, die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) sowie die Beiträge für die Familienzulagen.
- 2099 Die Ausgleichskassen stellen den Arbeitgebenden für die Anmeldung ein Formular zur Verfügung. Ein Musterformular mit den notwendigen Minimalangaben befindet sich im Anhang.
- 2100 Die Ausgleichskasse informiert den von der bzw. dem Arbeitgebenden gewählten Unfallversicherer oder, falls die bzw. der Arbeitgebende keinen bestimmt hat, die Ersatzkasse und übermittelt ihm bzw. ihr eine Kopie des Anmeldeformulars ([Art. 1 Abs. 4 VOSA](#)).

2.6.3 Zuständigkeiten

- 2101 Die Ausgleichskasse erhebt die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG-Beiträge, die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST) sowie die Beiträge für die Familienzulagen.
- 2102 Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung werden direkt durch den Unfallversicherer festgesetzt und bezogen ([Art. 3 Abs. 2 BGSA](#)).

2.6.4 Zahlungsperiode

- 2103 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge einmal pro Jahr zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Akontobeiträge sind keine zu entrichten ([Art. 35 Abs. 4 AHVV](#)).

2.6.5 Abrechnung und Beitragszahlung

- 2104 Die Arbeitgebenden reichen der Ausgleichskasse oder der zuständigen Zweigstelle innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eine ordnungsgemässe Abrechnung ein. Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)).
- 2105 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge (vgl. Rz 2061) und die für den IK-Eintrag (vgl. Rz 2062) sowie die für die Abrechnung mit den Steuerbehörden (vgl. das KS QST) erforderlichen Angaben.
- 2106 Die Ausgleichskasse überprüft die Abrechnungen und stellt den Arbeitgebenden die Beiträge und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) innerhalb des ersten Quartals in Rechnung.
- 2107 Die Arbeitgebenden haben die geschuldeten Beiträge und Steuern innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)).

2.6.6 Mahnung

- 2108 Die Ausgleichskasse erlässt eine einheitliche Mahnung für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG-Beiträge sowie die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#).
- 2109 Die Ausgleichskasse mahnt die Arbeitgebenden, eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen oder die in Rechnung gestellten Beiträge zu bezahlen und droht ihnen den Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren an, wenn sie ihrer Abrechnungs- oder Zahlungspflicht nicht innert 30 Ta-

gen nachkommen. Sie macht die Arbeitgebenden zudem darauf aufmerksam, dass die Verzugszinsen laufen.

- 2110 Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Arbeitgebenden für das laufende Jahr ab sofort aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen ([Art. 1 Abs. 3 VOVA](#)). Die Ausgleichskasse hat den Arbeitgebenden den Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2111 Wird eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen, verlangt die Ausgleichskasse ab sofort Akontobeiträge (Rz 2037 ff.) und führt gegebenenfalls ein Veranlagungsverfahren durch (Rz 2132 ff.). Sie teilt den Ausschluss der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers der zuständigen Steuerbehörde mit, welche dann die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) selber erhebt (vgl. auch das KS QST). Die Ausgleichskasse informiert auch den Unfallversicherer, sofern ihr dieser bekannt ist.
- 2112 Im Übrigen gelten die Rz 2169 ff. sinngemäss.

2.7 Mehrstufige Arbeitsverhältnisse

– Im Allgemeinen

- 2113 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Beiträge vom gesamten Lohn zu bezahlen, den sie den Oberarbeitnehmenden für sich und für die Unterarbeitnehmenden ausgerichtet haben, und darüber abzurechnen (Rz 2001 ff.).
- 2114 Die Oberarbeitnehmenden haben den Arbeitgebenden die für den Eintrag der Einkommen in das IK erforderlichen Angaben zu liefern (Rz 2062 zweiter Strich). Die Ausgleichskasse kann die Oberarbeitnehmenden ermächtigen, ihr diese Angaben direkt zu übermitteln.
Für das mehrstufige Arbeitsverhältnis siehe im Übrigen Rz 1017 und 1018.

– Im Fall von [Art. 37 AHVV](#)

- 2115 Diese Vorschrift sieht für Weinbauakkordantinnen und -akkordanten ein besonderes Zahlungs- und Abrechnungsverfahren vor.
- 2116 Das Besondere des Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens besteht darin, dass
- die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten selbst einer Ausgleichskasse angeschlossen sind; für die Kassenzugehörigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften (s. die Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der beitragspflichtigen Personen);
 - die Arbeitgebenden der Weinbauakkordantinnen und -akkordanten den Arbeitgeberbeitrag von den Löhnen vergüten, die sie ihnen für sie und für ihre Hilfskräfte bezahlen;
 - die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge von ihrem Lohn und demjenigen ihrer Hilfskräfte zu bezahlen und darüber abzurechnen haben.
- 2117 Die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten haben den Arbeitgebenden eine Erklärung ihrer Ausgleichskasse zu übergeben, wonach sie dieser angeschlossen sind und für die Hilfskräfte die Beiträge zahlen und darüber abrechnen. Die Arbeitgebenden leiten diese Erklärung ihrer Ausgleichskasse weiter.

2.8 Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden

- 2118 Die Lohnaufzeichnungspflicht besteht in der Pflicht der Arbeitgebenden, die Löhne und die weiteren Angaben, die für die Abrechnung (s. Rz 2061 ff.) und die Arbeitgeberkontrolle erforderlich sind, schriftlich und laufend aufzuzeichnen ([Art. 143 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2119 Die Arbeitgebenden kommen der Lohnaufzeichnungspflicht nach durch

- eine geordnete Lohnbuchhaltung oder das Führen der in der obligatorischen Unfallversicherung vorgeschriebenen Lohnlisten mit den erforderlichen Anpassungen an die AHV oder
- andere Aufzeichnungen in einer dem Betrieb angepassten Form; die Ausgleichskasse kann nötigenfalls die Form vorschreiben.

2.9 Befreiung geringfügiger Löhne vom Beitragsbezug

2.9.1 Grundsatz

- 2120 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je
1/11 Arbeitgeber den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der bzw. des Versicherten erhoben ([Art. 34d Abs. 1 AHVV](#)).
- 2121 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die reinen Entgelte (für Unkostenabzüge siehe die WML).
- 2122 Übersteigt das Entgelt diesen Grenzbetrag, so ist der Beitrag auf dem vollen Entgelt zu entrichten.
- 2123 Die Befreiung wegen Geringfügigkeit und der Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und -rentner nach [Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV](#) können nicht kumuliert werden.
- 2124 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die Entgelte, die von einer oder einem Arbeitgebenden gewährt werden. Sämtliche von der bzw. dem Arbeitgebenden der arbeitnehmenden Person für die Tätigkeit gewährten Entgelte sind zusammenzuzählen.

2.9.2 Beitragsbezug auf Verlangen der Versicherten

- 2125 Die Arbeitnehmenden können die Beitragsentrichtung jederzeit verlangen. Sie müssen dabei keine besondere Form einhalten.
- 2126 Akzeptiert die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die ungekürzte Lohnzahlung, so kann sie bzw. er nachträglich nicht

mehr verlangen, dass die Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden ([Art. 34d Abs. 3 AHVV](#)).

2127 Rechnet die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Beiträge ab, geht die Ausgleichskasse davon aus, dass sich die oder der Arbeitnehmende für die Beitragsentrichtung entschieden hat bzw. dass sie oder er damit einverstanden ist. Ist die oder der Arbeitnehmende damit nicht einverstanden, hat sie bzw. er sich mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auseinanderzusetzen.

1/10 **2.9.3 Löhne von in Privathaushalten sowie von gewissen Arbeitgebern im künstlerischen Bereich beschäftigten Personen**

2128 Auf dem massgebenden Lohn der im privaten Haushalt des oder der Arbeitgebenden beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 AHVV](#)).

2128. Dasselbe gilt für den Lohn der Personen, die von Tanz- und
1 Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisions-
1/10 produzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im
künstlerischen Bereich beschäftigt werden ([Art. 34d Abs. 2 AHVV](#)).

2128. Als Schulen im künstlerischen Bereich gelten alle öffentlichen
2 und privaten Bildungsinstitutionen, deren Hauptzweck in der
1/10 Aus- und Weiterbildung in musischen Fächern liegt. Beispiele
dafür sind Kunsthochschulen, Kunstschulen, Kunstakademien,
Musik-, Tanz- und Theaterschulen, Video- und Film-
schulen, Literaturakademien.

2129 Diese Ausnahme ist auf Bereiche beschränkt, in denen typi-
1/10 scherweise mehrere minime Tätigkeiten ausgeübt werden,
die in ihrer Gesamtheit praktisch einer vollen Erwerbstätigkeit
gleichkommen. Darunter fallen namentlich in unselbstständiger
Stellung ausgeübte Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten
(z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung). Betroffen sind ferner oft
Kulturschaffende, die in un-

selbstständiger Stellung kurze Einsätze leisten (z.B. Stellvertretung in einem Orchester, Kurzeinsatz als Darsteller in einer Theatervorstellung etc.).

2.9.4 Pflichten der Arbeitgebenden

- 2130 Die Arbeitgebenden haben Aufzeichnungen zu führen, die es erlauben festzustellen, wie viel die einzelnen Arbeitnehmenden während eines Kalenderjahres insgesamt an Entgelten erhalten, um so zu erkennen, ob der Grenzbetrag gemäss Rz 2120 erreicht ist oder nicht.
- 2131 Zeigt sich im Verlauf des Jahres, dass der Grenzbetrag gemäss Rz 2120 überschritten wird, so sind auf dem ganzen Jahreslohn Beiträge zu entrichten.

2.10 Veranlagung ([Art. 38 AHVV](#))

2.10.1 Grundsatz

- 2132 Die Veranlagung dient dazu, die Lohnbeiträge zu ermitteln und durch eine Veranlagungsverfügung rechtskräftig festzusetzen, falls die Arbeitgebenden trotz Mahnung (Rz 2169 ff.) die geschuldeten Lohnbeiträge nicht bezahlen, nicht darüber abrechnen oder die zur Festsetzung der Beiträge nötigen Auskünfte nicht erteilen⁵⁶.
- 2133 Das Veranlagungsverfahren setzt die vorgängige Mahnung voraus⁵⁷ (s. aber Rz 2174).

| | | | | | | |
|---------------|---------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ⁵⁶ | 9. Mai | 1958 | ZAK 1958 | S. 453 | EVGE 1958 | S. 121 |
| | 7. September | 1962 | ZAK 1963 | S. 124 | EVGE 1962 | S. 195 |
| | 6. August | 1969 | ZAK 1970 | S. 30 | – | |
| | 29. April | 1992 | AHI 1993 | S. 15 | BGE 118 | V 65 |
| ⁵⁷ | 19. September | 1961 | ZAK 1962 | S. 130 | – | |

2.10.2 Anwendungsbereich

- 2134 Das Veranlagungsverfahren ([Art. 38 AHVV](#)) ist nur auf Lohnbeiträge anwendbar, nicht auf Beiträge der Selbstständig-erwerbenden oder Nichterwerbstätigen⁵⁸.
- 2135 Das Veranlagungsverfahren ist einzuleiten, wenn die Arbeitgebenden:
- die periodischen Akontobeiträge nicht bezahlen;
 - die zur Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilen;
 - die tatsächlich geschuldeten periodischen Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht bezahlen;
 - über die tatsächlich geschuldeten Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht ordnungsgemäss abrechnen;
 - die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht bezahlen;
 - über die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht ordnungsgemäss abrechnen;
 - die Beiträge zwar entrichten und darüber abrechnen, aber gewichtige Gründe für die Annahme bestehen, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁵⁹;
 - während dem laufenden Jahr wesentliche Änderungen nicht melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#));
 - keine ordnungsgemässe Abrechnung einreichen oder die in Rechnung gestellten Beiträge nicht bezahlen und deshalb aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden (vgl. Rz 2110).
- 2136 Die Veranlagung unterscheidet sich von der Nachforderung von Beiträgen für vergangene Zahlungsperioden (z.B. zufolge einer Arbeitgeberkontrolle oder einer rückwirkenden Erfassung; s. dazu Rz 3001 ff.).
- 2137 Der Nachweis, dass die Arbeitgebenden Beiträge schulden, die sie nicht bezahlt haben, obliegt der Ausgleichskasse.

| | | | | | | |
|---------------|-------------|------|----------|--------|-----------|-------|
| ⁵⁸ | 20. Januar | 1955 | ZAK 1955 | S. 120 | EVGE 1955 | S. 39 |
| | 6. August | 1969 | ZAK 1970 | S. 30 | – | |
| | 29. Oktober | 1990 | ZAK 1991 | S. 32 | – | |
| ⁵⁹ | 31. Mai | 1961 | ZAK 1962 | S. 35 | – | |

2138 Führen die Arbeitgebenden keine geordnete Buchhaltung oder andere Aufzeichnungen, die es erlauben, die ausgerichteten Löhne einwandfrei zu ermitteln (s. aber Rz 2118 f.), so genügt es, wenn die Ausgleichskasse aufgrund von Indizien annehmen kann, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁶⁰.

2.10.3 Ermittlung der Beiträge

2139 Bei Veranlagungen im Laufe des Jahres kann die Ausgleichskasse zunächst von der voraussichtlichen Lohnsumme ausgehen und diese erst nach Jahresende bereinigen ([Art. 38 Abs. 2 AHVV](#)).

2140 Im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) oder im Rahmen des Ausgleiches nach [Art. 36 AHVV](#) sind grundsätzlich die Beiträge zu veranlagern, die den tatsächlich ausgerichteten Löhnen entsprechen⁶¹.

2141 Können die Löhne nicht genau bestimmt werden, wie aufgrund einer geordneten Lohnbuchhaltung oder anderer zuverlässiger Aufzeichnungen, so sind sie von der Ausgleichskasse zu schätzen⁶².

2142 Bei der Ermittlung kann sie namentlich:
– von den Arbeitgebenden Auskunft verlangen (Rz 2042 und 2043); auch die nicht buchführungspflichtigen Arbeitgebenden⁶³ haben der Ausgleichskasse die Arbeitnehmenden zu nennen, denen sie Löhne ausgerichtet haben, und

| | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ⁶⁰ | 1. Mai | 1957 | ZAK 1958 | S. 62 | EVGE 1957 | S. 127 |
| | 14. April | 1960 | ZAK 1961 | S. 126 | – | |
| ⁶¹ | 31. Mai | 1961 | ZAK 1962 | S. 35 | EVGE 1961 | S. 144 |
| ⁶² | 11. November | 1953 | ZAK 1954 | S. 153 | – | |
| | 31. Mai | 1961 | ZAK 1962 | S. 35 | – | |
| | 26. Oktober | 1982 | ZAK 1983 | S. 321 | – | |
| | 29. April | 1992 | AHI 1993 | S. 15 | BGE 118 V | 65 |
| ⁶³ | 31. Mai | 1961 | ZAK 1962 | S. 35 | – | |

ihr die entsprechenden Aufzeichnungen (s.a. Rz 2118 f.) vorzulegen⁶⁴;

- die Arbeitnehmenden befragen;
- bei gleich gebliebenen Verhältnissen von den bisher entrichteten Beiträgen ausgehen;
- von den Löhnen ausgehen, welche die zuständige Unfallversicherung den Berechnungen der Prämien für die obligatorische Unfallversicherung zu Grunde legte (die Unfallversicherung ist der Ausgleichskasse gegenüber gemäss [Art. 32 Abs. 2 ATSG](#) zur Auskunft verpflichtet); dabei sind jedoch die Unterschiede zwischen dem für die AHV massgebenden Lohn und dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung zu beachten;
- auf die bei der Steuererklärung von den Arbeitgebenden als Gewinnungskosten geltend gemachten und bei der Veranlagung berücksichtigten Löhne abstellen⁶⁵; ein pauschaler Abzug für an nicht beitragspflichtige Personen ausgerichtete Löhne ist unzulässig⁶⁶;
- Sachverständige zur Begutachtung der Verhältnisse beziehen⁶⁷.

2.10.4 Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle

2143 Die Ausgleichskasse kann vor dem Erlass der Veranlagungsverfügung die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen, wenn diese Massnahme für eine zuverlässige Bestimmung oder Schätzung der Beiträge geboten erscheint⁶⁸.

| | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ⁶⁴ | 30. November | 1959 | ZAK 1961 | S. 72 | EVGE 1959 | S. 241 |
| | 31. Mai | 1961 | ZAK 1962 | S. 35 | EVGE 1961 | S. 144 |
| | 29. April | 1992 | AHI 1993 | S. 15 | BGE 118 V | 65 |
| ⁶⁵ | 22. Mai | 1953 | ZAK 1953 | S. 287 | – | |
| | 30. November | 1959 | ZAK 1961 | S. 72 | EVGE 1959 | S. 241 |
| ⁶⁶ | 30. November | 1959 | ZAK 1961 | S. 72 | EVGE 1959 | S. 241 |
| ⁶⁷ | 22. Mai | 1953 | ZAK 1953 | S. 287 | – | |
| | 1. Mai | 1957 | ZAK 1958 | S. 62 | – | |
| | 30. November | 1959 | ZAK 1961 | S. 72 | EVGE 1959 | S. 241 |
| | 31. Mai | 1961 | ZAK 1962 | S. 35 | – | |
| ⁶⁸ | 8. September | 1949 | ZAK 1949 | S. 460 | – | |

- 2144 Die Arbeitgebenden sind gehalten, alles zu tun, um die Kontrolle zu erleichtern⁶⁹.
- 2145 Die Prüfung an Ort und Stelle kann namentlich bestehen in der Untersuchung der Bücher und anderer Aufzeichnungen sowie in der Befragung der Arbeitgebenden und von Arbeitnehmenden. Für die Auskunftspflicht der Arbeitgebenden und die Pflicht zur Vorlage von Büchern und andern Unterlagen siehe Rz 2042 f. und 2118 f.
- 2146 Findet innert nützlicher Frist eine ordentliche Arbeitgeberkontrolle statt ([Art. 162 ff. AHVV](#)), so hat keine besondere Prüfung an Ort und Stelle zu erfolgen.
- 2147 Die Ausgleichskasse kann die Prüfung an Ort und Stelle selbst durchführen oder die externe Revisionsstelle ([Art. 164 Abs. 2 AHVV](#)) damit betrauen.

2.10.5 Veranlagungsverfügung

- 2148 Das Ergebnis der Veranlagung ist, unter Vorbehalt von Rz 2150, in die Form der Verfügung zu kleiden. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁷⁰ (nicht direkt betroffen sind die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden namentlich bei der Festsetzung der Akontobeiträge; s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2149 Die vollstreckbare Veranlagungsverfügung bzw. der vollstreckbare Einspracheentscheid bildet gemäss [Art. 54 Abs. 2 ATSG](#) einen Rechtsöffnungstitel (Rz 6020 ff.).
- 2150 Hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung von Akontobeiträgen unter Vorbehalt der nachträglichen Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)) zum Gegenstand, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

| | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|---|
| ⁶⁹ | 31. Mai | 1961 | ZAK 1962 | S. 35 | – |
| ⁷⁰ | 13. Dezember | 1978 | ZAK 1979 | S. 113 | – |

- 2151 Sofern keine neuen Veranlagungsgründe bestehen, ist die definitive Festsetzung nicht zu verfügen.
- 2152 Eröffnet die Ausgleichskasse einer arbeitgebenden Person eine Veranlagungsverfügung und will sie dieser gleichzeitig mitteilen, was sie an persönlichen und gegebenenfalls an andern Lohnbeiträgen noch schuldet, so sind die beiden Verwaltungsakte deutlich voneinander zu trennen. Es muss klar ersichtlich sein, dass die Beschwerdemöglichkeit sich nur auf die neu veranlagten Lohnbeiträge bezieht. Ein Abrechnungssaldo kann nicht Gegenstand einer Verfügung sein⁷¹.
- 2153 Ebenso wird eine bloss Abrechnung nicht zur Verfügung, indem man sie als solche bezeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versieht. Sie kann namentlich nicht mit einer Veranlagungsverfügung im gleichen Schriftstück verbunden werden⁷².
- 2154 Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung der tatsächlich geschuldeten Beiträge zum Gegenstand⁷³.
- 2155 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine formell rechtskräftige Veranlagungsverfügung unrichtig ist, so hat sie unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung und der Revision auf ihre Verfügung zurückzukommen (s. [Art. 53 ATSG](#) und das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2156 Vom Erlass einer neuen Veranlagungsverfügung kann abgesehen werden, wenn die Arbeitgebenden die zu entrichtenden Beiträge anerkennen und Gewähr für eine baldige Zahlung besteht.

| | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ⁷¹ | 21. März | 1953 | ZAK 1953 | S. 295 | EVGE 1953 | S. 144 |
| | 20. Januar | 1955 | ZAK 1955 | S. 120 | EVGE 1955 | S. 39 |
| | 10. November | 1967 | ZAK 1968 | S. 459 | EVGE 1967 | S. 238 |
| | 6. August | 1969 | ZAK 1970 | S. 30 | – | |
| ⁷² | 14. April | 1978 | ZAK 1978 | S. 460 | – | |
| ⁷³ | 21. März | 1953 | ZAK 1953 | S. 295 | EVGE 1953 | S. 144 |
| | 20. Januar | 1955 | ZAK 1955 | S. 120 | EVGE 1955 | S. 39 |
| | 10. November | 1967 | ZAK 1968 | S. 459 | EVGE 1967 | S. 238 |
| | 6. August | 1969 | ZAK 1970 | S. 30 | – | |
| | 14. April | 1978 | ZAK 1978 | S. 460 | – | |

2157 Wurden die zuerst veranlagten Beiträge schon entrichtet, so hat die Ausgleichskasse – unter Vorbehalt der Verjährung (Rz 5011 ff.) – die zuwenig entrichteten Beiträge einzuverlangen oder die zuviel entrichteten zu erstatten.

2.10.6 Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist

2158 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs-, Abrechnungs- oder Auskunftspflicht nicht innert der von der Ausgleichskasse gesetzten Frist nach, ist das Veranlagungsverfahren einzuleiten (s. Rz 2090 ff., 2069 und 2043).

2159 Die Ausgleichskassen erteilen Fristen bis zu höchstens 30 Tagen.

2160 Leitet stattdessen die Ausgleichskasse die Betreuung ein (Rz 6001 ff., insb. 6010 ff.), so ist das Veranlagungsverfahren nur durchzuführen und die Veranlagungsverfügung nur zu erlassen, wenn die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhebt (s. Rz 6016 ff.).

2161 Die Veranlagungsverfügung umfasst im Allgemeinen die Zahlungsperiode.

2162 Werden die Akontobeiträge zu Beginn des Jahres in einer Veranlagungsverfügung festgelegt, so kann diese das ganze Kalenderjahr umfassen.

2163 Hat die Veranlagungsverfügung die auszugleichenden Beiträge zum Gegenstand, setzt sie ebenfalls die Beiträge für die ganze vorangehende Abrechnungsperiode fest.

2.10.7 Veranlagungskosten

2164 Den Arbeitgebenden können die Kosten des Veranlagungsverfahrens auferlegt werden. Das setzt indessen voraus, dass die Arbeitgebenden die Veranlagung veranlasst, die

erforderlichen Angaben (Rz 2042 ff.) nicht geliefert oder die Ausgleichskasse irrezuführen versucht haben⁷⁴.

- 2165 Die Veranlagungskosten bestehen aus den Barauslagen und einer Entschädigung für die Arbeit, die der Ausgleichskasse der Veranlagung wegen erwachsen sind.
- 2166 Veranlagungskosten können bei jeder Veranlagung auferlegt werden, nicht nur, wenn die Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft wurden⁷⁵.

3. Bezug der Beiträge Selbstständigerwerbender und Nichterwerbstätiger

- 2167 Für die Festsetzung der persönlichen Akontobeiträge, die definitive Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung, den Ausgleich sowie die Herabsetzung und den Erlass siehe die WSN.
- 2168 Für die allgemeinen Grundsätze des Beitragsbezuges sowie die Zahlungsperioden und -fristen siehe Rz 2001 ff., für die Mahnung Rz 2169 ff., die Nachforderung Rz 3001 ff., die Vollstreckung Rz 6001 ff. und die Straffolgen Rz 9001 ff.

4. Mahnung

4.1 Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung ([Art. 34a AHVV](#))

4.1.1 Begriff

- 2169 Die gesetzlichen Mahnungen sind entweder Mahnungen bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung und -abrechnung gemäss [Art. 34a AHVV](#) (Rz 2010 und 2069) oder Mahnungen bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art gemäss [Art. 205 AHVV](#) (Rz 2187 ff.).

| | | | | | |
|---------------|----------|------|----------|--------|---|
| ⁷⁴ | 21. Juni | 1950 | ZAK 1950 | S. 363 | – |
| ⁷⁵ | 21. Juni | 1950 | ZAK 1950 | S. 363 | – |

- 2170 Durch die Mahnung wird die beitragspflichtige Person aufgefordert, Beiträge zu bezahlen oder eine Abrechnung über Lohnbeiträge einzureichen (zum vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) vgl. Rz 2104 ff.).
- 2171 Die Ausgleichskasse weist die beitragspflichtige Person auf die Zinsfolgen wegen verspäteter Zahlung oder Abrechnung hin (s. Rz 4001 ff.).
- 2172 Sie kann der beitragspflichtigen Person ausserdem mögliche Folgen der Missachtung der Mahnung androhen (s. Rz 2185).

4.1.2 Voraussetzungen

- 2173 Die Ausgleichskasse hat unverzüglich, jedoch spätestens 40 Tage ab Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode bzw. ab Rechnungsstellung zu mahnen, wenn
- die beitragspflichtige Person (Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder Nichterwerbstätige) die Beiträge nicht innert Frist (Rz 2010, 2013 und 2075) bezahlen;
 - die Arbeitgebenden oder die Weinbauakkordantinnen bzw. -akkordanten nicht innert der Frist gemäss Rz 2069 und 2084 über die Lohnbeiträge abrechnen.
- 2174 Die Ausgleichskasse hat nicht zu mahnen
- vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung⁷⁶ (Rz 3017 ff.);
 - wenn der beitragspflichtigen Person ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde (Rz 2191 ff.);
 - wenn sich die beitragspflichtige Person ausdrücklich weigert, ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nachzukommen.
- 2175 Für den Zeitpunkt, in dem das Veranlagungs- oder das Beitreibungsverfahren einzuleiten ist, siehe Rz 2158 ff. und

⁷⁶

6013 ff. Für das Ausschlussverfahren gemäss [Art. 5f Abs. 2 AHVV](#) siehe die WVP.

4.1.3 Form

- 2176 Die Mahnung muss in schriftlicher Form erfolgen. Bezüglich der Mahngebühren s. auch Rz 2183.
- 2177 Für die Zustellung gilt das Kreisschreiben über die Rechtspflege sinngemäss.
- 2178 Als Mahnung gilt auch der Zahlungsaufschub (Rz 2191 ff.). Wird ein Zahlungsaufschub bewilligt, so bedarf es keiner Mahnung mehr, um nötigenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (Rz 2132 ff.) oder die Schuldbetreibung einzuleiten (Rz 6010 ff.).
- 2179 Die Auferlegung einer Mahngebühr gleichzeitig mit der Mahnung braucht nicht zwingend als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet zu werden ([Art. 49 Abs. 1](#) und [Art. 51 Abs. 1 ATSG](#))⁷⁷. Betreffend Rechtsmittel gegen eine erhobene Mahngebühr s. Rz 2184.

4.1.4 Inhalt

- 2180 Die Mahnung hat zu bestimmen:
- wofür gemahnt wird, ob für eine Beitragszahlung, eine Beitragsabrechnung oder für beides zugleich;
 - für welche Zeitspanne gemahnt wird;
 - wie hoch die zu bezahlenden Beiträge sind, sofern diese bekannt sind;
 - die Höhe der auferlegten Mahngebühr;
 - die möglichen Zinsfolgen der verspäteten Zahlung oder Abrechnung.
- 2181 Die Ausgleichskasse kann der beitragspflichtigen Person nötigenfalls die Folgen der Missachtung der Mahnung andro-

⁷⁷

1. Dezember 1987
28. Februar 1995

ZAK 1988 S. 125
AHI 1996 S. 132

–
BGE 121 V 5

hen (s. Rz 2185; im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) vgl. Rz 2110).

- 2182 Beitragszahlung und -abrechnung können in einem Akt gemahnt werden.

4.1.5 Mahngebühr

- 2183 Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 bis 200 Franken zu erheben. Diese umfasst die Entschädigung für die mit der Mahnung verbundenen Umtriebe; weitere Kosten dürfen der beitragspflichtigen Person nicht auferlegt werden⁷⁸.
- 2184 Wird der bzw. dem Versicherten eine Mahngebühr auferlegt, kann sie bzw. er den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden ([Art. 49 Abs. 1](#), [Art. 51 Abs. 2](#) und [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#)). Das Einspracherecht gegen die Auferlegung einer Mahngebühr kann in einer späteren Veranlagungsverfügung (s. Rz 2185 erster Strich) oder falls die Umstände es erfordern (z.B. im Falle systematischer Weigerung, Mahngebühren zu bezahlen) durch eine separate, formelle Verfügung gewahrt werden. Die Mahngebühr wird mit der Eröffnung vollstreckbar ([Art. 205 Abs. 2 AHVV](#)). Mithin kommt einer allfälligen Einsprache in diesem Punkt keine aufschiebende Wirkung zu⁷⁹.

4.1.6 Folgen der Missachtung

- 2185 Dafür fallen in Betracht:
- die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Zahlung von Lohnbeiträgen oder um die Abrechnung darüber handelt (Rz 2134 ff.);
 - die Betreibung (Rz 6010 ff.);
 - die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 9013 ff.);
 - eine Strafanzeige (Rz 9001 ff.);

⁷⁸ 16. Dezember 1996 AHI 1997 S. 153 –

⁷⁹ 1. Dezember 1987 ZAK 1988 S. 125 –

- der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (vgl. Rz 2110).

2186 Die Erhebung von Verzugszinsen hängt nicht von der Mahnung ab (Rz 4004).

4.2 Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art ([Art. 205 AHVV](#))

2187 Auch wer andere Ordnungs- und Kontrollvorschriften des AHVG oder der AHVV verletzt als jene über die Beitragszahlung und -abrechnung (Rz 2001 ff. und 2059 ff.), ist von der Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen.

2188 Gemäss [Art. 205 AHVV](#) ist beispielsweise zu mahnen, wer 1/10 der Auskunftspflicht gemäss [Art. 24 Abs. 4](#)⁸⁰, [Art. 35 Abs. 2](#) und [Art. 209 Abs. 2 AHVV](#) nicht nachkommt, oder wer es unterlässt, den Versicherungsausweis der Ausgleichskasse einzusenden (Wegleitung über den Versicherungsausweis und IK).

2189 Als Folgen der Missachtung der Mahnung fallen in Betracht

- die Festsetzung der geschuldeten persönlichen Akontobeiträge in einer Verfügung gemäss [Art. 24 Abs. 5 AHVV](#) (s. die WSN);
- die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Festsetzung der paritätischen Akontobeiträge bei Verletzung der Auskunftspflicht nach [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) handelt (s. Rz 2042 ff.);
- die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 9013 ff.);
- die Strafanzeige (Rz 9001 ff.);
- der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (vgl. Rz 2110).

2190 Der säumigen Person ist eine Mahngebühr von 20 bis 200 Franken aufzuerlegen ([Art. 205 Abs. 1 AHVV](#)). Im Übrigen gelten sinngemäss die Rz 2176 ff.

⁸⁰

5. Zahlungsaufschub

5.1 Begriff

- 2191 Durch den Zahlungsaufschub entbindet die Ausgleichskasse die Beitragsschuldenden von der Pflicht, die Beiträge innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist (Rz 2010 und 2013) zu entrichten und gestattet ihnen, die Beitragsschuld nach Massgabe des Tilgungsplanes (Rz 2196 f.) durch Abschlagszahlungen zu begleichen ([Art. 34b AHVV](#)).
- 2192 Keinen Zahlungsaufschub in diesem Sinn bildet die Stundung einer einzelnen Beitragszahlung.
- 2193 Der Zahlungsaufschub kann in jeder Phase des Bezugsverfahrens gewährt werden.
- 2194 Der Zahlungsaufschub im Sinne von [Art. 34b AHVV](#) und der Aufschub der Verwertung im Sinne von [Art. 123 SchKG](#) sind auseinanderzuhalten.

5.2 Voraussetzungen

- 2195 Die Gewährung des Zahlungsaufschubes setzt voraus, dass
- die Beitragsschuldenden glaubhaft dartun, sie befänden sich in finanzieller Bedrängnis;
 - die Beitragsschuldenden sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichten und die erste Zahlung sofort leisten; und dass
 - gute Gründe für die Annahme bestehen, die Beitragsschuldenden seien willens und in der Lage, die Abschlagszahlungen neben den laufenden Beiträgen fristgemäss zu entrichten.

5.3 Tilgungsplan

- 2196 Der Zahlungsaufschub wird gewährt aufgrund eines Tilgungsplanes, der die Verfalltermine und die Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen festsetzt.

2197 Der Tilgungsplan ist den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Beitragsschuldenden anzupassen. In diesem Rahmen sind die Verfalltermine und die Höhe der Abschlagszahlungen so festzusetzen, dass die Beitragsschuld in der kürzest möglichen Zeit getilgt wird, jedenfalls aber vor Ablauf der fünfjährigen Vollstreckungsverjährungsfrist (Rz 5033 ff.) bzw. bei Schadenersatzforderungen vor Ablauf von zehn Jahren (Rz 8078).

5.4 Bewilligung des Zahlungsaufschubes

2198 Die Bewilligung des Zahlungsaufschubes und die Ablehnung eines entsprechenden Gesuches sind in die Form der Verfügung zu kleiden⁸¹ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

2199 In der Bewilligung sind die Folgen anzudrohen, die das Nichteinhalten des Tilgungsplanes nach sich zieht.

2200 Wird der Zahlungsaufschub für Lohnbeiträge gewährt, die noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind, und besteht die Gefahr, dass die fünfjährige Festsetzungsverjährungsfrist ablaufen könnte (Rz 5012 ff.), so hat die Ausgleichskasse die Beiträge in einer Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung festzusetzen.

2201 Ändern sich die Verhältnisse der Beitragsschuldenden, nachdem die Bewilligung erteilt worden ist, so soll die Ausgleichskasse einen den neuen Verhältnissen angepassten Tilgungsplan aufstellen; Rz 2198 gilt sinngemäss.

2202 Bei nicht wesentlicher Änderung können die Beitragsschuldenden keinen neuen Tilgungsplan mit geringeren Abschlagszahlungen beanspruchen⁸².

2203 Um einen ordnungsgemässen Vollzug des bewilligten Tilgungsplans sicherzustellen, hat die Ausgleichskasse in ihrer

| | | | | | |
|---------------|------------|------|----------|--------|---|
| ⁸¹ | 21. Januar | 1953 | ZAK 1953 | S. 155 | – |
| ⁸² | 14. März | 1959 | ZAK 1959 | S. 259 | – |

Verfügung einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

- 2204 Das Gericht prüft die Verfügungen über den Zahlungsaufschub nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit⁸³.

5.5 Wirkungen

- 2205 Der Zahlungsaufschub bewirkt die Stundung der Beiträge nach Massgabe des Tilgungsplanes.
- 2206 Der Zahlungsaufschub unterbricht den Lauf der Verjährungsfristen nicht (Rz 5012 ff., 5033 ff., 8078).
- 2207 Der Zahlungsaufschub fällt dahin, wenn die Beitragsschuldenden den Tilgungsplan nicht einhalten. Die ganze Beitragsschuld wird wieder fällig.
- 2208 Ein von der Ausgleichskasse gewährter Zahlungsaufschub kann die Schuldende bzw. den Schuldenden unter Umständen von ihrer bzw. seiner Schadensersatzpflicht befreien (s. Rz 8031)⁸⁴.
- 2209 Der Zahlungsaufschub gilt als Mahnung (Rz 2174 zweiter Strich). Wird er hinfällig, so ist daher das Mahnverfahren nicht durchzuführen, sondern es kann unmittelbar für die ganze Beitragsschuld die Betreibung eingeleitet werden.

⁸³ 7. Dezember 1979

ZAK 1981 S. 321

–

⁸⁴ 30. Juni 1998

[AHI 1999 S. 23](#)

BGE 124 V 253

15. Oktober 1998

[AHI 1999 S. 26](#)

–

3. Teil: Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen

1. Nachforderung von Beiträgen

1.1 Begriff

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die Nachzahlung von Beiträgen zu fordern (Nachforderung), wenn sie davon Kenntnis erhalten, dass eine beitragspflichtige Person keine oder zu wenig Beiträge entrichtet hat ([Art. 39 AHVV](#)). Unter Vorbehalt von Rz 2160 ff. ist die Nachforderung in die Form einer Verfügung zu kleiden.
- 3002 Die Nachforderung kann sowohl Lohnbeiträge als auch persönliche Beiträge zum Gegenstand haben.
- 3003 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von [Art. 39 AHVV](#) liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden insbesondere anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle, der nachträglichen Erfassung einer beitragspflichtigen Person oder eines Nachsteuerverfahrens nachträglich einfordert⁸⁵.
- 3004 Von der Nachforderung zu unterscheiden sind
- der periodische Beitragsbezug für das laufende Jahr (Rz 2005 ff.);
 - die Veranlagung nach [Art. 38 AHVV](#) (Rz 2132 ff.);
 - die Anpassung von Akontobeiträgen nach [Art. 24 Abs. 3](#) und [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (Rz 2050 ff.);
 - der Ausgleich der Beiträge nach [Art. 25 Abs. 2](#) und [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) (Rz 2074 ff.).
- 3005 Eine Nachforderung von Lohnbeiträgen liegt namentlich vor, wenn
- Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode (Rz 2005 ff.) zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals gefordert werden⁸⁶;

⁸⁵ 28. September 1983 ZAK 1984 S. 387 –

⁸⁶ 9. Mai 1958 ZAK 1958 S. 453 EVGE 1958 S. 121
7. September 1962 ZAK 1963 S. 124 EVGE 1962 S. 195

- sich im Verfahren der Zahlung tatsächlich geschuldeter Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nach Zahlung und abgeschlossenem Abrechnungsverfahren herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
 - sich nach abgeschlossenem Ausgleich und Zahlung der ausgleichenden Beiträge nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
 - für die Steuerveranlagung als Gewinnungskosten Löhne abgezogen, davon aber keine Beiträge entrichtet worden sind (Rz 2142 fünfter Strich; siehe auch die WML).
- 3006 Eine Nachforderung von persönlichen Beiträgen liegt namentlich vor, wenn
- persönliche Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode (Rz 2005 ff.) zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals gefordert werden⁸⁷;
 - in einer früheren Verfügung die tatsächlich geschuldeten Beiträge zu tief festgesetzt worden sind.
- 3007 Für die Nachforderung im Rentenfall siehe die Wegleitung über die Renten (RWL), für die Verjährung siehe Rz 5001 ff.
- 3008 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

1.2 Voraussetzungen

- 3009 Die Ausgleichskassen sind grundsätzlich verpflichtet, alle geschuldeten, aber nicht bezahlten Beiträge nachzufordern⁸⁸.
- 3010 Für eine Zeitspanne, für welche die Beiträge durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt wurden, können indessen Beiträge nur nachgefordert werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Ausgleichskas-

| | | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ⁸⁷ | 9. Mai | 1958 | ZAK 1958 | S. 453 | EVGE 1958 | S. 121 |
| | 7. September | 1962 | ZAK 1963 | S. 124 | EVGE 1962 | S. 195 |
| ⁸⁸ | 6. Februar | 1951 | ZAK 1951 | S. 174 | EVGE 1951 | S. 32 |
| | 17. Mai | 1963 | ZAK 1963 | S. 491 | EVGE 1963 | S. 99 |
| | 25. März | 1992 | ZAK 1992 | S. 314 | – | |

sen auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückzukommen haben⁸⁹ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege; für den Wechsel des Beitragsstatuts vgl. Rz 3024 ff.).

- 3011 Wegen einer Änderung der Verwaltungspraxis – beruhe diese auf einer neuen Rechtsprechung oder auf neuen Verwaltungsweisungen – dürfen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen nicht zurückkommen und in Befolgung der neuen Praxis Beiträge nachfordern. Dagegen ist die neue Praxis auf alle noch nicht erledigten Fälle anzuwenden⁹⁰.
- 3012 Für den Erlass von Nachforderungen s. Rz 3042 ff.
- 3013 Der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gilt auch für die Nachforderung von paritätischen Beiträgen⁹¹ (vgl. dazu das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3014 Grundsätzlich obliegt es der Ausgleichskasse nachzuweisen, dass keine oder zu wenig Beiträge entrichtet worden sind⁹². Für Lohnbeiträge gilt im Übrigen sinngemäss Rz 2137 f.
- 3015 Vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung ist das Mahnverfahren (Rz 2169 ff.) nicht durchzuführen⁹³.
- 3016 Wurden für eine Zeitspanne Beiträge rechtskräftig verfügt, 1/10 zeigt sich aber in der Folge, dass zu niedrige Beiträge gefordert wurden, so hat die Kasse die ursprüngliche, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen und durch eine neue zu ersetzen, welche den gesamten

| | | | | | |
|---------------|--------------|------|----------|--------|------------------|
| ⁸⁹ | 24. Januar | 1953 | ZAK 1953 | S. 149 | – |
| | 25. Februar | 1959 | ZAK 1959 | S. 326 | EVGE 1959 S. 25 |
| | 19. Februar | 1963 | ZAK 1963 | S. 295 | EVGE 1963 S. 84 |
| | 9. Februar | 1995 | AHI 1995 | S. 138 | BGE 121 V 1 |
| | 27. Juni | 1996 | AHI 1996 | S. 240 | BGE 122 V 165 |
| ⁹⁰ | 17. Juni | 1957 | ZAK 1958 | S. 28 | EVGE 1957 S. 174 |
| | 23. Mai | 1958 | ZAK 1958 | S. 368 | EVGE 1958 S. 97 |
| ⁹¹ | 3. September | 1980 | ZAK 1981 | S. 208 | BGE 106 V 139 |
| | 10. Februar | 1995 | AHI 1995 | S. 147 | – |
| ⁹² | 1. Mai | 1957 | ZAK 1958 | S. 62 | EVGE 1957 S. 127 |
| ⁹³ | 7. September | 1962 | ZAK 1963 | S. 124 | EVGE 1962 S. 195 |

für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt⁹⁴.

1.2.1 Vorgehen

- 3017 Die Ausgleichskasse verlangt die Nachzahlung der ausstehenden Beiträge.
- 3018 Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten. Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 3019 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 3020 Nötigenfalls erlässt die Ausgleichskasse eine formelle Verfügung. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁹⁵.
- 1/11

1.2.2 Lohnbeiträge

- 3021 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge sind von den Arbeitgebenden nachzufordern, und zwar auch dann, wenn die Arbeitgebenden es unterlassen haben, die Arbeitnehmerbeiträge zu erheben (Rz 2032)⁹⁶.
- 3022 Eine Nachzahlungsverfügung über Lohnbeiträge besteht auch dann zu Recht, wenn nicht die Arbeitnehmenden, die darin genannt werden, sondern andere den massgebenden Lohn erhalten haben⁹⁷.

| | | | | | |
|---------------|-------------------|------------|--------|-----------|---------|
| ⁹⁴ | 2. September 2009 | 9C_33/2009 | | | |
| ⁹⁵ | 13. Dezember 1978 | ZAK 1979 | S. 113 | – | |
| | 13. März 1987 | ZAK 1987 | S. 572 | BGE | 113 V 1 |
| ⁹⁶ | 2. September 1949 | ZAK 1949 | S. 412 | EVGE 1949 | S. 179 |
| | 26. November 1956 | ZAK 1957 | S. 359 | – | |
| ⁹⁷ | 27. November 1957 | ZAK 1958 | S. 95 | – | |

1.2.3 Persönliche Beiträge

3023 Für die Nachforderung der Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Beiträge der Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN.

1.3 Wechsel des Beitragsstatuts

3024 Von einem Wechsel des Beitragsstatuts wird gesprochen, wenn Erwerbseinkommen einer versicherten Person, das für die Beitragserhebung berücksichtigt wurde, nachträglich ganz oder teilweise anders gewertet wird, oder wenn sich zeigt, dass eine versicherte Person, die bisher Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichtete, erwerbstätig war und umgekehrt.

3025 Für den Wechsel des Beitragsstatuts in jenen Fällen, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, bedarf es eines Rückkommenstitels⁹⁸ (Wiedererwägung oder prozessuale Revision; siehe [Art. 53 ATSG](#) und das Kreisschreiben über die Rechtspflege), wenn

- eine versicherte Person persönliche Beiträge von einem Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit entrichtete und sich später zeigt, dass dieses Einkommen ganz oder zum Teil zum massgebenden Lohn gehört;
- von einem Einkommen Lohnbeiträge entrichtet wurden und sich später zeigt, dass dieses Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt worden ist;
- eine versicherte Person als nichterwerbstätige Person behandelt wurde und sich in der Folge zeigt, dass sie während dieser Zeit massgebenden Lohn erzielte.

3026 Geht es um einen für die Zukunft wirkenden Wechsel des Beitragsstatuts, greift grundsätzlich die freie erstmalige Prüfung der Statutsfrage Platz⁹⁹.

| | | | | | | |
|---------------|------------|------|-----|------|--------|---------------|
| ⁹⁸ | 9. Februar | 1995 | AHI | 1995 | S. 138 | – |
| | 27. Juni | 1996 | AHI | 1996 | S. 240 | BGE 122 V 165 |
| ⁹⁹ | 9. Februar | 1995 | AHI | 1995 | S. 138 | – |

- 3027 Betrifft die Frage des Statutswechsels sowohl Entgelte, auf welchen bereits Sozialversicherungsbeiträge erhoben wurden, als auch solche, die noch nicht Gegenstand einer Verfügung waren, ist für jenen Teil, über den eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder für eine prozessuale Revision gegeben sind, während das Beitragsstatut für die übrigen bisher nicht erfassten Entgelte frei zu prüfen ist¹⁰⁰.
- 3028 Eine formell rechtskräftige Verfügung, mit welcher bestimmte Entgelte als Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurden, kann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie sich als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist ([Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)). Die erhebliche Bedeutung liegt angesichts der Auswirkungen auf die Versicherteneigenschaft in anderen Sozialversicherungen (namentlich die ALV und die berufliche Vorsorge) regelmässig vor.
- 3029 Auf eine formell rechtskräftige Verfügung ist zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden¹⁰¹, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen, und deren Beibringung zuvor nicht möglich war (prozessuale Revision, [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)).
- 3030 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass massgebender Lohn vorliegt, ist eine Nachzahlungsverfügung zu erlassen.
- 3031 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, so sind die Beiträge durch eine Beitragsverfügung festzusetzen. Massgebend sind die [Art. 22 ff. AHVV](#) (s. die WSN).
- 3032 Die Verfügung (Nachzahlungs- oder Beitragsverfügung) hat ausser den üblichen Elementen zu enthalten:

| | | | | | | |
|----------------|--------------|------|-----|------|--------|---------------|
| ¹⁰⁰ | 9. Februar | 1995 | AHI | 1995 | S. 138 | – |
| ¹⁰¹ | 8. März | 1993 | – | | | BGE 119 V 183 |
| | 22. Dezember | 1993 | – | | | BGE 119 V 477 |

- die Aufhebung der bereits erlassenen formell rechtskräftigen Verfügung mit entsprechender Begründung;
- die Angabe, dass mit der Verfügung ein Statutswechsel verbunden ist.

3033 Ohne Bedeutung ist, ob die Beitragsverfügung von derselben Ausgleichskasse erlassen wurde, welche die Lohnbeiträge nachfordert, oder von einer andern¹⁰².

3034 Werden Lohnbeiträge für ein Beitragsjahr nachgefordert, in dem die versicherte Person noch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, und war im Einkommen der Berechnungsperiode ebenfalls massgebender Lohn enthalten, so ist dieser auszuschneiden und der Beitrag vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aufgrund des verbleibenden Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit neu zu berechnen¹⁰³.

– Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3030

3035 Die für das Beitragsjahr, für das Lohnbeiträge nachgefordert werden, zu viel entrichteten Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Arbeitnehmerbeiträge der nachgeforderten Lohnbeiträge anzurechnen¹⁰⁴.

3036 Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine andere Ausgleichskasse die Lohnbeiträge nachfordert als diejenige, der die anzurechnenden Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entrichtet wurden¹⁰⁵.

3037 Sind die Lohnbeiträge von den Arbeitgebenden in vollem Umfang bezahlt worden oder wurden mehr Beiträge vom Ein-

| | | | | | |
|----------------|-------------|------|----------|--------|------------------|
| ¹⁰² | 13. April | 1957 | ZAK 1957 | S. 406 | – |
| ¹⁰³ | 13. April | 1957 | ZAK 1957 | S. 406 | – |
| | 5. Juli | 1957 | ZAK 1958 | S. 66 | – |
| | 25. Februar | 1959 | ZAK 1959 | S. 326 | EVGE 1959 S. 25 |
| | 9. November | 1960 | ZAK 1961 | S. 308 | EVGE 1960 S. 309 |
| ¹⁰⁴ | 25. Februar | 1959 | ZAK 1959 | S. 326 | EVGE 1959 S. 25 |
| ¹⁰⁵ | 25. Februar | 1959 | ZAK 1959 | S. 326 | EVGE 1959 S. 25 |

kommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entrichtet als Arbeitnehmerbeiträge geschuldet sind, so hat die Ausgleichskasse die zuviel bezahlten Beiträge der versicherten Person zurückzuerstatten¹⁰⁶.

3038 Die Anrechnung oder die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge hat von Amtes wegen zu erfolgen.

– Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3031

3039 Die fälschlicherweise entrichteten Arbeitgeberbeiträge sind den Personen zu erstatten, die sie als vermeintliche Arbeitgebende entrichtet haben.

3040 Die Arbeitnehmerbeiträge sind an die von der versicherten Person geschuldeten Beiträge anzurechnen, es sei denn, die Person, welche die Lohnbeiträge entrichtet hat, mache glaubhaft, die Arbeitnehmerbeiträge von der versicherten Person nicht erhoben zu haben; in diesem Fall sind ihr auch die Arbeitnehmerbeiträge zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten sinngemäss die Rz 3070 ff.

– Verjährung

3041 Für die Verjährung der Beitragsrückerstattung siehe Rz 5055 ff.

2. Erlass der Nachzahlung

2.1 Begriff

3042 Nachzahlungspflichtigen Personen, die in gutem Glauben annehmen konnten, die nachgeforderten Lohnbeiträge nicht zu schulden, ist die Nachzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese für sie angesichts ihrer Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#)).

¹⁰⁶

- 3043 Diese Bestimmung ist ausschliesslich auf Lohnbeiträge anwendbar. Für nachzahlungspflichtige Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gilt [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) (s. dazu die WSN)¹⁰⁷.
- 3044 Erlassen werden kann nur die Nachzahlung der Lohnbeiträge (Rz 3003), nicht auch die Zahlung der für die laufende Abrechnungsperiode geforderten Beiträge¹⁰⁸.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeines

- 3045 Der Erlass der Nachzahlung setzt zweierlei voraus: Den guten Glauben und die grosse Härte. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#))¹⁰⁹.
- 3046 Nach der Rechtsprechung darf überdies der Erlass der Nachzahlung den betroffenen Arbeitnehmenden nicht schaden, d.h. es darf für die Arbeitnehmenden keine Beitragslücke entstehen¹¹⁰. Soweit mit einem vertretbaren Aufwand möglich, sind die betroffenen Arbeitnehmenden anzuhören.
- 3047 Die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlungsverfügung müssen in der nachzahlungspflichtigen Person, also im Allgemeinen in der Person der Arbeitgebenden, erfüllt sein. Die Verhältnisse der Arbeitnehmenden sind grundsätzlich nicht zu beachten¹¹¹ (s. aber Rz 3054).

| | | | | | | |
|----------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ¹⁰⁷ | 16. Februar | 1959 | ZAK 1959 | S. 139 | EVGE 1959 | S. 47 |
| | 6. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 117 | BGE 113 V | 248 |
| ¹⁰⁸ | 9. Mai | 1958 | ZAK 1958 | S. 453 | EVGE 1958 | S. 121 |
| ¹⁰⁹ | 10. Dezember | 1958 | ZAK 1959 | S. 71 | EVGE 1958 | S. 237 |
| | 6. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 117 | BGE 113 V | 248 |
| | 3. September | 1980 | ZAK 1981 | S. 208 | BGE 106 V | 139 |
| ¹¹⁰ | 30. November | 1954 | ZAK 1955 | S. 205 | EVGE 1954 | S. 269 |
| | 20. April | 1956 | ZAK 1956 | S. 248 | – | |
| | 3. September | 1980 | ZAK 1981 | S. 208 | BGE 106 V | 139 |
| ¹¹¹ | 10. Dezember | 1958 | ZAK 1959 | S. 71 | EVGE 1958 | S. 237 |

3048 Der Erlass der Nachzahlung kann auch einer juristischen Person¹¹² oder einer Personengesellschaft gewährt werden; in diesem Fall sind auch die finanziellen Verhältnisse der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu berücksichtigen.

2.2.2 Guter Glaube

3049 Die Pflicht der Arbeitgebenden, von ausbezahlten Löhnen Beiträge zu entrichten, ist als allgemein bekannt vorauszusetzen¹¹³.

3050 Nicht gutgläubig ist, wer die durch die Umstände gebotene Sorgfalt ausser Acht lässt und daher der Ausgleichskasse keine oder zu wenig Beiträge entrichtet. So haben die Arbeitgebenden, die im Zweifel darüber sind, ob von gewährten Vergütungen die Lohnbeiträge zu entrichten seien, sich bei der Ausgleichskasse zu erkundigen. Unterlassen sie dies, so können sie nicht als gutgläubig gelten¹¹⁴.

3051 Der gute Glaube ist ebenfalls zu verneinen, wenn eine beitragspflichtige Person die amtliche Belehrung über ihre gesetzlichen Pflichten nicht beachtet¹¹⁵.

| | | | | | | |
|----------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ¹¹² | 30. November | 1954 | ZAK 1955 | S. 205 | EVGE 1954 | S. 269 |
| | 20. April | 1956 | ZAK 1956 | S. 248 | – | |
| | 6. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 117 | BGE 113 | V 248 |
| ¹¹³ | 20. April | 1956 | ZAK 1956 | S. 248 | – | |
| ¹¹⁴ | 20. April | 1956 | ZAK 1956 | S. 248 | – | |
| | 23. Mai | 1960 | ZAK 1961 | S. 169 | – | |
| ¹¹⁵ | 6. November | 1974 | ZAK 1975 | S. 195 | BGE 100 | V 151 |

2.2.3 Grosse Härte

- 3052 Die Nachzahlung bedeutet für die Arbeitgebenden dann eine grosse Härte, wenn sie dadurch in eine eigentliche Notlage gerieten, ihren und ihrer Familien Notbedarf nicht mehr zu decken vermöchten¹¹⁶.
- 3053 Der Begriff der grossen Härte stimmt überein mit demjenigen der Unzumutbarkeit im Sinne von [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) über die Herabsetzung¹¹⁷ (s. dazu die WSN).
- 3054 Der Umstand, dass die Arbeitgebenden nicht mehr in der Lage sind, die Arbeitnehmerbeiträge einzubringen, bedeutet an sich keine grosse Härte¹¹⁸. Indessen wird ihm bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Arbeitgebenden Rechnung zu tragen sein.
- 3055 Massgebend sind die Verhältnisse der nachzahlungspflichtigen Person in dem Zeitpunkt, da die Beiträge von der Ausgleichskasse nachgefordert werden¹¹⁹.
- 3056 Ändern sich die Verhältnisse im Laufe des Erlassverfahrens, so sind die neuen Verhältnisse massgebend.

2.3 Erlassverfahren

2.3.1 Gesuch um Erlass von Amtes wegen

- 3057 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch um Erlass der Nachzahlung schriftlich einzureichen. Sie kann es jedoch bei der Ausgleichskasse auch mündlich stellen und ihre Aussagen unterschriftlich bestätigen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#); s. aber Rz 3064).

| | | | | | | | |
|----------------|--------------|------|----------|--------|-----|-----|-------|
| ¹¹⁶ | 11. November | 1957 | ZAK 1958 | S. 98 | – | | |
| | 15. Oktober | 1958 | ZAK 1958 | S. 452 | – | | |
| | 19. Mai | 1960 | ZAK 1961 | S. 170 | – | | |
| | 6. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 117 | BGE | 113 | V 248 |
| ¹¹⁷ | 15. Oktober | 1958 | ZAK 1958 | S. 452 | – | | |
| ¹¹⁸ | 11. November | 1957 | ZAK 1958 | S. 98 | – | | |
| ¹¹⁹ | 7. November | 1972 | ZAK 1973 | S. 569 | BGE | 98 | V 251 |
| | 6. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 117 | BGE | 113 | V 248 |

- 3058 Das Gesuch ist innert dreissig Tagen seit der Zustellung der Nachzahlungsverfügung der Ausgleichskasse einzureichen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3059 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch zu begründen und die für den Erlass vorgebrachten Tatsachen nachzuweisen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3060 Das Gesuch kann grundsätzlich nur von den Arbeitgebenden gestellt werden.
- 3061 Sind die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlung offensichtlich erfüllt, so kann die Ausgleichskasse den Erlass von sich aus verfügen ([Art. 40 Abs. 3 AHVV](#)).

2.3.2 Erlassverfügung

- 3062 Die Ausgleichskasse hat über den Erlass durch eine Verfügung zu befinden ([Art. 40 Abs. 2 und 4 AHVV](#)).

2.3.3 Erlass bei Rechtshängigkeit

- 3063 Im Einspracheverfahren gegen die Nachzahlungsverfügung erledigt die Ausgleichskasse das Erlassgesuch mit Einspracheentscheid.
- 3064 Ist ein Beschwerdeverfahren hängig, das die Beitragsschuld zum Gegenstand hat, so kann das Begehren um Erlass der Nachzahlung durch einen Eventualantrag in diesem Verfahren gestellt werden.
- 3065 Die Ausgleichskasse hat sich zu diesem Begehren zu äussern und einen Antrag zu stellen (Verfügung pendente lite). Dieser tritt an die Stelle der Erlassverfügung und erlaubt es dem kantonalen Versicherungsgericht, über den Erlass der Nachzahlung zu entscheiden¹²⁰.

3. Rückerstattung von Beiträgen

3.1 Begriff

- 3066 Wer Beiträge bezahlt hat, die er nicht schuldet, kann diese von der Ausgleichskasse zurückfordern ([Art. 41 AHVV](#))¹²¹.
- 3067 Beiträge, die durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt sind, können von der beitragspflichtigen Person nicht zurückgefordert werden¹²². Die Ausgleichskasse hat solche Beiträge zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung der Verfügung erfüllt sind (s. [Art. 53 Abs. 2 ATSG](#) und das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3068 Beiträge, die durch ein materiell rechtskräftiges Urteil festgesetzt sind, können nicht zurückerstattet werden.
- 3069 Von der Rückerstattung der Beiträge ist die gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) unter gewissen Voraussetzungen gewährte Rückvergütung von zu Recht bezahlten Beiträgen an ausländische Personen und deren Hinterlassenen zu unterscheiden (s. die [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge](#) und die dazu erlassenen Weisungen; s. auch Rz 5059).
Für die Rückerstattung von Beiträgen beim Wechsel des Beitragsstatuts siehe Rz 3035 ff., für die Verjährung des Rückerstattungsanspruches siehe Rz 5055 ff.
Für die Rückerstattung und die Anrechnung von Beiträgen, die eine nichterwerbstätige Person vom Erwerbseinkommen entrichtet hat, siehe die WSN.

3.2 Die Rückerstattungsberechtigten

- 3070 Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Person zu, welche die nicht geschuldeten Beiträge der Ausgleichskasse entrichtet hat oder deren Erben.

¹²¹ 1. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 388 –

¹²² 29. Februar 1980 ZAK 1980 S. 492 –

- 3071 Auch die Arbeitnehmerbeiträge sind grundsätzlich den Arbeitgebenden zurückzuerstatten, in jedem Fall aber, wenn sie von den Arbeitgebenden getragen wurden.
- 3072 Die Arbeitgebenden haben ihrerseits die von den Arbeitnehmenden bezahlten Arbeitnehmerbeiträge den Arbeitnehmenden zurückzuerstatten.
- 3073 Den Arbeitnehmenden zu erstatten sind die von ihnen bezahlten Arbeitnehmerbeiträge namentlich dann, wenn sie nicht mehr im Dienst der Arbeitgebenden stehen.
- 3074 Bezahlen die Arbeitnehmenden den Arbeitnehmerbeitrag selbst der Ausgleichskasse, so können sie ihn nicht mehr mit der Begründung zurückfordern, die Arbeitgebenden seien verpflichtet, auch den Arbeitnehmerbeitrag zu entrichten¹²³ (Rz 2031 ff.).
- 3075 Hatten indessen die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen oder war ein Nettolohn vereinbart worden und entrichteten die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag der Ausgleichskasse nicht, so können die Arbeitnehmenden – aufgrund einer analogen Anwendung von [Art. 41 AHVV](#) – den der Ausgleichskasse bezahlten Arbeitnehmerbeitrag von dieser zurückfordern¹²⁴.

3.3 Verfahren

- 3076 Grundsätzlich muss die beitragspflichtige Person die Rückerstattung verlangen.
- 3077 Ist es für die Ausgleichskasse offensichtlich und ohne weiteres feststellbar, dass eine beitragspflichtige Person nicht geschuldete Beiträge bezahlt hat, so hat sie diese von Amtes wegen zurückzuerstatten.
- 3078 Die Ausgleichskasse hat die Beiträge zurückzuerstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.

¹²³ 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183

¹²⁴ 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183

- 3079 Sofern die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, können die Ausgleichskassen den zu erstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet (s. die WSN).
- 3080 Im Verfahren der Akontobeiträge nach [Art. 24 Abs. 1](#) und [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#) erfolgt die Rückerstattung in der Regel im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 25](#) und [Art. 36 AHVV](#)).
- 3081 Zuviel entrichtete Akontobeiträge können schon vor dem Ausgleich zurückerstattet werden, wenn die beitragspflichtige Person für die fragliche Zahlungsperiode gar keine Beiträge schuldet oder im Falle einer wesentlichen Änderung nach [Art. 24 Abs. 4](#) oder [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (s. Rz 2047 ff. und die WSN).
- 3082 Für die Entrichtung von Vergütungszinsen siehe Rz 4032 ff.

3.4 Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen

3.4.1 Allgemeines

- 3083 Lohnbeiträge von Leistungen juristischer Personen (Gesellschaften und Genossenschaften), die durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen sind, können zurückgefordert werden (s. die WML).
Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind die Rz 3066 bis 3082 anwendbar.

3.4.2 Verfahren

- 3084 Das Rückerstattungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Ein Musterformular befindet sich im Anhang.
Wird das Musterformular verwendet, sind die Seiten 1 bis 3 des Formulars der kantonalen Verwaltung für die direkte

Bundessteuer, Seite 4 direkt der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3), wonach die Leistung zum Reingewinn der juristischen Person gerechnet und als solche der direkten Bundessteuer unterworfen wurde, den Arbeitgebenden zurück, worauf diese der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellen.

Andere Belege, wie etwa ein Briefwechsel mit der Steuerbehörde, sind keine genügenden Beweismittel.

Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind weitere Belege (Buchhaltungsauszüge usw.) beizulegen.

- 3085 Das Gesuch ist von den Arbeitgebenden zu stellen; ausnahmsweise können auch die Arbeitnehmenden ein solches einreichen.
- 3086 Wird das Gesuch von den Arbeitgebenden gestellt, so haben die Arbeitnehmenden die Ausgleichskasse schriftlich zu ermächtigen, den Arbeitnehmerbeitrag den Arbeitgebenden zurückzuerstatten. Die Ermächtigung muss auf dem Rückerstattungsbegehren oder auf der in Rz 3084 erwähnten Bescheinigung erteilt werden.
- 3087 Wird das Gesuch von den Arbeitnehmenden gestellt, so sind die Arbeitgeberbeiträge direkt den Arbeitgebenden zurückzuerstatten.

3.4.3 Fristen

- 3088 Das Gesuch um Rückerstattung der Beiträge muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung für die direkte Bundessteuer schriftlich bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, da sonst die Verjährung eintritt (Rz 5069).
- 3089 Die Ausgleichskassen haben die Gesellschaften oder Genossenschaften unter Hinweis auf [Art. 16 Abs. 3 AHVG](#) (Rz 5055 bis 5066) gezielt auf die in Rz 3088 genannte Frist aufmerksam zu machen.

3.4.4 Prüfung der Gesuche

- 3090 Die Ausgleichskasse ist an den Entscheid der Steuerverwaltung, wie er aus dem Bescheinigungsformular gemäss Rz 3084 hervorgeht, nicht gebunden¹²⁵.
- 3091 Die Ausgleichskasse hat sich zu vergewissern, dass die zurückgeforderten Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind. Zu diesem Zweck hat sie, sofern dies aus der Bescheinigung (Rz 3084) nicht hervorgeht, zu ermitteln, in welchem Jahr die Leistung gewährt oder gutgeschrieben wurde. Auf welches Jahr sich die Leistung bezieht, ist AHV-rechtlich ohne Bedeutung.
- 3092 Werden die Leistungen in der Bescheinigung gemäss Rz 3084 ausdrücklich als Tantiemen bezeichnet oder erscheinen anderweitige geldwerte Leistungen als verdeckte Tantiemen, so ist in diesem Umfang das Rückerstattungs-gesuch abzuweisen (s. die WML).
- 3093 Lehnt die Ausgleichskasse das Rückerstattungsbegehren ab, so hat sie dies den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden durch eine Verfügung zu eröffnen.
- 3094 Wurde das Einkommen, von dem die Beiträge zurückerstattet werden, schon im IK der versicherten Person eingetragen, so ist diese Eintragung richtigzustellen (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK).

¹²⁵

4. Teil: Verzugs- und Vergütungszinsen

1. Allgemeines

- 4001 Die Zinsen im Bereich der Beiträge sind Ausgleichszinsen.
1/09 Sie haben den Zweck, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner bei verspäteter Zahlung einen Vorteil geniessen kann, während die Gläubigerin oder der Gläubiger einen Nachteil erleidet. Zinsen sind auch dann einzufordern, wenn weder die Ausgleichskasse noch die beitragspflichtige Person ein Verschulden an der Verzögerung trifft¹²⁶.
- 4002 Zinsen sind akzessorisch: Wenn und soweit eine Beitragsforderung nach [Art. 16 Abs. 2 und 3 AHVG](#) erloschen ist, können auch keine Verzugs- oder Vergütungszinsen mehr geltend gemacht werden¹²⁷.
- 4003 Verzugszinsen schulden die beitragspflichtigen Personen, Vergütungszinsen sind an diese auszurichten. Zinsen auf Lohnbeiträgen schulden die Arbeitgebenden bzw. diese sind an die Arbeitgebenden auszurichten; die Überwälzung von Verzugszinsen auf die Arbeitnehmenden ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben die Fälle von Weinbauakkordantinnen und -akkordanten ([Art. 37 AHVV](#))¹²⁸.

2. Verzugszinsen

2.1 Grundsatz

- 4004 Verzugszinsen sind zu erheben, sobald die im gesetzeskonformen¹²⁹ [Art. 41^{bis} Abs. 1 AHVV](#) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mahnung der Beitragspflichtigen ist kein

| | | | | | | | |
|----------------|---------------|------|-----------------|-----|-----|---|-----|
| ¹²⁶ | 24. Januar | 1992 | ZAK 1992 S. 166 | – | | | |
| | 9. April | 2008 | 9C_202/2007 | BGE | 134 | V | 202 |
| ¹²⁷ | 6. März | 1985 | ZAK 1985 S. 274 | BGE | 111 | V | 89 |
| | 10. September | 1991 | ZAK 1991 S. 496 | BGE | 117 | V | 185 |
| | 24. Dezember | 1993 | AHI 1994 S. 171 | BGE | 119 | V | 233 |
| ¹²⁸ | 26. März | 1984 | ZAK 1984 S. 487 | – | | | |
| ¹²⁹ | 9. April | 2008 | 9C_202/2007 | BGE | 134 | V | 202 |

solches Erfordernis¹³⁰, ebenso wenig das Verschulden¹³¹. Für die Verzugszinsen in der freiwilligen AHV/IV siehe die WFV.

4005 Verzugszinsen sind in den folgenden Fällen zu entrichten:

2.2 Im Allgemeinen

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#))

2.2.1 Begriff

4006 Verzugszinsen sind im Allgemeinen auf nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode (vgl. Rz 2005 ff.) bezahlten Beiträgen zu entrichten. Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge einschliesslich der tatsächlich für diese geschuldeten und zu entrichtenden Beiträge bzw.:

- für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
- für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete paritätische Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);
- für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).

2.2.2 Zinserhebung

4007 Zinsen sind zu erheben, wenn die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge 30 Tage nach deren Ablauf noch nicht bezahlt sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.2.3 Zinsenlauf

4008 Die Zinsen laufen ab Ablauf der Zahlungsperiode, für die sie geschuldet sind, bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis}](#)

¹³⁰ 26. Februar 1985 ZAK 1985 S. 272 –

¹³¹ 24. Januar 1992 ZAK 1992 S. 166 –

9. April 2008 9C_202/2007 BGE 134 V 202

[Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.3 Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#))

2.3.1 Begriff

- 4009 Als für ein vergangenes Kalenderjahr nachgefordert gelten Beiträge, die bis zum Ende des Kalenderjahres, für das sie geschuldet sind, nicht eingefordert werden können. Als eingefordert gelten auch die Beiträge der Arbeitgebenden, die mit Bewilligung der Ausgleichskasse die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge entrichten ([Art. 35 Abs. 3 AHVV](#)).
- 4010 Keine Nachforderungen sind die Anpassung von paritätischen und persönlichen Akontobeiträgen nach [Art. 35 Abs. 2](#) und [Art. 24 Abs. 3 AHVV](#). Die Anpassung der Akontobeiträge für das vergangene Kalenderjahr bei paritätischen Beiträgen bis spätestens 30. Januar (Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse) und für vergangene Kalenderjahre bei persönlichen Beiträgen sowie die Nachforderung von Beiträgen für das laufende Kalenderjahr zeitigen – mit Ausnahme des in den Rz 4024 ff. geregelten Falles – keine Zinsfolgen (vgl. dazu Rz 2047 ff. sowie [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) e contrario). Keine Nachforderungen sind ferner die Ausgleichsforderungen nach den [Art. 36 Abs. 4](#) und [Art. 25 Abs. 2 AHVV](#) ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c, d, e und f AHVV](#) sowie Rz 4014 ff., 4017 ff., 4020 ff. und 4024 ff.).
- 4011 Unter die Nachforderungsregelung fallen namentlich:
– für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Lohnbeiträge bei nachträglicher Erfassung von Arbeitgebenden;

- für vergangene Kalenderjahre aufgrund einer Arbeitgeberkontrolle nachgeforderte Lohnbeiträge;
- für vergangene Beitragsjahre nachgeforderte persönliche Beiträge bei nachträglicher Erfassung der versicherten Person;
- für vergangene Beitragsjahre nachgeforderte persönliche Akontobeiträge bei nachträglicher Erfassung;
- aufgrund einer Nachsteuerveranlagung nachgeforderte persönliche Beiträge;
- nach durchgeführtem Ausgleich nachgeforderte Lohnbeiträge sowie nachgeforderte persönliche Beiträge mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund einer rektifizierten Steuermeldung in Rechnung zu stellen sind (vgl. Rz 4021).

2.3.2 Zinserhebung

- 4012 Zinsen sind zu erheben, wenn für vergangene Kalenderjahre Beiträge nachgefordert werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#)).

2.3.3 Zinsenlauf

- 4013 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind, bis zur Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden ([Art. 39 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AHVV](#)), andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.4 Auszugleichende Lohnbeiträge

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#))

2.4.1 Begriff

4014 Auszugleichende Lohnbeiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

2.4.2 Zinserhebung

4015 Zinsen sind zu erheben, wenn die auszugleichenden Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.4.3 Zinsenlauf

4016 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.5 Verspätete Abrechnung

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#))

2.5.1 Begriff

4017 Die Akontobeiträge entrichtenden Arbeitgebenden haben innert 30 Tagen ab Ablauf des Kalenderjahres eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)). Als verspätet gilt die Abrechnung, die nicht bis zum 30. Januar nach dem Kalenderjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, bei der Ausgleichskasse eintrifft oder zwar bis

dann eingereicht wird, aber nicht den Anforderungen nach [Art. 36 Abs. 1 AHVV](#) entspricht (vgl. Rz 2059 ff.). Für die Belange der Zinserhebung ist diesen Anforderungen Genüge getan, wenn die Abrechnungsunterlagen die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben über die beitragspflichtigen Löhne enthalten.

2.5.2 Zinserhebung

- 4018 Zinsen sind zu erheben, wenn die Arbeitgebenden nicht innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres abrechnen und dann noch Beiträge unbezahlt sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)). Vgl. zur Frist Rz 4040 ff.

2.5.3 Zinsenlauf

- 4019 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode bis zur ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.6 Auszugleichende persönliche Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV](#))

2.6.1 Begriff

- 4020 Auszugleichende persönliche Beiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.
- 4021 Als auszugleichende persönliche Beiträge gelten auch diejenigen, die aufgrund einer rektifizierten Steuermeldung in Rechnung zu stellen sind, nicht aber diejenigen, die infolge

nachträglicher Erfassung oder aufgrund einer Nachsteuer-
veranlagung nachgefordert werden.

2.6.2 Zinserhebung

- 4022 Zinsen sind zu erheben, wenn die auszugleichenden Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.6.3 Zinsenlauf

- 4023 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.7 Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#))

2.7.1 Begriff

- 4024 Die tatsächlich geschuldeten Beiträge sind die nach [Art. 25 Abs. 1 AHVV](#) für das Beitragsjahr festzusetzen. Bei den Akontobeiträgen handelt es sich um diejenigen, die gemäss [Art. 24 AHVV](#) auf Rechnung der für das Beitragsjahr geschuldeten entrichtet werden. Die auszugleichenden Beiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

2.7.2 Zinserhebung

- 4025 Zinsen sind zu erheben, wenn die in Rechnung gestellten
1/10 oder verfügten Akontobeiträge am 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres um mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#)). Berechnungsbasis bzw. 100 Prozent bilden dabei die tatsächlich geschuldeten Beiträge (vgl. dazu auch das Beispiel 2 in Anhang 1)¹³².
- 4026 Neben Zinsen nach [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) können auf den auszugleichenden Beiträgen keine solchen nach Bst. e desselben Artikels erhoben werden.

2.7.3 Zinsenlauf

- 4027 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem
1/11 Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden, andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2, insbesondere](#) 2. Satz in fine [AHVV](#) sinngemäss) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#))¹³³. Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.8 Im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) abzurechnende und zu bezahlende Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und d AHVV](#))

2.8.1 Begriff

- 4028 Arbeitgebende können die Löhne ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den in [Art. 2 BGSA](#) genannten Voraussetzungen im vereinfachten Verfahren abrechnen. Wäh-

¹³² 29. August 2008 9C_738/2007 BGE 134 V 405

¹³³ 29. August 2008 9C_738/2007 BGE 134 V 405

len sie das vereinfachte Verfahren, sind die Beiträge jährlich zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Die Arbeitgebenden haben innert 30 Tagen ab Ablauf des Kalenderjahres eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)) und die Beiträge der Ausgleichskasse innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)).

2.8.2 Zinserhebung

- 4029 Zinsen sind zu erheben, wenn die Arbeitgebenden nicht innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres ordnungsgemäss abrechnen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)) oder wenn die von der Ausgleichskasse in Rechnung gestellten Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Vgl. zur Frist Rz 4040 ff., zur Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052.

2.8.3 Zinsenlauf

- 4030 Bei verspäteter Abrechnung laufen die Zinsen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. ab dem 1. Januar des Folgejahres, bis zur Einreichung einer ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.
- 4031 Bei verspäteter Bezahlung der Beiträge laufen die Zinsen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)). Vgl.

zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

3. Vergütungszinsen

3.1 Grundsatz

4032 Vergütungszinsen sind auszurichten, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Für die Vergütungszinsen in der freiwilligen AHV/IV siehe die WFV.

4033 Vergütungszinsen sind in den folgenden Fällen auszurichten:

1/09 **3.2 Im Allgemeinen** ([Art. 41^{ter} Abs. 1 AHVV](#))

3.2.1 Begriff

4034 Vergütungszinsen sind im Allgemeinen auf nicht geschuldeten Beiträgen auszurichten, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet oder verrechnet werden. Dazu gehören namentlich:

- zuviel entrichtete Lohnbeiträge;
- zuviel entrichtete persönliche Beiträge;
- auszugleichende persönliche Beiträge.

3.2.2 Zinsausrichtung

4035 Zinsen sind auszurichten auf bezahlten, aber nicht geschuldeten Beiträgen, die von der Ausgleichskasse erst nach Ablauf des Kalenderjahres zurückerstattet werden, in dem sie entrichtet wurden.

3.2.3 Zinsenlauf

4036 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt

wurden, bis zur vollständigen Rückerstattung ([Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff.

3.3 Auszugleichende Lohnbeiträge ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#))

3.3.1 Begriff

4037 Auszugleichende Lohnbeiträge sind solche, welche die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden aufgrund ihrer Abrechnung nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) zurückerstattet. Sie bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

3.3.2 Zinsausrichtung

4038 Zinsen sind auszurichten auf überschüssigen Beiträgen, die die Ausgleichskasse nicht innert 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung (vgl. dazu Rz 2059 ff.) zurückerstattet oder verrechnet ([Art. 36 Abs. 4](#) i.V.m. [Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#)). Für die Belange der Zinsausrichtung ist den Anforderungen an die Abrechnung Genüge getan, wenn die Abrechnungsunterlagen die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben über die beitragspflichtigen Löhne enthalten. Vgl. zum Begriff der Rückerstattung Rz 4045 ff., zur Frist Rz 4040 ff.

3.3.3 Zinsenlauf

4039 Die Zinsen laufen ab dem Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung bis zur vollständigen Rückerstattung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 und 4 AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rückerstattung Rz 4045 ff., zur Zinsberechnung Rz 4054 ff.

4. Verschiedenes

4.1 Fristen für die Zinserhebung bzw. -ausrichtung

- 4040 Die Frist beginnt zu laufen:
- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)] oder am 1. Juli für die persönlichen Akontobeiträge des zweiten Quartals);
 - am ersten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)); der Tag der Rechnungsstellung zählt also nicht mit;
 - am 1. Januar nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
 - am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung bei der Ausgleichskasse oder der zuständigen Zweigstelle ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)); der Tag des Eingangs zählt also nicht mit.
- 4041 Die Frist endet:
- am dreissigsten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 2. März [bzw. am 1. März in Schaltjahren] für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)] oder am 30. Juli für die persönlichen Akontobeiträge des zweiten Quartals);
 - am dreissigsten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#); z.B. am 14. August bei Rechnungsstellung am 15. Juli);
 - am dreissigsten Tag nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. am 30. Januar ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
 - am dreissigsten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#); z.B. am 11. Februar bei Eingang der Abrechnung am 12. Januar).
- 4042 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag¹³⁴.

4.2 Rechnungsstellung

- 4043 Die Rechnungsstellung spielt eine Rolle bei der Zinserhebung auf auszugleichenden Lohn- und persönlichen Beiträgen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)) sowie auf im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) zu bezahlenden Beiträgen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)) und für die Bestimmung des Endes des Zinsenlaufes bei für vergangene Jahre nachgeforderten Beiträgen und bei verspäteter Abrechnung ([Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV](#)).
- 4044 Massgebend ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten bzw. des Eintreffens bei diesem (vgl. Rz 2074 ff.).

4.3 Rückerstattung

- 4045 Die Rückerstattung spielt eine Rolle für die Zinsausrichtung sowie die Bestimmung des Endes des Zinsenlaufes im Bereich der Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 1 und 3 AHVV](#)).
- 4046 Massgebend ist das Datum, an dem die Zahlung geleistet wird, nicht dasjenige, an dem die Zahlung bei der Empfängerin oder beim Empfänger eingeht oder auf ihrem bzw. seinem Konto gutgeschrieben wird.
- 4047 Der Rückerstattung gleichgestellt ist die Verrechnung mit (fälligen) Forderungen gegen die Beitragspflichtige bzw. den Beitragspflichtigen.
- 4048 Werden die Beiträge nicht zurückerstattet, sondern gutgeschrieben, endet der Zinsenlauf, sobald die Forderung, an die sie angerechnet werden, fällig ist.

4.4 Zinsobjekt

- 4049 Zum Zinsobjekt gehören:
- die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge;

- die Verwaltungskostenbeiträge gemäss [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
- die FLG-Beiträge.

4050 Nicht dazu gehören:

- die Mahngebühren ([Art. 34a Abs. 2 AHVV](#));
- die Veranlagungskosten ([Art. 38 Abs. 3 AHVV](#));
- die Ordnungsbussen ([Art. 91 AHVG](#));
- die Zuschläge nach [Art. 14^{bis} AHVG](#).

4051 Auf nicht bezahlten Verzugszinsen dürfen keine Verzugszinsen erhoben werden.

4.5 Zahlungseingang

4052 Die Beiträge gelten mit der Einzahlung bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihrem Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Nicht ausreichend sind die Einzahlung bei der Post oder einer Bank oder ein an diese erteilter Überweisungsauftrag¹³⁵.

4.6 Zinssatz

4053 Der Satz für Verzugs- und Vergütungszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr ([Art. 42 Abs. 2 AHVV](#))¹³⁶.

4.7 Zinsberechnung

4054 Die Zinsen sind tageweise zu berechnen. Ganze Monate sind mit 30 Tagen, das Kalenderjahr mit 360 Tagen zu rechnen. Massgebend ist die deutsche Zinsusanz¹³⁷. Die Summe der Tage des Zinsenlaufes wird wie folgt ermittelt:

| | | | | |
|----------------|--------------|------|---------------------------------|---------------|
| ¹³⁵ | 28. November | 2002 | AHI 2003 S. 143 | – |
| ¹³⁶ | 9. April | 2008 | 9C_202/2007 | BGE 134 V 202 |
| ¹³⁷ | 10. November | 2003 | AHI 2004 S. 108 | – |

| Rechnungs- stellung | Zinsenlauf | | Anzahl Tage |
|------------------------|----------------|------------------------------------|--------------------|
| | erster Tag | letzter Tag (Zah- lungseingang) | |
| 2. März 2001 | 3. März 2001 | 15. Dez. 2001 | 283 (28+240+15) |
| 15. April 2001 | 16. April 2001 | 31. Mai 2001 ¹ | 45 (15+30) |
| 10. Jan. 2001 | 11. Jan. 2001 | 28. Febr. 2001 ² | 50 (20+30) |
| 27. Febr. 2001 | 28. Febr. 2001 | 1. Juni 2001 ² | 94 (3+90+1) |
| 20. Jan. 2004 | 21. Jan. 2004 | 28. Febr. 2004 ³ | 38 (10+28) |
| 28. Febr. 2004 | 29. Febr. 2004 | 21. Aug. 2004 ³ | 173 (2+150+21) |
| 30. März 2004 | 1. April 2004 | 2. Mai 2004 | 32 (30+2) |

¹ Der 31. wird als letzter bzw. 30. Tag des Monats betrachtet.

² In normalen Jahren wird der 28. Februar als letzter bzw. 30. Tag des Monats betrachtet.

³ In Schaltjahren wird der 29. Februar als der 30. und letzte Tag des Monats betrachtet. Der 28. Februar gilt als normaler Tag.

4055 Die Zinsen beginnen zu laufen:

- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)]);
- am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#); z.B. am 1. Januar 2002 bei für das Jahr 2001 nachgeforderten Beiträgen);
- am ersten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#));
- am 1. Januar nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
- am 1. Januar nach dem Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#));
- am 1. Januar nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden ([Art. 41^{ter} Abs. 2 AHVV](#));
- am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)).

- 4056 Für die Zinsberechnung ist der letzte Tag des Zinsenlaufs mitzuzählen. Dieser endet:
- am Tag der vollständigen Bezahlung;
 - am Tag der Rechnungsstellung;
 - am Tag des Eingangs der Abrechnung;
 - am Tag der vollständigen Rückerstattung.

4.8 Zahlungsaufschub, Beschwerde und Zinsenlauf

- 4057 Die Erhebung der Beschwerde hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf¹³⁸.
- 4058 Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf¹³⁹.

4.9 Herabsetzung, Erlass und Uneinbringlichkeit

- 4059 Für die Herabsetzung, den Erlass und die Abschreibung von Verzugszinsen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Beiträge. Für die Herabsetzung von Verzugszinsen auf persönlichen Beiträgen s. die WSN (mit Ausnahme der Rz betreffend die untere Grenze der Herabsetzung); für den Erlass von Verzugszinsen auf paritätischen Beiträgen s. Rz 3042 ff.; für die Abschreibung von Zinsen s. Rz 7001 ff.

4.10 Bezug der Verzugszinsen

- 4060 Wird für die Beiträge die Betreuung eingeleitet, so hat die Ausgleichskasse im Betreibungsbegehren die Beitragsschuld, den Beginn des Zinsenlaufes und den Zinssatz anzugeben. Die Zinsen werden vom Betreibungsamt berechnet.
- 4061 Werden zusammen mit Beiträgen Mahngebühren, Veranlagungskosten, Ordnungsbussen oder aufgelaufene Verzugszinsen in Betreuung gesetzt, so muss aus dem Betreibungs-

| | | | | | | | | |
|-----|-------------|------|----------|--------|-----|-----|---|----|
| 138 | 16. Februar | 1983 | ZAK 1983 | S. 240 | BGE | 109 | V | 1 |
| | 22. Juni | 1994 | AHI 1995 | S. 77 | – | | | |
| 139 | 6. März | 1985 | ZAK 1985 | S. 274 | BGE | 111 | V | 89 |

begehren hervorgehen, dass die Zinsen nur von der Beitragsschuld gefordert werden (s. Rz 4049 ff.).

- 4062 Wird für die Beiträge nicht die Betreuung eingeleitet, sondern ein Zahlungsaufschub gewährt, so hat die Ausgleichskasse die Zinsen selbst zu berechnen. Diese sind zu beziehen, sobald die Beitragsschuld vollständig getilgt ist.
- 4063 Die Ausgleichskasse teilt der bzw. dem Beitragspflichtigen die Höhe der geschuldeten Zinsen mit und erlässt, wenn diese beanstandet oder nicht entrichtet werden, eine Verfügung auf Zahlung der geschuldeten Zinsen.
- 4064 Die Ausgleichskasse kann darauf verzichten, die aufgelaufenen Verzugszinsen einzutreiben, wenn diese 30 Franken nicht erreichen. Nicht zulässig ist dagegen der Verzicht auf die Eintreibung höherer Zinsbeträge¹⁴⁰.
- 4065 Die Verwirkungsfrist für die Geltendmachung von Verzugszinsen richtet sich nach der Dauer der Verwirkungsfrist für die Festsetzung der Beiträge und beträgt fünf Jahre. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichskasse die Höhe der Verzugszinsen überblicken und berechnen kann¹⁴¹.

4.11 Ausrichtung der Vergütungszinsen

- 4066 Die Ausgleichskasse kann die Vergütungszinsen auszahlen oder mit Gegenforderungen verrechnen.
- 4067 Bei den Vergütungszinsen findet die Erheblichkeitsgrenze keine Anwendung.

4.12 Verbuchung

- 4068 Für die Verbuchung siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

¹⁴⁰ 21. August 2003 [AHI 2004 S. 55](#) –

¹⁴¹ 23. Mai 2003 [AHI 2003 S. 371](#) BGE 129 V 345

5. Verzugs- und Vergütungszinsen bei übertragenen Aufgaben

- 4069 Ob Verzugszinsen von Beiträgen für übertragene Aufgaben zu entrichten oder Vergütungszinsen auszurichten sind, bestimmt sich nach dem Recht, das die übertragenen Aufgaben regelt.
- 4070 Sind für übertragene Aufgaben Vergütungs- und Verzugszinsen vorgesehen, so gelten die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

5. Teil: Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

1. Verjährung im Allgemeinen

1.1 Arten

- 5001 Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen folgenden Arten der Verjährung ([Art. 16 AHVG](#)):
- die Festsetzungsverjährung ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#));
 - die Vollstreckungsverjährung ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#));
 - die Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)).

1.2 Rechtliche Natur

- 5002 Das in [Art. 16 AHVG](#) als Verjährung bezeichnete Institut äussert die Folgen der Verwirkung: Die Beitragsforderung oder der Anspruch auf Beitragsrückerstattung geht unter und es bleibt kein der Naturalobligation entsprechendes Schuldverhältnis zurück¹⁴².
- 5003 Verjährte Beiträge können daher von der Ausgleichskasse weder gefordert oder mit Versicherungsleistungen verrechnet¹⁴³ (s. aber Rz 5050) noch entgegengenommen werden¹⁴⁴.
- Für die Verjährung der Beitragsforderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, siehe Rz 5052 ff.
- 5004 Gleiches gilt sinngemäss für den verjährten Anspruch auf Beitragsrückerstattung¹⁴⁵.

| | | | | | | |
|----------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ¹⁴² | 19. August | 1955 | ZAK 1955 | S. 454 | EVGE 1955 | S. 194 |
| | 28. Januar | 1957 | ZAK 1957 | S. 209 | – | |
| | 19. Februar | 1957 | ZAK 1957 | S. 409 | EVGE 1957 | S. 38 |
| | 18. Dezember | 1987 | ZAK 1988 | S. 241 | – | |
| ¹⁴³ | 19. August | 1955 | ZAK 1955 | S. 454 | EVGE 1955 | S. 194 |
| | 19. Dezember | 1955 | – | | EVGE 1955 | S. 271 |
| ¹⁴⁴ | 29. Januar | 1959 | ZAK 1959 | S. 437 | – | |
| ¹⁴⁵ | 19. August | 1955 | ZAK 1955 | S. 454 | EVGE 1955 | S. 194 |

1.3 Auswirkungen

- 5005 Mit der Beitragsforderung oder dem Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjähren auch die entsprechenden Verwaltungskostenbeiträge ([Art. 69 Abs. 1 AHVG](#)) sowie die Verzugs- und Vergütungszinsen ([Art. 41^{bis}](#) und [Art. 41^{ter} AHVV](#)).
- 5006 Verjäherte Beiträge können erhoben werden, wenn der bzw. dem Versicherten sonst eine Beitragslücke entsteht, sofern sich diese bzw. dieser auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann¹⁴⁶. In einem solchen Fall sind keine Verzugszinsen geschuldet.
- 5007 Die Lohnbeiträge sind stets als Ganzes der Verjährung unterworfen. Auch die von den Arbeitgebenden erhobenen, aber der Ausgleichskasse nicht abgelieferten Arbeitnehmerbeiträge verjähren. Trotzdem wird den Arbeitnehmenden gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) das entsprechende Erwerbseinkommen im IK gutgeschrieben¹⁴⁷.
- 5008 Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten, nicht nur auf Einrede hin¹⁴⁸.
- 5009 Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf der Eintrag im IK nicht mehr geändert werden, dürfen also beispielsweise Beiträge vom IK der einen versicherten Person nicht auf dasjenige einer andern übertragen werden¹⁴⁹.
- 5010 Vorbehalten bleiben die in [Art. 141 Abs. 3 AHVV](#) vorgesehenen Fälle, wie die Korrektur eines Eintrages zu dem Zweck, Verwechslungen oder Rechnungsfehler zu berichtigen, oder

| | | | | | | | | |
|----------------|-------------|------|-------------|--------|------|------|----|-----|
| ¹⁴⁶ | 20. August | 1990 | ZAK 1991 | S. 213 | BGE | 116 | V | 298 |
| | 21. Juli | 1995 | – | | BGE | 121 | V | 71 |
| ¹⁴⁷ | 13. Juli | 1956 | ZAK 1957 | S. 444 | EVGE | 1956 | S. | 174 |
| | 21. August | 2009 | 9C_769/2008 | | | | | |
| ¹⁴⁸ | 13. Juli | 1956 | ZAK 1957 | S. 444 | EVGE | 1956 | S. | 174 |
| ¹⁴⁹ | 4. Juni | 1984 | ZAK 1984 | S. 441 | – | | | |
| | 4. Dezember | 1991 | ZAK 1992 | S. 356 | BGE | 117 | V | 261 |

der nachträgliche Eintrag von Löhnen, wenn die arbeitnehmende Person ursprünglich nicht bekannt war¹⁵⁰.

2. Festsetzungsverjährung

2.1 Begriff

5011 Beiträge, die nicht innert der Verjährungsfrist durch eine Verfügung geltend gemacht werden, können nicht mehr gefordert oder entrichtet werden ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#))¹⁵¹.

2.2 Verjährungsfrist

2.2.1 Im Allgemeinen

5012 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (s. aber Rz 5016 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, für welches die Beiträge geschuldet sind.

5013 Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden
1/10 nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder Nichterwerbstätigen verjähren jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde¹⁵².

5014 Die Beiträge vom massgebenden Lohn sind für das Jahr geschuldet, in dem der Lohn realisiert wird¹⁵³ (s. die WML).

5015 Die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind jeweils für das Beitragsjahr geschuldet ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#); vgl. dazu die WSN), in dem das Einkommen erzielt worden ist.

| | | | | | | |
|----------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ¹⁵⁰ | 28. Juni | 1958 | ZAK 1958 | S. 332 | EVGE 1958 | S. 188 |
| | 10. Dezember | 1971 | ZAK 1972 | S. 289 | – | |
| ¹⁵¹ | 9. Mai | 1994 | AHI 1994 | S. 270 | – | |
| ¹⁵² | 28. April | 1989 | ZAK 1989 | S. 512 | BGE 115 V | 183 |
| | 30. November | 2006 | H 1/06 | | – | |
| ¹⁵³ | 7. März | 1960 | ZAK 1960 | S. 349 | EVGE 1960 | S. 42 |

2.2.2 Strafbare Handlung

- 5016 Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist (Verfolgungsverjährung gemäss [Art. 97 StGB](#)) als die fünfjährige von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) vorsieht, so ist die strafrechtliche Verjährungsfrist massgebend. Die Nachforderung verjährt also nicht früher als der Strafanspruch. Es genügt, wenn die nachgeforderten Beiträge innerhalb dieser Frist festgesetzt werden¹⁵⁴.
- 5017 Die hier in Betracht fallenden strafrechtlichen Verjährungsfristen betragen gemäss [Art. 97 StGB](#)
- 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
 - 7 Jahre für die übrigen Vergehen¹⁵⁵.
- 5018 Bei zu verschiedenen Zeiten ausgeführten strafbaren Handlungen beginnt die strafrechtliche Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die letzte strafbare Tätigkeit ausgeübt wurde, beim Dauerdelikt mit dem Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhörte ([Art. 98 StGB](#)).
- 5019 Die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist setzt nicht voraus, dass eine strafbare Handlung durch ein Strafurteil festgestellt wurde. Die AHV-Behörden – Ausgleichskassen und Beschwerdebehörden – können vorfrageweise darüber befinden, ob sich die Nachforderung aus einer strafbaren Handlung herleitete¹⁵⁶. An den Nachweis der strafbaren Handlung sind indessen die gleichen strengen Anforderungen zu stellen wie im Strafverfahren¹⁵⁷.
- 5020 Bildete die fragliche Handlung Gegenstand eines Strafverfahrens, so stellt das ergangene – freisprechende oder verurtei-

| | | | | | |
|----------------|--------------|------|----------|--------|------------------|
| ¹⁵⁴ | 31. August | 1957 | ZAK 1958 | S. 327 | – |
| ¹⁵⁵ | 24. Juni | 1986 | ZAK 1987 | S. 244 | BGE 112 V 161 |
| ¹⁵⁶ | 13. Juli | 1956 | ZAK 1957 | S. 444 | EVGE 1956 S. 174 |
| | 31. August | 1957 | ZAK 1958 | S. 327 | EVGE 1957 S. 195 |
| ¹⁵⁷ | 22. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 115 | EVGE 1957 S. 49 |
| | 31. August | 1957 | ZAK 1958 | S. 327 | EVGE 1957 S. 195 |

lende – Strafurteil für die AHV-Behörden verbindlich fest, ob eine strafbare Handlung vorliegt¹⁵⁸.

2.3 Geltendmachung der Beitragsforderung

- 5021 Die Beiträge müssen innerhalb der Verjährungsfrist (Rz 5012, 5016 f.) durch eine an die Beitragsschuldenden¹⁵⁹ (Rz 1050, 2031) gerichtete Verfügung geltend gemacht werden (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung)¹⁶⁰.
- 5022 Die von den Arbeitgebenden eingereichte Beitragsabrechnung hindert den Ablauf der Verjährungsfrist nicht¹⁶¹.
- 5023 Die Verfügung muss die Beiträge zahlenmässig festsetzen. Eine blosser Unterstellungsverfügung, also eine Anordnung, durch die lediglich über das Beitragsstatut befunden wird, ist dafür nicht ausreichend¹⁶².
- 5024 Es genügt indessen, wenn die festgesetzten Beiträge nur schätzungsweise ermittelt werden¹⁶³.
- 5025 Ist die Ausgleichskasse genötigt, zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Verfügung zu erlassen, und kennt sie in diesem Zeitpunkt die Höhe der geschuldeten Beiträge noch nicht, so hat sie die Beiträge so festzusetzen, dass diese auf jeden Fall die wirklich geschuldeten erreichen¹⁶⁴.

| | | | | | | |
|----------------|---------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ¹⁵⁸ | 13. Juli | 1956 | ZAK 1957 | S. 444 | EVGE 1956 | S. 174 |
| ¹⁵⁹ | 26. Juni | 1964 | ZAK 1965 | S. 37 | – | |
| | 7. Dezember | 1965 | ZAK 1966 | S. 146 | EVGE 1965 | S. 238 |
| ¹⁶⁰ | 22. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 115 | EVGE 1957 | S. 49 |
| ¹⁶¹ | 20. April | 1956 | ZAK 1956 | S. 248 | – | |
| | 22. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 115 | EVGE 1957 | S. 49 |
| ¹⁶² | 22. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 115 | EVGE 1957 | S. 49 |
| | 11. August | 1958 | ZAK 1958 | S. 413 | EVGE 1958 | S. 186 |
| | 4. Juli | 1963 | ZAK 1964 | S. 30 | EVGE 1963 | S. 179 |
| ¹⁶³ | 4. Juli | 1963 | ZAK 1964 | S. 30 | EVGE 1963 | S. 179 |
| | 25. März | 1992 | ZAK 1992 | S. 314 | – | |
| | 29. April | 1992 | AHI 1993 | S. 15 | BGE 118 V | 65 |
| ¹⁶⁴ | 25. März | 1992 | ZAK 1992 | S. 314 | – | |
| | 18. September | 1995 | AHI 1996 | S. 128 | – | |

- 5026 1/10 Hat die Ausgleichskasse Grund zur Annahme, sie werde für die Festsetzung der Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug oder Nichterwerbstätigen mangels Steuerveranlagung nie eine Steuermeldung erhalten, so hat sie die geschuldeten Beiträge zu ermitteln (vgl. die WSN) und innerhalb der Verjährungsfrist von Rz 5012 geltend zu machen.
- 5027 Ist bei drohendem Fristablauf nicht klar, ob eine versicherte nichterwerbstätige Person beitragspflichtig ist oder ihre Beiträge nach [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) als bezahlt gelten, hat die Ausgleichskasse zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Beitragsverfügung zu erlassen. Die Ausgleichskasse wird nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag hin tätig (vgl. die WSN).
- 5028 Die Verfügung muss innerhalb der Verjährungsfrist den Beitragsschuldenden zugestellt werden (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Es genügt nicht, wenn sie bloss innerhalb der Frist zur Post gegeben wird¹⁶⁵.
- 5029 Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist einzig erforderlich, dass die Beitragsforderung rechtzeitig durch eine Verfügung geltend gemacht wird. Ohne Bedeutung ist, was nachher mit der Verfügung geschieht, ob sie in Rechtskraft erwächst oder von der Ausgleichskasse oder vom Gericht aufgehoben wird¹⁶⁶.
- 5030 Einer während der Rechtshängigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (vor erster oder letzter Instanz) innert der Frist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) erlassenen Kassenverfügung über höhere Beiträge ist in materiellrechtlicher Hinsicht fristwahrende Wirkung zuzumessen, obwohl ihr

| | | | | | | |
|----------------|---------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ¹⁶⁵ | 22. Dezember | 1956 | ZAK 1957 | S. 115 | EVGE 1957 | S. 49 |
| | 25. Oktober | 1977 | ZAK 1978 | S. 61 | BGE 103 | V 63 |
| | 18. September | 1995 | AHI 1996 | S. 128 | – | |
| | 28. Februar | 1995 | AHI 1996 | S. 132 | BGE 121 | V 5 |
| ¹⁶⁶ | 20. Dezember | 1965 | ZAK 1966 | S. 255 | EVGE 1965 | S. 232 |
| | 25. Mai | 1983 | ZAK 1983 | S. 384 | – | |

prozessual praxisgemäss lediglich der Charakter eines Antrages an das Sozialversicherungsgericht zukommt¹⁶⁷.

3. Vollstreckungsverjährung

3.1 Begriff

- 5031 Die rechtzeitig geltend gemachte Beitragsforderung (Rz 5021 ff.) erlischt, wenn sie nicht innert der Verjährungsfrist durch Zahlung erfüllt oder mit einer Versicherungsleistung verrechnet wird, oder wenn innert dieser Frist für sie nicht die Zwangsvollstreckung eingeleitet oder die beitragspflichtige Person rentenberechtigt wird ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#)).
- 5032 Die Frage der Vollstreckungsverjährung stellt sich nur, wenn die Beiträge innerhalb der Frist der Festsetzungsverjährung geltend gemacht wurden¹⁶⁸.

3.2 Verjährungsfrist

3.2.1 Im Allgemeinen

- 5033 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann ruhen (Rz 5037 ff.) oder erstreckt werden (Rz 5044 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das jenem folgt, in welchem die Beitragsverfügung nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- oder der Beschwerdefrist, durch formell rechtskräftigen Beschwerdeentscheid einer ersten Instanz oder durch ein Urteil des Bundesgerichts in formelle Rechtskraft erwachsen ist (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege)¹⁶⁹.
- 5034 Für die Verjährung der Beitragsforderung gegen Arbeitgebende, auch in Bezug auf den Arbeitnehmerbeitrag (Rz 2025

| | | | | | | |
|----------------|-------------|------|-----|------|--------|-----------------|
| ¹⁶⁷ | 9. Mai | 1994 | AHI | 1994 | S. 270 | – |
| ¹⁶⁸ | 28. Januar | 1957 | ZAK | 1957 | S. 209 | – |
| | 19. Februar | 1957 | ZAK | 1957 | S. 409 | EVGE 1957 S. 38 |
| ¹⁶⁹ | 21. April | 1980 | ZAK | 1982 | S. 117 | – |

und 2031), ist massgebend, wann die an die Arbeitgebenden gerichtete Verfügung, der Einspracheentscheid oder der diese ersetzende Gerichtsentscheid rechtskräftig wird. Er greift indessen nur die arbeitnehmende Person ein Rechtsmittel gegen die Verfügung, den Einsprache- oder den Beschwerdeentscheid, so beginnt die Verjährungsfrist auch für die arbeitgebende Person erst zu laufen, nachdem der Einspracheentscheid, der kantonale Beschwerdeentscheid oder das Urteil des Bundesgerichts rechtskräftig geworden ist¹⁷⁰.

- 5035 Der Zahlungsaufschub (Rz 2191 ff.), das Herabsetzungs- oder das Erlassverfahren (s. die WSN) hemmen den Lauf der Verjährungsfrist nicht. Für den Verlustschein s. Rz 5052 ff.
- 5036 Mit Eintritt der Vollstreckungsverwirkung der Beitragsforderung gehen auch die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten (Mahngebühren und Beitreibungskosten) zu ihrer Durchsetzung unter¹⁷¹.

3.2.2 Sonderfälle

– Öffentliches Inventar; Nachlassstundung

- 5037 Während der Dauer eines öffentlichen Inventars ([Art. 580 ff. ZGB](#)) oder einer Nachlassstundung ([Art. 293 ff.](#), insbesondere [Art. 295](#) und [Art. 297 SchKG](#), s. Rz 6062 ff.) ruht die Verjährungsfrist. Das bedeutet, dass die fünfjährige Verjährungsfrist um diese Zeitspanne verlängert wird.
- 5038 Geht indessen das öffentliche Inventar oder die Nachlassstundung bereits im gleichen Jahr zu Ende, in dem die Beitragsforderung rechtskräftig festgesetzt wurde, so wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.
- 5039 Das öffentliche Inventar dauert von der Stellung des Begehrens ([Art. 580 ZGB](#)) bis zum Ablauf der Überlegungsfrist ([Art. 587 Abs. 1 ZGB](#)).

| | | | | | |
|----------------|-------------|------|----------|--------|------------------|
| ¹⁷⁰ | 7. Juli | 1952 | ZAK 1952 | S. 306 | – |
| | 7. Dezember | 1965 | ZAK 1966 | S. 146 | EVGE 1965 S. 238 |
| ¹⁷¹ | 3. Dezember | 1996 | AHI 1997 | S. 112 | – |

- 5040 Während der Dauer des öffentlichen Inventars ist die Betreuung für Erbschaftsschulden ausgeschlossen ([Art. 586 Abs. 1 ZGB](#)).
- 5041 Die Nachlassstundung beginnt mit dem Tag, an dem die Nachlassbehörde die Stundung bewilligt ([Art. 295 Abs. 1 SchKG](#)). Nicht massgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Begehren um Gewährung eines Nachlassvertrages gestellt oder der Entscheid publiziert wird.
- 5042 Die Nachlassstundung endet mit dem Tag, an dem die Bestätigung oder die Verwerfung des Nachlassvertrages ([Art. 306 SchKG](#)) oder der Widerruf der Nachlassstundung ([Art. 298 Abs. 3](#) und [Art. 309 SchKG](#)) publiziert wird ([Art. 308 Abs. 2 SchKG](#)).
- 5043 Nur die in einem gerichtlichen Nachlassvertrag (Rz 6062) gewährte Stundung lässt die Verjährungsfrist ruhen, nicht auch eine entsprechende Vereinbarung in einem sogenannten aussergerichtlichen Nachlassvertrag.

– Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

- 5044 Ist im Zeitpunkt, da die Verjährungsfrist endete, ein Schuldbetreibungs- oder ein Konkursverfahren hängig, so wird die Verjährungsfrist bis zu dessen Abschluss erstreckt.
- 5045 Das Schuldbetreibungsverfahren findet seinen Abschluss
- mit der vollständigen Befriedigung der Ausgleichskasse;
 - mit der Ausstellung eines definitiven Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 1](#) und [Art. 149 Abs. 1 SchKG](#), vgl. Rz 6075 ff.), nicht aber mit der Ausstellung eines provisorischen Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#), s. Rz 6074);
 - durch Zeitablauf, wenn die Ausgleichskasse das Pfändungs- oder das Verwertungsbegehren nicht innert den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen stellt ([Art. 88 Abs. 1 und 2](#) sowie [Art. 116 Abs. 1 und 2 SchKG](#))¹⁷².

- 5046 Eine weitere Erstreckung der Verjährungsfrist durch ein neues Schuldbetreibungsverfahren erfolgt indessen nicht, selbst wenn dieses Verfahren unmittelbar an das erste anschliesst. Als neues Schuldbetreibungsverfahren ist ebenfalls das gestützt auf [Art. 149 Abs. 3 SchKG](#) ohne neuen Zahlungsbefehl eingeleitete Verfahren zu betrachten.
- 5047 Das Konkursverfahren findet seinen Abschluss
- durch das Schlusserkenntnis des Gerichtes ([Art. 268 Abs. 2 SchKG](#)); gemäss [Art. 269 SchKG](#) nach dem Schluss des Konkursverfahrens verteilte Beiträge gelten als noch während des Verfahrens entrichtet;
 - durch die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ([Art. 230 SchKG](#), vgl. Rz 6058);
 - durch den Widerruf des Konkurses ([Art. 195 SchKG](#)); vorbehalten bleibt [Art. 332 SchKG](#).
- 5048 Führt ein Schuldbetreibungsverfahren zur Konkursöffnung, so gelten die beiden Verfahren als Einheit und die Verjährungsfrist endet mit dem Schluss des Konkursverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlassvertrag verworfen oder die Nachlassstundung widerrufen und auf das Begehren einer Gläubigerin oder eines Gläubigers hin der Konkurs eröffnet wird ([Art. 309 SchKG](#)), oder wenn während des Konkursverfahrens ein Nachlassvertragsverfahren eingeleitet wird ([Art. 332 SchKG](#), vgl. Rz 6062 ff.).

– Entstehung des Rentenanspruchs

- 5049 Werden die beitragspflichtige Person oder deren Hinterlassenen während der Dauer der Verjährungsfrist für die Vollstreckung der rechtzeitig festgesetzten Beiträge rentenberechtigt, können diese in jedem Fall gemäss [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#) noch verrechnet werden ([Art. 16 Abs. 2 fünfter Satz AHVG](#)).

- 5050 Die Ausgleichskasse soll mit der Verrechnung ohne Verzug beginnen¹⁷³. Für die Verrechnung im Einzelnen siehe die Wegleitung über die Renten (RWL).
- 5051 Die Entstehung eines Rentenanspruches während der Frist der Festsetzungsverjährung hat indessen keinen Einfluss auf den Lauf dieser Frist. Wurden die Beiträge nicht innerhalb der Verjährungsfrist festgesetzt, so können sie auch dann nicht mehr mit Renten verrechnet werden, wenn im Zeitpunkt, da der Rentenanspruch entstand, die Festsetzungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen war¹⁷⁴.
So können beispielsweise für das Jahr 2002 geschuldete, aber bis Ende des Jahres 2007 nicht durch eine Verfügung geltend gemachte Beiträge (Rz 5021 ff.) im Jahre 2008 auch dann nicht mit einer Rente verrechnet werden, wenn der Anspruch auf die Rente bereits im Jahr 2004 entstanden war.

3.3 Verjährte Beitragsforderung und Verlustschein

- 5052 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) verjähren auch die Beitragsforderungen, für die ein Pfändungs- oder ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde (Rz 6074 ff.). [Art. 149a](#) und [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) sind auf Beitragsforderungen nicht anwendbar.
- 5053 Verlustscheine über Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Verjährungsfrist (Rz 5012 ff.) der Schuldnerin oder dem Schuldner auf Verlangen nach Bezahlung der Betreibungskosten auszuhändigen.
- 5054 Sie sind mit einem Vermerk zu versehen, wonach die Forderung gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) erloschen und das Betreibungsamt ermächtigt ist, den Verlustschein zu löschen.

| | | | | | | |
|----------------|-------------|------|----------|--------|-----------|-------|
| ¹⁷³ | 3. Februar | 1955 | ZAK 1955 | S. 408 | EVGE 1955 | S. 31 |
| ¹⁷⁴ | 19. Februar | 1957 | ZAK 1957 | S. 409 | EVGE 1957 | S. 38 |
| | 28. Juni | 1963 | ZAK 1964 | S. 84 | – | |

4. Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

4.1 Begriff

- 5055 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, da die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhielt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet wurden ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)). Jedoch besteht dieser Anspruch nicht, wenn nicht geschuldete Beiträge aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung bezahlt worden sind¹⁷⁵.
- 5056 Beiträge, die auf geringfügigen Entgelten entrichtet werden, können in der Regel nicht zurückerstattet werden¹⁷⁶.
- 5057 Der Grundsatz von Treu und Glauben findet bei Nachzahlung bzw. Erlass von nachgeforderten Beiträgen uneingeschränkt Anwendung¹⁷⁷.
- 5058 Für Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag juristischer Personen unterliegen, s. Rz 5069.
- 5059 Diese Vorschriften sind nicht anwendbar auf die Rückvergütungsansprüche gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) und der dazu erlassenen [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge](#); s. Rz 3069. Das internationale Recht bleibt vorbehalten.

| | | | | | | | | |
|----------------|-------------|------|----------|--------|-----|-----|---|-----|
| ¹⁷⁵ | 8. Mai | 1980 | ZAK 1981 | S. 379 | BGE | 106 | V | 78 |
| ¹⁷⁶ | 1. Dezember | 1982 | ZAK 1983 | S. 388 | – | | | |
| ¹⁷⁷ | 20. August | 1990 | ZAK 1991 | S. 213 | BGE | 116 | V | 298 |

4.2 Verjährungsfristen

4.2.1 Allgemeines

- 5060 Die Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruches ist gewahrt, wenn der Anspruch vor deren Ablauf bei der Ausgleichskasse geltend gemacht wird. Wird dafür die schriftliche Form gewählt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn das Schreiben spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zur Beförderung an die Ausgleichskasse übergeben wird.
- 5061 Ist die einjährige Frist abgelaufen, so ist der Rückerstattungsanspruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

4.2.2 Einjährige Frist

- 5062 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhält, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat.
- 5063 Das ist im Allgemeinen der Zeitpunkt, in dem sich die beitragspflichtige Person darüber Rechenschaft gibt, nicht geschuldete Beiträge entrichtet zu haben, also normalerweise dann, wenn sie ihren Irrtum entdeckt¹⁷⁸.
- 5064 Der Begriff der Kenntnis ist für natürliche und juristische Personen derselbe. Kenntnis erhalten hat eine juristische Person, wenn die intern zuständigen Arbeitnehmenden – unbekümmert darum, ob sie Organe sind – sich darüber Rechenschaft geben, dass nicht geschuldete Beiträge entrichtet wurden¹⁷⁹.
- 5065 Erhält die beitragspflichtige Person eine Mitteilung, die ihr eindeutig zeigt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, so beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, da ihr

¹⁷⁸ 31. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 174 –

¹⁷⁹ 31. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 174 –

diese Mitteilung zugestellt wurde¹⁸⁰ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

5066 Die einjährige Frist gilt auch für Nichtversicherte.

4.2.3 Fünfjährige Frist

5067 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt in jedem Fall (s. aber Rz 5069) spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die beitragspflichtige Person die nicht geschuldeten Beiträge entrichtet hat, also auch dann, wenn sie erst nachher davon Kenntnis erhält.

5068 Eine Ausnahme von dieser Verjährungsfrist von 5 Jahren besteht jedoch bei Personen, welche zu Unrecht der Versicherung unterstellt wurden. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 10 Jahre¹⁸¹.

4.2.4 Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen

5069 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt innert eines Jahres, nachdem die Veranlagung für die direkte Bundessteuer, durch welche die Leistungen der juristischen Person dem Reingewinn zugezählt werden, rechtskräftig wurde¹⁸². Ohne Bedeutung ist, wann die Lohnbeiträge der Ausgleichskasse entrichtet wurden; die fünfjährige Verjährungsfrist für die Beitragsrückerstattung (Rz 5067) gilt hier nicht (s.a. die WML und für das Verfahren Rz 3083 ff.).

| | | | | | | |
|----------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ¹⁸⁰ | 19. August | 1955 | ZAK 1955 | S. 454 | EVGE 1955 | S. 194 |
| ¹⁸¹ | 24. Juli | 1975 | ZAK 1976 | S. 87 | – | |
| | 3. September | 1975 | ZAK 1976 | S. 178 | BGE 101 V | 180 |
| | 26. Juni | 1984 | ZAK 1984 | S. 496 | BGE 110 V | 145 |
| ¹⁸² | 1. März | 1977 | ZAK 1977 | S. 377 | BGE 103 V | 1 |

6. Teil: Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

- 6001 Beiträge, welche die Beitragspflichtigen nicht bezahlen, sind, soweit sie nicht mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können (s. dazu die Wegleitung über die Renten), im Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder im Nachlassvertragsverfahren zu vollstrecken.
- 6002 Die Betreibung für Beitragsforderungen erfolgt auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Beitragsschulden stets auf dem Wege der Pfändung ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 43 SchKG](#)).
- 6003 Die Ausgleichskasse kann indessen in den Fällen, die in [Art. 190 SchKG](#) genannt sind, die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung verlangen ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#)), so
- gegen Beitragspflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder welche die Flucht ergriffen haben, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, oder die betrügerische Handlungen zum Nachteile der Gläubigerinnen oder Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreibung auf Pfändung Bestandteile ihres Vermögens verheimlicht haben;
 - gegen der Konkursbetreibung unterliegende Beitragspflichtige, die ihre Zahlungen eingestellt haben;
 - wenn der Nachlassvertrag abgelehnt oder die Nachlassstundung widerrufen wird ([Art. 295 Abs. 5](#) und [Art. 298 Abs. 3 SchKG](#)).
- Diesfalls kann die Ausgleichskasse binnen 20 Tagen seit der Bekanntmachung die sofortige Konkurseröffnung verlangen ([Art. 309 SchKG](#)).

- 6004 Einreden gegen die Zwangsvollstreckung rechtskräftig festgesetzter Beitragsforderungen sind nicht von den Rechtspflegebehörden der AHV, sondern von dem für Vollstreckungsstreitigkeiten zuständigen Zivilgericht¹⁸³ ([Art. 23 SchKG](#), Rz 6020 ff.) oder von den Beschwerdeinstanzen in Betreibungs- und Konkursachen ([Art. 13 ff.](#) und [Art. 17 ff. SchKG](#)) zu beurteilen.
- 6005 Einreden solcher Art können die kantonalen Versicherungsgerichte und das Bundesgericht indessen vorfrageweise entscheiden¹⁸⁴.
- 6006 Von den AHV/IV/EO/ALV- und FLG-Beiträgen sind die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen, die von der Ausgleichskasse als übertragene Aufgaben ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) verwaltet werden, getrennt in Betreuung zu setzen und im Konkurs einzugeben.
- 6007 Für die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG-Beiträge darf die Betreuung nicht später eingeleitet werden als für die andern Beiträge der gleichen Zeitspanne.
- 6008 Gemeinsame Betreuung ist zulässig,
 – wenn die Ausgleichskasse auch als Gläubigerin für die kantonalen Sozialversicherungen erscheint und nicht nur als Inkassostelle;
 – und wenn die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen ihren Rechtsgrund in einem kantonalen Gesetz haben.
- 6009 Die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG-Beiträge müssen im Betreibungsbegehren von den Beiträgen anderer Sozialwerke auseinandergehalten werden. Für die Anrechnung von Zahlungen bei teilweiser Abschreibung siehe Rz 7015 ff.

| | | | | | | |
|-----|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| 183 | 24. Januar | 1958 | ZAK 1958 | S. 184 | EVGE 1958 | S. 40 |
| | 20. Juli | 1962 | ZAK 1962 | S. 423 | – | |
| | 26. Januar | 1963 | ZAK 1963 | S. 373 | – | |
| | 10. November | 1967 | ZAK 1968 | S. 459 | EVGE 1967 | S. 238 |
| | 6. August | 1969 | ZAK 1970 | S. 30 | – | |
| 184 | 24. Januar | 1958 | ZAK 1958 | S. 184 | EVGE 1958 | S. 40 |

Für den Einfluss von Schuldbetreibung, Konkurs und Nachlassstundung auf den Lauf der Vollstreckungsverjährungsfrist siehe Rz 5037 ff.

2. Schuldbetreibung

2.1 Betreibungsverfahren

2.1.1 Allgemeines

- 6010 Blieb das Mahnverfahren (Rz 2169 ff.) ohne Erfolg, so ist das Schuldbetreibungsverfahren durch das (unterzeichnete¹⁸⁵) Betreibungsbegehren ([Art. 67 SchKG](#)) einzuleiten und, wenn die Beitragspflichtigen daraufhin ihre Schuld nicht bezahlen, gegebenenfalls nach der Beseitigung eines Rechtsvorschlages (Rz 6016 ff.), das Fortsetzungs- ([Art. 88 SchKG](#)) und das Verwertungsbegehren ([Art. 116 SchKG](#)) zu stellen.
- 6011 Anzuheben und durchzuführen ist das Betreibungsverfahren in der Regel beim Betreibungsamt am Wohnsitz oder am Sitz der Beitragspflichtigen (allgemeiner Betreibungsort; [Art. 46 Abs. 1 und 2 SchKG](#)); für die besonderen Betreibungsorte siehe die [Art. 46 Abs. 3 und 4](#) sowie [Art. 48 ff. SchKG](#).
- 6012 Ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge (s. die WSN) hindert weder die Einleitung noch die Fortführung eines Betreibungsverfahrens. Indessen kann das Gericht, bei dem ein Verfahren über die Herabsetzung rechtshängig ist, die Ausgleichskasse anweisen, während der Dauer dieses Verfahrens von Begehren um Betreibungshandlungen abzusehen¹⁸⁶.

2.1.2 Zeitpunkt der Einleitung

- 6013 Für die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, ist unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage

| | | | | | | | |
|----------------|-------------|------|----------|--------|------|--------|-------|
| ¹⁸⁵ | 4. Februar | 1993 | AHI 1993 | S. 175 | BGE | 119 II | 4 |
| ¹⁸⁶ | 15. Februar | 1954 | ZAK 1954 | S. 437 | EVGE | 1954 | S. 28 |

nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung, ohne weitere Fristansetzung die Betreuung einzuleiten.

6014 Für Lohnbeiträge ist die Betreuung ohne weitere Fristansetzung nach dem Zeitpunkt einzuleiten, in dem die Veranlagungsverfügung rechtskräftig (Rz 2149) wurde oder, wenn ohne vorgängige Veranlagungsverfügung die Betreuung eingeleitet wird (Rz 2160), unverzüglich nach erfolgter fruchtloser Mahnung, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung.

6015 Vorbehalten bleibt die Gewährung eines Zahlungsaufschubes (Rz 2191 ff.) sowie der Fall, da die Betreuung offensichtlich fruchtlos wäre (Rz 7003 ff.).

2.2 Beseitigung des Rechtsvorschlags

2.2.1 Im Verwaltungsverfahren

6016 Setzt die Ausgleichskasse geforderte Beiträge in Betreuung, ohne vorgängig verfügt zu haben (s. Rz 2160 sowie die WSN), und erheben die Beitragspflichtigen Rechtsvorschlag, so hat die Ausgleichskasse nachträglich zu verfügen¹⁸⁷.

6017 Die Verfügung muss auf die hängige Betreuung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich ganz oder für einen bestimmten Betrag aufheben ([Art. 79 Abs. 1 SchKG](#))¹⁸⁸. Sie ist als Lettre Signature (LSI) mit Rückschein zuzustellen (vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

6018 Sobald diese nachträglich erlassene Verfügung formell in Rechtskraft erwachsen ist, kann ohne Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens direkt die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden.

| | | | | | |
|-----|--------------|----------|----------|--------|---|
| 187 | – | ZAK 1978 | S. 300 | – | |
| 188 | – | ZAK 1982 | S. 357 | – | |
| | 23. Dezember | 1983 | ZAK 1984 | S. 190 | – |
| | 19. Mai | 1989 | ZAK 1989 | S. 519 | – |

6019 Gleiches gilt, wenn die Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte bzw. die Urteile des Bundesgerichts rechtskräftig werden.

2.2.2 Im Rechtsöffnungsverfahren

6020 Urteile des Bundesgerichts, rechtskräftige Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte sowie formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide bilden einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von [Art. 80 SchKG](#) ([Art. 54 Abs. 2 ATSG](#); für die Rechtskraft von Verfügungen und Einspracheentscheiden siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Als Rechtsöffnungstitel gelten ebenfalls Verfügungen, gegen die Einsprache, und Einspracheentscheide, gegen die Beschwerde erhoben wurde, wenn der Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (s. zum Entzug der aufschiebenden Wirkung das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Sie erlauben es, durch ein Gesuch beim zuständigen Gericht einen von den Beitragspflichtigen gegen die Betreibung erhobenen Rechtsvorschlag endgültig beseitigen zu lassen (definitive Rechtsöffnung).

6021 Die Beitragspflichtigen können lediglich einwenden ([Art. 81 Abs. 1 SchKG](#)), die Beitragsschuld sei durch Zahlung oder auf andere Weise ganz oder teilweise getilgt worden bzw. erloschen¹⁸⁹, ihnen sei ein Zahlungsaufschub gewährt worden (Rz 2191 ff.) oder die Beitragsforderung sei herabgesetzt oder erlassen worden.

6022 Zuständig für die Erteilung der Rechtsöffnung ist das Gericht am Betreibungsort (Rz 6011).

6023 Ist die Ausgleichskasse nicht im Besitz eines Rechtsöffnungstitels gemäss Rz 6020, so geht sie nach Rz 6016 vor.

¹⁸⁹

2.3 Fortsetzungsbegehren

- 6024 Haben die Schuldnerinnen oder Schuldner die Zahlungsfrist von 20 Tagen verstreichen lassen, ohne zu zahlen und ohne Rechtsvorschlag zu erheben ([Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)), ziehen sie ihren Rechtsvorschlag zurück oder hat die Ausgleichskasse definitive Rechtsöffnung erlangt (Rz 6016 ff.), kann die Ausgleichskasse frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen ([Art. 88 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6025 Für die Fortsetzung der Betreibung aufgrund eines Pfändungsverlustscheins siehe Rz 6078.
- 6026 Das Recht, das Fortsetzungsbegehren zu stellen, erlischt ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Während des Rechtsöffnungsverfahrens (vgl. Rz 6020 ff.) steht die Frist still ([Art. 88 Abs. 2 SchKG](#)).

2.4 Widerspruchsverfahren

- 6027 Bezeichnen die Beitragspflichtigen bei der Pfändung eine Sache als Eigentum oder Pfand einer Drittperson oder wird sie von einer Drittperson als Eigentum oder Pfand beansprucht, so wird vom Betreibungsamt das Widerspruchsverfahren ([Art. 106–109 SchKG](#)) durchgeführt. In diesem Verfahren und in einem allenfalls sich anschliessenden Zivilprozess wird darüber entschieden, ob die Sache zu Gunsten der Ausgleichskasse gepfändet bleibt.
- 6028 Das Widerspruchsverfahren wird in gleicher Weise auch für gepfändete Forderungen der Beitragspflichtigen durchgeführt.
- 6029 Das Widerspruchsverfahren ist verschieden gestaltet, je nachdem, ob sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen ([Art. 107 SchKG](#)) oder einer Drittperson ([Art. 108 SchKG](#)) befindet.
- 6030 Befindet sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen, so hat die Ausgleichskasse lediglich den Anspruch der

Drittperson zu bestreiten, und diese hat gegen die Ausgleichskasse im Zivilprozess zu klagen; unterlässt sie dies, so bleibt die Sache gepfändet ([Art. 107 SchKG](#)). Befindet sich die Sache dagegen im Gewahrsam der Drittperson, so hat die Ausgleichskasse gegen diese zu klagen, wenn sie erreichen will, dass die Sache gepfändet bleibt.

- 6031 Die Ausgleichskasse soll den Anspruch der Drittperson bestreiten ([Art. 107 SchKG](#)) oder gegen die Drittperson klagen ([Art. 108 SchKG](#)), wenn ihr deren Anspruch als fragwürdig erscheint. Auf Verlangen der Ausgleichskasse fordert das Betreibungsamt die Drittperson auf, Beweismittel für den behaupteten Anspruch vorzulegen ([Art. 108 Abs. 4 SchKG](#)). Das erleichtert es der Ausgleichskasse, das Prozessrisiko abzuschätzen.
- 6032 Es ist zu beachten, dass die Bestreitungsfrist nur 10 Tage beträgt ([Art. 107 Abs. 2 SchKG](#)). Für die Klage setzt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse eine Frist von 20 Tagen an ([Art. 108 Abs. 2 SchKG](#)).

2.5 Verhältnis zur Insolvenzenschädigung der ALV

- 6033 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 6056 und 6057 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern das Betreibungsamt zuständig ist.

3. Konkurs

3.1 Konkurseröffnung

- 6034 Der Konkurs wird entweder nach vorgängiger Betreuung eröffnet ([Art. 159 ff. SchKG](#)) oder ohne solche, gestützt auf einen Konkursgrund gemäss [Art. 190 ff. SchKG](#) (Rz 6003).
- 6035 Der Konkurs wird in dem betreffenden kantonalen Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

3.2 Forderungseingabe

- 6036 Die Ausgleichskasse hat dem Konkursamt ihre Forderung einzugeben¹⁹⁰ ([Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)).
- 6037 Ist die Forderung bereits vorher in einem Schuldenruf angemeldet worden, wie im Falle eines Erbschaftskonkurses nach [Art. 582 ZGB](#) (öffentliches Inventar) oder nach [Art. 595 ZGB](#) (amtliche Liquidation) oder wenn dem Konkurs eine Nachlassstundung ([Art. 300 SchKG](#); Rz 6062 ff.) vorausgegangen ist, braucht die Ausgleichskasse sie nicht erneut einzugeben ([Art. 234 SchKG](#)).
- 6038 Nach der Konkurseröffnung hat die Ausgleichskasse umgehend eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, um die Höhe ihrer Beitragsforderung zu ermitteln. Sie kann davon absehen, wenn sie sich diese Kenntnis mit Gewissheit auf andere Weise beschaffen kann.
- 6039 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen vor dem Schluss des Konkursverfahrens angebracht werden ([Art. 251 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6040 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits rechtskräftig festgesetzt, so bezieht sich die Ausgleichskasse in ihrer Eingabe auf die betreffende Verfügung, den betreffenden Einspracheentscheid oder auf das betreffende Urteil.
- 6041 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht festgesetzt, so erlässt die Ausgleichskasse darüber eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung) und richtet diese an die Konkursverwaltung¹⁹¹ (s. dazu Rz 6046). Sie bezeichnet die Verfügung als Konkurseingabe oder – wenn sie daneben noch rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen einzugeben hat (Rz 6040) – als deren Bestandteil.

¹⁹⁰ 5. November 1955 ZAK 1956 S. 211 EVGE 1955 S. 280

¹⁹¹ 5. November 1955 ZAK 1956 S. 211 EVGE 1955 S. 280

- 6042 Handelt es sich um persönliche Beiträge der Beitragspflichtigen, so stellt sie diesen ein Doppel zur Verfügung.
- 6043 Wurde für eine Beitragsforderung vor der Konkursöffnung zwar eine Verfügung erlassen, ist diese im Zeitpunkt der Konkursöffnung aber noch nicht rechtskräftig – weil die Anfechtungsfrist noch läuft oder ein Rechtsmittelverfahren hängig ist –, so macht die Ausgleichskasse in der Forderungseingabe die Beitragsforderung geltend und verweist dabei auf die Verfügung oder auf das hängige Verfahren (s. dazu Rz 6036).

3.3 Kollokation

- 6044 Über den Bestand und die Höhe der Beitragsforderung entscheiden auch im Konkurs die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der AHV, nicht Zivilgerichte auf Kollokationsklage hin ([Art. 250 SchKG](#))¹⁹².
- 6045 Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Ausgleichskasse, rechtskräftige Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte sowie Urteile des Bundesgerichts sind für die Kollokation der Beitragsforderung verbindlich¹⁹³. Vorbehalten bleibt der Fall, da die Ausgleichskasse von sich aus oder auf Begehren der Konkursverwaltung auf ihre formell rechtskräftige Verfügung oder ihren formell rechtskräftigen Einspracheentscheid zurückkommt (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 6046 Ist im Zeitpunkt der Konkursöffnung die Beitragsforderung noch nicht rechtskräftig festgesetzt (Rz 6041, 6043) und will die Konkursverwaltung diese ganz oder zum Teil bestreiten, um ihre Aufnahme in den Kollokationsplan zu verhindern, so hat sie gegen die Verfügung der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben bzw. gegen den Einspracheentscheid Beschwerde zu führen oder, wenn die Beitragsforderung durch den Entscheid eines kantonalen Versicherungsgerichtes festge-

¹⁹² 28. Juni 1951 ZAK 1951 S. 378 –

¹⁹³ 28. Juni 1951 ZAK 1951 S. 378 –

setzt ist, dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zu erheben¹⁹⁴.

- 6047 Die bestrittene Beitragsforderung wird bis zur materiell rechtskräftigen Beurteilung im Kollokationsplan lediglich vorgemerkt.
- 6048 Weigert sich die Konkursverwaltung, eine rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderung in den Kollokationsplan oder in den ihr gebührenden Rang aufzunehmen, so hat die Ausgleichskasse gegen die Verfügung der Konkursverwaltung bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde zu führen bzw. im zweiten Fall grundsätzlich Kollokationsklage zu erheben ([Art. 17 ff.](#), [Art. 241](#) und [Art. 250 SchKG](#)).
- 6049 Die Beitragsforderungen werden in der 2. Klasse kolloziert und gehören mithin zu den privilegierten Forderungen ([Art. 219 Abs. 4 SchKG](#)).

3.4 Konkursforderungen und Massaschulden

- 6050 Zu den Konkursforderungen gehören alle Beitragsforderungen, die bis zur Konkurseröffnung entstanden sind.
- 6051 Das sind Forderungen für Beiträge
- vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und von Nichterwerbstätigen, die für die Zeit bis zur Konkurseröffnung zu entrichten sind;
 - auf den massgebenden Löhnen, die bis zur Konkurseröffnung realisiert wurden (s. die WML).
- 6052 Kennt die Ausgleichskasse die Löhne, welche die Beitragspflichtigen im Zeitpunkt der Konkurseröffnung schuldeten, so hat sie die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge im Konkurs einzugeben, mit der Erklärung, ihre Forderung sei entsprechend zu mindern, wenn die Lohnforderung nicht oder nicht voll kolloziert werde.

¹⁹⁴

- 6053 Nicht zu den Konkursforderungen gehören die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, das die Beitragspflichtigen nach der Konkurseröffnung erzielen (s. aber Rz 6055) sowie die Beiträge von den massgebenden Löhnen, die sie nach der Konkurseröffnung ausrichten. Diese sind von den Beitragspflichtigen und in vollem Umfang geschuldet. Für sie kann wieder Betreuung eingeleitet werden.
- 6054 Für die Arbeitnehmerbeiträge von solchen Lohnforderungen hat sich die Ausgleichskasse an die Konkursverwaltung zu wenden und diese zu ersuchen, von der auf die Lohnforderung entfallenden Dividende den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen und ihr auszuhändigen.
- 6055 Tritt die Konkursmasse in das Arbeitsverhältnis mit einer arbeitnehmenden Person der Beitragspflichtigen ein ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder stellt sie selbst Arbeitnehmende an, beispielsweise die Beitragspflichtigen, so gehören die Lohnbeiträge nicht zur Konkursmasse, sondern sind Massaschulden ([Art. 262 Abs. 1 SchKG](#)). Als solche sind sie aus dem Konkurserlös vorab zu decken¹⁹⁵. Arbeitgeberin ist die Konkursmasse¹⁹⁶ (Rz 1010; 1016 achter Strich).

3.5 Verhältnis zur Insolvenzenschädigung

- 6056 Erhält die Ausgleichskasse von der zuständigen Arbeitslosenkasse eine Abrechnung über Insolvenzenschädigungen, so prüft sie deren AHV-mässige Richtigkeit, ergänzt sie mit den für die AHV/IV/EO und die ALV geschuldeten Arbeitgeberbeiträgen sowie dem reglementarischen Verwaltungskostenbeitrag (andere Beiträge übernimmt die Arbeitslosenkasse nicht) und schickt ein Doppel mit ihrer Unterschrift versehen unverzüglich mit einem Girozettel an die Arbeitslosenkasse zurück. Die Arbeitslosenkasse wird ihr dann innert 30 Tagen den geltend gemachten Betrag überweisen. Die

| | | | |
|----------------|-------------------|-----------------|------------------|
| ¹⁹⁵ | 19. Dezember 1950 | ZAK 1951 S. 75 | EVGE 1950 S. 206 |
| | 26. Januar 1963 | ZAK 1963 S. 373 | – |
| ¹⁹⁶ | 19. Dezember 1950 | ZAK 1951 S. 75 | EVGE 1950 S. 206 |

Ausgleichskasse überwacht den richtigen Eingang der Zahlung.

- 6057 Auf dem Doppel des Abrechnungsformulars erklärt die Ausgleichskasse (gemäss Vordruck), dass sie ihre seinerzeit beim Konkursamt nach Rz 6052 eingegebene Forderung im Ausmass der von der Arbeitslosenkasse zu leistenden Zahlung reduziere. Die Arbeitslosenkasse leitet das Formular an das Konkursamt weiter, das die erforderlichen Korrekturen im Kollokationsplan vornimmt.

3.6 Einstellung des Konkurses mangels Aktiven

- 6058 Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt ([Art. 230 SchKG](#)), leben die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen wieder auf ([Art. 230 Abs. 4 SchKG](#)).

4. Nachlassvertrag

4.1 Arten

4.1.1 Ordentlicher Nachlassvertrag ([Art. 314 SchKG](#))

- 6059 – Beim Prozent- oder Dividendenvergleich erhalten die Kurrentgläubigerinnen oder Kurrentgläubiger (3. Klasse gemäss [Art. 219 SchKG](#)) einen von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorgeschlagenen Teil ihrer Forderung (Dividende). Der ungedeckte Teil der Forderungen geht unter.
- Der Stundungsvergleich bezweckt einzig, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners hinauszuschieben, nicht aber die Forderungen zu mindern. In der Praxis kommt er meistens in Kombination mit dem Prozent- oder Dividendenvergleich vor.

4.1.2 Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich ([Art. 317 SchKG](#))

6060 Während beim Prozentvergleich der Schuldnerin oder dem Schuldner die Aktiven verbleiben, werden diese beim Liquidationsvergleich den Gläubigerinnen oder den Gläubigern oder einer Drittperson – ganz oder zum Teil – abgetreten. Die Aktiven werden verwertet und der Erlös aufgrund eines Kollokationsplanes verteilt (Rz 6055 gilt sinngemäss). Der Liquidationsvergleich ist dem Konkurs ähnlich. Indessen werden keine Verlustscheine ausgestellt.

4.1.3 Nachlassvertrag im Konkurs ([Art. 332 SchKG](#))

6061 Das Verfahren setzt erst nach der Konkurseröffnung ein und weicht organisatorisch in einigen Punkten vom Nachlassvertrag ausser Konkurs ab. Wird der Nachlassvertrag bestätigt, so wird der Konkurs widerrufen.

4.2 Verfahren

6062 Der Schuldnerin oder dem Schuldner kann auf Begehren hin eine Nachlassstundung gewährt werden. Diese wird öffentlich bekannt gemacht; die Ausführungen in Rz 6035 gelten sinngemäss ([Art. 296 SchKG](#)).

6063 Während der Dauer der Nachlassstundung kann eine Betreuung weder angehoben noch fortgesetzt werden (s. aber [Art. 297 Abs. 2 SchKG](#)). Mit der Bewilligung der Stundung hört gegenüber den Beitragspflichtigen der Zinsenlauf auf, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)).

6064 Die Sachwaltenden fordern die Gläubigerinnen oder Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung (s. dafür sinngemäss Rz 6035) auf, ihre Forderungen anzumelden ([Art. 300 SchKG](#)).

- 6065 Anzumelden sind alle Beitragsforderungen, die vor der Bekanntmachung der Nachlassstundung entstanden sind (s. sinngemäss Rz 6050 ff.), und zwar unbekümmert darum, ob sie rechtskräftig festgesetzt sind oder nicht.
- 6066 Überdies sind Beitragsforderungen, die nicht rechtskräftig festgesetzt sind und nicht Gegenstand eines hängigen Rechtsmittelverfahrens bilden, durch eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs-, Nachzahlungsverfügung) festzusetzen. Diese ist der bzw. dem Beitragspflichtigen zuzustellen; ihr bzw. ihm, nicht den Sachwaltenden, steht das Anfechtungsrecht zu.
- 6067 Für die Pflicht der Ausgleichskasse, gegebenenfalls eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, gilt sinngemäss Rz 6038.
- 6068 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen jedenfalls noch vor dem Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages ([Art. 306 SchKG](#)) angemeldet werden (Rz 6072).
- 6069 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 6056 und 6057 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern die mit der Liquidation betrauten Personen zuständig sind.
- 6070 Die Annahme des Nachlassvertrags setzt voraus, dass ihm die Mehrheit der betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger, die mindestens zwei Drittel der in Betracht fallenden Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubigerinnen und Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, zustimmt ([Art. 305 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6071 Die Ausgleichskasse hat Anspruch auf volle Befriedigung. Als Gläubigerin einer privilegierten Forderung wird sie weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet ([Art. 305 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6072 Der Nachlassvertrag darf nur bestätigt werden, wenn sein Vollzug, die vollständige Befriedigung der angemeldeten pri-

vilegierten Forderungen sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung der Sachwaltenden eingegangenen Verbindlichkeiten hinlänglich sichergestellt sind ([Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)).

- 6073 Bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung muss das Verwertungsergebnis oder die von Drittpersonen angebotene Summe höher erscheinen als der Erlös, der im Konkurs voraussichtlich erzielt würde ([Art. 306 Abs. 2 Ziff. 1^{bis} SchKG](#)).

5. Verlustschein

5.1 Begriff

- 6074 War nach der Schätzung der die Pfändung vollziehenden Amtsperson nicht genügend pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als provisorischer Verlustschein ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6075 War bei der Pfändung kein pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als Verlustschein ([Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6076 Erlaubt das Ergebnis der Verwertung nicht, die Forderung voll zu decken, so wird für den ungedeckten Betrag ein Verlustschein ausgestellt ([Art. 149 Abs. 1 SchKG](#)). Gleiches gilt im Konkurs ([Art. 265 SchKG](#)).

5.2 Wirkungen

- 6077 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse nach Abklärung der Schadenersatzpflicht ([Art. 52 AHVG](#)) und der Verrechnungsmöglichkeit ([Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)) das Inkassoverfahren abzuschliessen.
- 6078 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse, während sechs Monaten seit dessen Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl das Fortsetzungsbegehren zu stellen ([Art. 149 Abs. 3 SchKG](#)).

- 6079 Forderungen, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, können gegen den Willen der Schuldnerin oder des Schuldners nur vollstreckt werden, wenn diese bzw. dieser zu neuem Vermögen gelangt ist ([Art. 265 Abs. 2 SchKG](#)). Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, sie bzw. er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Gericht des Betreibungsortes vor (dem ordentlichen Prozess vorgelagertes Bewilligungsverfahren; [Art. 265a Abs. 1, 2 und 3 SchKG](#)). Die Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung des neuen Vermögens einreichen ([Art. 265a Abs. 4 SchKG](#)).
- 6080 Neues Vermögen im Sinne von [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) liegt vor, wenn die nach dem Konkurs erworbenen Aktiven die seither entstandenen Passiven übersteigen (neues Nettovermögen). Als Vermögen gilt auch Erwerbseinkommen, soweit es über den standesgemässen Unterhalt (nicht nur über den Notbedarf) hinaus die Bildung von Vermögen erlaubte.
- 6081 Der Nachweis neuen Vermögens obliegt grundsätzlich der Ausgleichskasse. Indessen genügt es, wenn diese das Vorhandensein und den Wert der neuen Aktiven nachweist; dass diesen neue Passiven gegenüberstehen, hat die Schuldnerin oder der Schuldner darzutun.
- 6082 Beitragsforderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, verjähren in ordentlicher Weise (Rz 5052). Für die Rückgabe von Verlustscheinen über verjährte Beitragsforderungen siehe Rz 5053 f.

7. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

1. Voraussetzungen

1.1 Allgemeines

7001 Beiträge sind abzuschreiben, wenn gegen die Beitragspflichtigen eine Betreuung erfolglos oder aussichtslos ist und die geschuldeten Beiträge nicht mit Forderungen der Beitragspflichtigen (wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Familienzulagen nach der Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft) verrechnet werden können, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung ([Art. 34c Abs. 1 AHVV](#); s. für die Verrechnung die Wegleitung über die Renten).

1.2 Erfolgreiche Betreuung

7002 Die Beitragspflichtigen gelten als erfolglos betrieben, wenn ein Pfändungsverlustschein gegen sie ausgestellt wurde. Dem Pfändungsverlustschein ist der Konkursverlustschein gleichgestellt (Rz 6075 ff.). Für den provisorischen Verlustschein (Rz 6074) und für die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Rz 6058) siehe Rz 7006.

1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreuung

7003 Als offensichtlich aussichtslos ist die Betreuung zu betrachten, wenn die Beitragsschuldenden notorisch zahlungsunfähig sind, das Betreibungsverfahren daher aller Wahrscheinlichkeit nach zur Ausstellung eines Verlustscheines (Rz 6075) führen würde.

7004 Ein Indiz dafür bildet namentlich die Tatsache, dass in den letzten zwei Jahren gegen die Beitragsschuldenden Verlustscheine ausgestellt wurden. Die Betreibungsämter haben den Ausgleichskassen darüber unentgeltlich Auskunft zu erteilen ([Art. 32 ATSG](#)).

- 7005 Indessen sollen die Ausgleichskassen nicht auf das Ausstellen von Verlustscheinen allein abstellen, sondern im einzelnen Fall prüfen, ob nicht Umstände zu der Annahme berechtigen, eine Betreibung werde Erfolg zeitigen. So kann aus der Art oder der Höhe der Forderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, und aus der Tatsache, dass die Beitragspflichtigen daneben ihren Verpflichtungen nachkommen, möglicherweise geschlossen werden, eine Betreibung werde nicht fruchtlos verlaufen.
- 7006 Aufgrund eines provisorischen Verlustscheines (Rz 6074) sind die Beiträge abzuschreiben, falls eine neue Betreibung offensichtlich aussichtslos ist oder sich die Verwertung nicht lohnt (d.h. die Kosten der Verwertung offensichtlich dem Verwertungserlös gleichkommen oder diesen übersteigen).
- 7007 Ist nur der jährliche Mindestbeitrag ([Art. 8 Abs. 2](#) und [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#)) oder ein auf den Mindestbeitrag herabgesetzter Jahresbeitrag ([Art. 11 Abs. 1 AHVG](#)) geschuldet, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt sind ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#); s. dazu die WSN). Gegebenenfalls sind die Beitragspflichtigen aufzufordern, um den Erlass der Beiträge nachzusuchen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der WSN.

2. Verfahren

- 7008 Die Ausgleichskasse hat die uneinbringlichen Beiträge gemäss den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen.
- 7009 Das BSV kann die Unterlagen zu einzelnen Fällen verlangen. Zu den Unterlagen gehören namentlich
- für Lohnbeiträge: die Beitragsabrechnungen oder gegebenenfalls ein Doppel der Veranlagungsverfügung oder der Nachzahlungsverfügung, ein Doppel der Mahnung;
 - für Beiträge Selbstständigerwerbender, Nichterwerbstätiger und von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender: die Steuermeldungen, ein Doppel der Beitragsverfügungen, ein Doppel der Mahnung;

- für alle Arten von Beiträgen: sämtliche Korrespondenzen, die vollständigen Betreibungsakten oder andere Beweismittel, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit der Beitragsschuldenden geschlossen werden kann.

3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge

- 7010 Die Ausgleichskassen haben allgemein danach zu trachten, abgeschriebene Beiträge einzubringen.
- 7011 Abgeschriebene Beiträge sind mit Forderungen der Beitragspflichtigen, die nachträglich entstanden sind, zu verrechnen.
- 7012 Auch in Fällen, da die finanzielle Lage der Beitragspflichtigen nach wie vor ungünstig ist, sollen diese aufgefordert werden, Zahlungen an ihre Schuld zu leisten, zum Mindesten in einem Umfang, der es erlaubt, die Arbeitnehmerbeiträge zu decken und zu verhindern, dass im IK der Beitragspflichtigen eine Lücke in der Beitragsdauer entsteht (vgl. die WSN).
- 7013 Verheirateten bzw. eingetragenen Erwerbstätigen und Betriebsinhabenden, die mindestens den doppelten Mindestbeitrag schulden, ist Gelegenheit zu geben, wenigstens diesen doppelten Mindestbeitrag zu entrichten. Deren Ehefrauen oder Ehemänner bzw. eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner sind mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie entsprechende Zahlungen an die erwähnte Schuld leisten können, um für das betreffende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit zu sein (vgl. [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#)), oder dass sie andernfalls für dieses die (Mindest-)Beitragspflicht auf jeden Fall selber zu erfüllen haben.
- 7014 Die nachträgliche Erhebung und Verrechnung abgeschriebener Beiträge ist nur so lange möglich, als die Beitragsschuld nicht verjährt ist (Rz 5031 ff.).
Für die Rückgabe von Verlustscheinen nach eingetretener Verjährung siehe Rz 5053 f.

4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung

4.1 Im Allgemeinen

- 7015 Konnte von der gesamten Schuld einer beitragspflichtigen Person nur ein Teil eingebracht und musste der Rest wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden, so sind die geleisteten Zahlungen nach der in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) aufgestellten Rangordnung anzurechnen.
- 7016 Schuldet die beitragspflichtige Person nicht nur Beiträge gemäss dem AHVG, dem IVG, dem EOG, dem AVIG und dem FLG, sondern auch solche für der Ausgleichskasse übertragene Sozialwerke ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) und erfolgt die Zahlung nicht auf eine für bestimmte Beiträge erhobene Betreuung hin (Rz 6006) oder erklärt die beitragspflichtige Person nicht, wofür die Zahlung bestimmt ist, so ist diese nach der Rangordnung auf sämtliche Beiträge aufzuteilen (s. aber Rz 7024 und 7025).

4.2 Rangordnung

- 7017 Die Zahlungen sind vorab zur vollen Deckung der im obersten Rang stehenden Forderungen zu verwenden. Was danach verbleibt, dient jeweils zur Tilgung der Forderungen des folgenden Ranges.
- 7018 Die im gleichen Rang stehenden Forderungen sind gleichmässig zu tilgen. Ist die volle Deckung der Forderungen nicht möglich, so ist der zur Verfügung stehende Betrag im Verhältnis der einzelnen Forderungen zur Summe aller Forderungen aufzuteilen.
Es gilt folgende Rangordnung:
- 7019 1) *Kosten der Zwangsvollstreckung*
Als solche gelten nur die Gebühren und Entschädigungen der Betreibungs- und Konkursämter und der in SchKG-Sachen zuständigen Richterämter, die in der [Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuld-](#)

[betreuung und Konkurs \(GebV SchKG\)](#) vorgesehen sind, sowie die Parteientschädigungen gemäss [Art. 62 GebV SchKG](#). Für andere Kosten der Zwangsvollstreckung siehe Rz 7023.

- 7020 2) *Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden*
- 7021 3) *Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO und ALV*
- 7022 4) *Andere in [Art. 219 Abs. 4 SchKG](#) zweite Klasse aufgezählte Beiträge*
1/11
Dazu gehören
- die übrigen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, nämlich die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge der Selbstständigerwerbenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Nichterwerbstätigen;
 - die Verwaltungskostenbeiträge nach [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung;
 - die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung;
 - die Beiträge nach dem FLG;
 - die Beiträge an die Familienausgleichskasse;
 - Die Steuerforderungen nach dem Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 mit Ausnahme der Forderungen aus Leistungen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen.
- 7023 5) *Andere Forderungen der Ausgleichskasse*
Dazu gehören namentlich
- andere Kosten der Zwangsvollstreckung als die in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) genannten (Rz 7019) wie Anwaltskosten, Kosten der Teilnahme an Gläubigerversammlungen;
 - Mahngebühren (Rz 2183 und 2190);
 - Ordnungsbussen (Rz 9013 ff.);
 - Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten;
 - Beiträge für andere übertragene Aufgaben als Familienzulagenordnungen;
 - die Verzugszinsen;
 - die Veranlagungskosten (s. Rz 2164 ff.).

- 7024 Die Ausgleichskasse kann von der vorstehend umschriebenen Ordnung abweichen und die Beiträge eines Versicherungszweiges vorab durch Verrechnung von Leistungen dieses Versicherungszweiges voll decken. Ein allfälliger Leistungsüberhang ist indessen nach der Rangordnung gemäss Rz 7017 zu verteilen. Das gilt namentlich im Verhältnis zwischen übertragenen Aufgaben und AHV/IV/EO. Vorbehalten bleibt Rz 6006.
- 7025 Werden Beiträge wegen Uneinbringlichkeit teilweise abgeschrieben, so gelten für den Eintrag des entsprechenden Erwerbseinkommens ins IK die Weisungen der Wegleitung über den Versicherungsausweis und individuelles Konto.

8. Teil: Arbeitgeberhaftung

1. Materielle Ordnung

1.1 Haftung der Arbeitgebenden

- 8001 Die Arbeitgebenden haben den Schaden zu ersetzen, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften verursacht haben ([Art. 52 AHVG](#)). Die Haftung der Arbeitgebenden nach [Art. 78 ATSG](#) gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen ([Art. 52 Abs. 6 AHVG](#)).
- 8002 Die Haftung ist dann geltend zu machen, wenn die geschuldeten Beiträge nicht mehr eingefordert werden können. Der Anspruch der Ausgleichskasse geht nicht mehr auf die Leistung von Beiträgen, sondern auf Ersatz der nicht einforderbaren Beiträge¹⁹⁷.
- 8003 Die Ausgleichskasse kann von den Inhaberinnen oder Inhabern einer in Konkurs geratenen Einzelfirma trotz Identität von Beitragsschuldenden und Schadensverantwortlichen Schadenersatz verlangen¹⁹⁸.

1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden

- 8004 Sind die Arbeitgebenden juristische Personen, so haften subsidiär die für sie handelnden Organe¹⁹⁹. Die Subsidiarität der Haftung der Organe bedeutet, dass sich die Ausgleichskasse zuerst an die Arbeitgebenden zu halten hat, bevor ihre Organe belangt werden dürfen²⁰⁰.

| | | | | |
|----------------|---------------|------|---------------------------------|----------------------------|
| ¹⁹⁷ | 12. August | 2010 | 9C_142/2010 | zur Publikation vorgesehen |
| ¹⁹⁸ | 16. Oktober | 1997 | AHI 1998 S. 163 | BGE 123 V 168 |
| ¹⁹⁹ | 4. September | 1970 | ZAK 1971 S. 509 | BGE 96 V 124 |
| | 23. November | 1977 | ZAK 1978 S. 249 | BGE 103 V 120 |
| | 26. Oktober | 1982 | ZAK 1983 S. 107 | BGE 108 V 189 |
| | 10. September | 2002 | AHI 2003 S. 78 | BGE 129 V 11 |
| ²⁰⁰ | 12. November | 1987 | ZAK 1988 S. 121 | BGE 113 V 256 |
| | 29. September | 1988 | ZAK 1989 S. 105 | – |

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden können die Organe auch dann direkt belangt werden, wenn die juristischen Personen weiterbestehen²⁰¹.

- 8005 Als handelnde Organe gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person gegen aussen vertreten (formelle Organe) sowie Personen, welche Organen vorbehaltene Entschiede treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (faktische Organe)²⁰².
- 8006 Der formellen Organhaftung unterstehen auch die Personen, die für die Geschäftsführung bei einer GmbH verantwortlich sind²⁰³.
- 8007 Die Organstellung hängt weder vom Handelsregistereintrag noch von der Unterschriftsberechtigung ab²⁰⁴.
- 8008 Faktisches Organ kann auch eine juristische Person sein²⁰⁵.
- 8009 Ein Organ haftet so lange, als es den Geschäftsgang beeinflussen kann, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen. Der Zeitpunkt der Löschung des Eintrags im Handelsregister ist nicht entscheidend²⁰⁶.
- 8010 Ein Organ haftet auch für die bei seiner Mandatsübernahme bereits verfallenen Beiträge²⁰⁷.

| | | | | | | | | |
|-----|--------------|------|--------------------------|------------------------|-----|-----|---|-----|
| 201 | 12. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 121 | BGE | 113 | V | 256 |
| | 18. Februar | 1988 | ZAK 1988 | S. 299 | – | | | |
| 202 | 21. April | 1988 | ZAK 1988 | S. 597 | BGE | 114 | V | 78 |
| | 24. Oktober | 1988 | ZAK 1989 | S. 162 | – | | | |
| | 29. Mai | 2000 | AHI 2000 | S. 220 | BGE | 126 | V | 237 |
| 203 | 14. Mai | 2002 | AHI 2002 | S. 172 | – | | | |
| 204 | 24. Oktober | 1988 | ZAK 1989 | S. 162 | – | | | |
| | 21. Oktober | 1997 | AHI 1998 | S. 107 | BGE | 123 | V | 172 |
| 205 | 21. April | 1988 | ZAK 1988 | S. 597 | BGE | 114 | V | 78 |
| 206 | 20. Juni | 1983 | ZAK 1983 | S. 489 | BGE | 109 | V | 96 |
| | 15. Januar | 1986 | ZAK 1986 | S. 400 | – | | | |
| | 21. April | 1988 | ZAK 1988 | S. 597 | BGE | 112 | V | 1 |
| | 19. Mai | 2000 | AHI 2000 | S. 283 | BGE | 126 | V | 61 |
| 207 | 25. März | 1992 | ZAK 1992 | S. 249 | – | | | |

Hingegen haftet es nicht für den der Ausgleichskasse bereits vor seinem Eintritt in den Verwaltungsrat entstandenen Schaden²⁰⁸.

Tritt ein Organ im Laufe eines Kalenderjahres zurück und werden die Beiträge im Pauschalverfahren abgerechnet, haftet es für die bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Pauschalen, soweit diese den Gesamtschaden nicht übersteigen²⁰⁹.

8011 Wird das über eine Aktiengesellschaft eröffnete Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, der Betrieb jedoch bis zur Auflösung weitergeführt, so haften die Aktiengesellschaft in Liquidation bzw. deren Organe für die nach Schluss des Konkurses fällig gewordenen paritätischen Sozialversicherungsbeiträge²¹⁰.

8012 Gehen bei einer Geschäftsübernahme die gesamten Aktiven und Passiven auf eine juristische Person über, so können deren Organe nicht mittels Schadenersatzklage für die bis zum Zeitpunkt der Übernahme schuldig gebliebenen Sozialversicherungsbeiträge haftbar gemacht werden²¹¹.

8013 Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch²¹². Die Ausgleichskasse kann gegen alle Schuldnerinnen oder Schuldner, gegen mehrere oder bloss gegen einzelne von ihnen vorgehen.

8014 Entsteht der Ausgleichskasse durch den Konkurs einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters einer einfachen Gesellschaft ein Schaden, so haften dafür die verbleibenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter solidarisch²¹³.

| | | | | | | | | |
|-----|---------------|------|--------------------------|------------------------|-----|-----|---|-----|
| 208 | 15. September | 1993 | AHI 1994 | S. 204 | BGE | 119 | V | 401 |
| | 21. Oktober | 1997 | AHI 1998 | S. 107 | – | | | |
| 209 | 5. Dezember | 2001 | AHI 2002 | S. 54 | – | | | |
| 210 | 13. September | 1993 | AHI 1994 | S. 36 | – | | | |
| 211 | 28. Mai | 1993 | AHI 1994 | S. 92 | BGE | 119 | V | 389 |
| 212 | 26. Oktober | 1982 | ZAK 1983 | S. 107 | BGE | 108 | V | 189 |
| | 20. Juni | 1983 | ZAK 1983 | S. 489 | BGE | 109 | V | 86 |
| | 4. März | 1993 | AHI 1993 | S. 114 | BGE | 119 | V | 86 |
| 213 | 13. Juni | 1980 | ZAK 1981 | S. 377 | – | | | |

- 8015 Nehmen nach dem Tode der bisher Verantwortlichen die Erben oder Erben die Erbschaft an, so geht auf sie auch die Schadenersatzforderung nach [Art. 52 AHVG](#) über²¹⁴. Dabei ist es unerheblich, ob die bzw. der präsumtiv haftende Erblasserin bzw. Erblasser vor Erlass einer sie bzw. ihn persönlich ins Recht fassenden Verfügung stirbt oder der Tod erst nachher eingetreten ist²¹⁵.

1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches

1.3.1 Schaden

- 8016 Ein Schaden entsteht dann, wenn der Ausgleichskasse ein ihr gesetzlich geschuldeter Betrag entgeht²¹⁶.
- 8017 Die Höhe des Schadens entspricht dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht²¹⁷. Dazu gehören die von den Arbeitgebenden geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, die Verwaltungskostenbeiträge, die Verzugszinsen, die Veranlagungskosten, die Mahngebühren und die Betreuungskosten.
- 8018 Kann im Falle eines Konkurses während des Fristenlaufes die Schadenshöhe zufolge ungewisser Konkursdividende nicht bzw. auch nicht annähernd genau ermittelt werden, so hat die Ausgleichskasse den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend zu machen²¹⁸.

| | | | | |
|----------------|---------------|------|---------------------------------|------------------|
| ²¹⁴ | 27. April | 1993 | AHI 1993 S. 168 | BGE 119 V 165 |
| ²¹⁵ | 23. Mai | 2003 | AHI 2003 S. 427 | BGE 129 V 300 |
| ²¹⁶ | 14. Juli | 1961 | ZAK 1961 S. 448 | EVGE 1961 S. 226 |
| | 15. März | 1972 | ZAK 1972 S. 726 | BGE 98 V 26 |
| | 14. März | 1997 | AHI 1997 S. 206 | BGE 123 V 12 |
| ²¹⁷ | 4. Juli | 1957 | ZAK 1957 S. 454 | EVGE 1957 S. 215 |
| | 14. Juli | 1961 | ZAK 1961 S. 448 | EVGE 1961 S. 226 |
| | 15. März | 1972 | ZAK 1972 S. 726 | BGE 98 V 26 |
| ²¹⁸ | 17. September | 1987 | ZAK 1987 S. 568 | BGE 113 V 180 |
| | 4. April | 1990 | ZAK 1990 S. 390 | BGE 116 V 72 |

- 8019 Unerheblich für die Geltendmachung eines Schadens ist, ob die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn abgezogen wurden oder ob es sich um rentenbildende Beiträge handelt.
- 8020 Der Schaden ist eingetreten, sobald der geschuldete Betrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden kann²¹⁹. Dies ist der Fall, wenn die Beitragsforderung infolge Verjährung gemäss [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) untergegangen ist²²⁰ (Rz 5011 ff.) bzw. die Arbeitgebenden zahlungsunfähig sind (Konkurseröffnung oder Ausstellung eines definitiven Verlustscheines)²²¹.

1.3.2 Missachtung von Vorschriften

- 8021 Der Schaden muss durch eine Missachtung von Vorschriften entstanden sein.
- 8022 Unter Vorschriften sind die einschlägigen Gesetze und die Ausführungserlasse zu verstehen. Nicht dazu gehören die Weisungen der Aufsichtsbehörde an die Ausgleichskassen.
- 8023 Die Missachtung kann in einer Handlung oder in einer Unterlassung bestehen²²².
Sie liegt häufig in der Nichterfüllung der den Arbeitgebenden in [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) in Verbindung mit [Art. 34 ff. AHVV](#) vorgeschriebenen Beitrags- und Abrechnungspflicht begründet²²³.

| | | | | | | |
|----------------|--------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| ²¹⁹ | 14. Juli | 1961 | ZAK 1961 | S. 448 | EVGE 1961 | S. 226 |
| | 23. November | 1977 | ZAK 1978 | S. 249 | BGE 103 V | 120 |
| ²²⁰ | 15. März | 1972 | ZAK 1972 | S. 726 | BGE 98 V | 26 |
| ²²¹ | 12. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 121 | BGE 113 V | 256 |
| | 23. November | 1990 | ZAK 1991 | S. 125 | – | |
| | 14. März | 1997 | AHI 1997 | S. 206 | BGE 123 V | 12 |
| ²²² | 4. Juli | 1957 | ZAK 1957 | S. 454 | EVGE 1957 | S. 215 |
| | 14. Juli | 1961 | ZAK 1961 | S. 448 | EVGE 1961 | S. 226 |
| | 15. März | 1972 | ZAK 1972 | S. 726 | BGE 98 V | 26 |
| ²²³ | 23. November | 1977 | ZAK 1978 | S. 249 | BGE 103 V | 120 |
| | 28. Juni | 1982 | ZAK 1983 | S. 104 | – | |

1.3.3 Verschulden

- 8024 Die Arbeitgebenden müssen den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Eine bloss leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.
- 8025 Grobfahrlässig handeln die Arbeitgebenden, die das ausser Acht lassen, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen²²⁴.
- 8026 Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist entsprechend der Sorgfaltspflicht abzustufen, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss²²⁵.
- 8027 Müssen sich die Arbeitgebenden bewusst werden, dass sie möglicherweise von einer Leistung Beiträge zu entrichten haben, so handeln sie grobfahrlässig, wenn sie sich bei der Ausgleichskasse nicht darüber erkundigen²²⁶.
- 8028 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen oder ist eine Nettolohnvereinbarung (Rz 2019 ff.) eindeutig nachgewiesen, so liegt in der Regel grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor. Leichte

| | | | | | | |
|-----|---------------|------|----------|--------|-----------|--------|
| 224 | 4. Juli | 1957 | ZAK 1957 | S. 454 | EVGE 1957 | S. 215 |
| | 14. Juli | 1961 | ZAK 1961 | S. 448 | EVGE 1961 | S. 226 |
| | 15. März | 1972 | ZAK 1972 | S. 726 | BGE 98 | V 26 |
| | 23. November | 1977 | ZAK 1978 | S. 249 | BGE 103 | V 120 |
| | 28. Juni | 1982 | ZAK 1983 | S. 104 | – | |
| | 3. November | 1982 | ZAK 1983 | S. 110 | BGE 108 | V 199 |
| 225 | 15. März | 1972 | ZAK 1972 | S. 726 | BGE 98 | V 26 |
| | 23. November | 1977 | ZAK 1978 | S. 249 | BGE 103 | V 120 |
| | 3. November | 1982 | ZAK 1983 | S. 110 | BGE 108 | V 199 |
| | 29. September | 1988 | ZAK 1989 | S. 105 | BGE 114 | V 219 |
| 226 | 14. Juli | 1961 | ZAK 1961 | S. 448 | EVGE 1961 | S. 226 |
| | 15. März | 1972 | ZAK 1972 | S. 726 | BGE 98 | V 26 |
| | 5. Juni | 1972 | ZAK 1973 | S. 77 | – | |
| | 1. Juli | 1986 | ZAK 1987 | S. 204 | BGE 112 | V 157 |

Fahrlässigkeit darf in diesem Fall nur angenommen werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen²²⁷.

- 8029 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn nicht abgezogen, so ist das Verschulden aufgrund des Sachverhaltes im Einzelfall zu beurteilen²²⁸.
- 8030 Die kurze Dauer des Beitragsausstandes ist als ein Element des Verschuldens im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlassungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht zu betrachten²²⁹.
- 8031 Erhalten die Arbeitgebenden einen Zahlungsaufschub, ist ihr Verschulden aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen²³⁰.
- 8032 Sind die Arbeitgebenden Aktiengesellschaften, so sind grundsätzlich strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Organe zu stellen. Das Verschulden ist indessen nach den Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen. So ist von der Verwaltungsratspräsidentin oder vom Verwaltungsratspräsidenten als einzigem ausführendem Organ der Firma ein höheres Mass an Sorgfalt zu verlangen als von den Verwaltungsrätinnen und -räten eines Grossunternehmens, deren Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind²³¹.

| | | | | |
|-----|---------------|------|--------------------------------|------------------|
| 227 | 4. Juli | 1957 | ZAK 1957 S. 454 | EVGE 1957 S. 215 |
| | 5. Juni | 1972 | ZAK 1973 S. 77 | – |
| | 28. Juni | 1982 | ZAK 1983 S. 104 | BGE 108 V 183 |
| | 30. Mai | 1985 | ZAK 1985 S. 619 | – |
| | 21. August | 1985 | ZAK 1985 S. 575 | – |
| 228 | 4. Juli | 1957 | ZAK 1957 S. 454 | EVGE 1957 S. 215 |
| | 29. September | 1969 | ZAK 1970 S. 105 | – |
| 229 | 5. Dezember | 1995 | AHI 1996 S. 216 | BGE 121 V 243 |
| 230 | 30. Juni | 1998 | AHI 1999 S. 23 | BGE 124 V 253 |
| | 15. Oktober | 1998 | AHI 1999 S. 26 | – |
| 231 | 15. März | 1972 | ZAK 1972 S. 726 | BGE 98 V 26 |
| | 23. November | 1977 | ZAK 1978 S. 249 | BGE 103 V 120 |
| | 3. November | 1982 | ZAK 1983 S. 110 | BGE 108 V 199 |
| | 29. September | 1988 | ZAK 1989 S. 105 | BGE 114 V 19 |

- 8033 Die Delegation von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen an Dritte entbindet die Organe nicht von ihrer Überwachungspflicht im Sinne von [Art. 716a Abs. 1 OR](#)²³².
- 8034 Die Verwaltungsrätinnen und -räte, die trotz offenkundig gewordener Verluste von bedrohlichem Ausmass keine Auskünfte über die Ablieferung und Abrechnung der Beiträge einholen und keine Weisungen erteilen oder Kontrollen veranlassen, handeln grobfahrlässig²³³. Passivität trotz (möglicher) Kenntnis ausstehender Beitragszahlungen ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten²³⁴.
- 8035 Die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Beitragsentrichtung ist umso strenger zu beurteilen, wenn ein Organ faktisch von der Geschäftsführung ausgeschlossen wird²³⁵.
- 8036 „Stroh Männer und -frauen“, die von ihren Kontrollbefugnissen keinen Gebrauch machen, handeln grobfahrlässig²³⁶.
- 8037 Der Umstand, dass ein Organ juristisch gesehen Laie ist, entbindet es nicht von seiner Haftung²³⁷.
- 8038 Die Ehrenamtlichkeit eines (Vereins-)Mandats stellt keinen Entlastungsgrund dar²³⁸.
- 8039 Die Arbeitgebenden können für die Differenz zwischen den geleisteten Akontozahlungen und den genauen Beiträgen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, sie bezweckten aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten die Fälligkeit ihrer Schulden durch deutlich ungenügende Akontozahlungen weitmöglichst hinauszuschieben bzw. melden die veränderte

| | | | | | | | | |
|-----|---------------|------|--------------------------|-----------------------|-----|-----|---|----|
| 232 | 15. Januar | 1986 | ZAK 1986 | S. 400 | – | | | |
| | 29. September | 1988 | ZAK 1989 | S. 105 | BGE | 114 | V | 19 |
| 233 | 29. September | 1988 | ZAK 1989 | S. 105 | BGE | 114 | V | 19 |
| 234 | 29. September | 1988 | ZAK 1989 | S. 104 | – | | | |
| 235 | 29. September | 1988 | ZAK 1989 | S. 104 | – | | | |
| 236 | 15. Januar | 1986 | ZAK 1986 | S. 400 | – | | | |
| 237 | 15. Januar | 1986 | ZAK 1986 | S. 400 | – | | | |
| | 2. Februar | 2005 | H | 86/02 | – | | | |
| 238 | 13. November | 2001 | AHI 2002 | S. 51 | – | | | |

Lohnsumme nicht sofort nach Ablauf der massgeblichen Abrechnungsperiode oder passen nach erfolgter Meldung die Akontozahlungen der neuen Lohnsumme nicht an²³⁹. Die nicht unverzügliche Entrichtung des geschuldeten Restbetrages gilt als grobe Fahrlässigkeit²⁴⁰.

- 8040 Die Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden kann herabgesetzt werden, wenn und soweit eine grobe Pflichtverletzung der Ausgleichskasse für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal gewesen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Ausgleichskasse elementare Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezuges missachtet hat²⁴¹.
- 8041 [Art. 759 Abs. 1 OR](#) kann im Rahmen der Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden nicht angewendet werden, um eine Herabsetzung der Ersatzpflicht entsprechend der Verschuldensschwere der einzelnen Verantwortlichen zu rechtfertigen²⁴².

1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches

1.4.1 Im Allgemeinen

- 8042 Die Schadenersatzforderung verjährt, wenn sie nicht innert zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens, auf jeden Fall aber innert fünf Jahren seit Eintritt des Schadens durch Verfügung geltend gemacht wird ([Art. 52 Abs. 2 und 3 AHVG](#)).
- 8043 Wird die Schadenersatzforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist ([Art. 52 Abs. 4 AHVG](#); s. sinngemäss Rz 5016 ff.). Beruft sich die Ausgleichskasse auf diese längere strafrechtliche Frist, ohne dass ein Strafurteil ergangen ist, so hat sie das strafbare

| | | | | | | |
|----------------|------------|------|-----|------|--------|---------------|
| ²³⁹ | 1. Oktober | 1993 | AHI | 1994 | S. 102 | – |
| ²⁴⁰ | 30. Januar | 1992 | ZAK | 1992 | S. 246 | – |
| | 27. Januar | 1993 | AHI | 1993 | S. 163 | – |
| ²⁴¹ | 15. Mai | 1996 | AHI | 1996 | S. 295 | BGE 122 V 185 |
| ²⁴² | 5. März | 1996 | AHI | 1996 | S. 291 | – |

Verhalten mit entsprechendem Aktenmaterial darzutun²⁴³. Die strafrechtliche Frist gilt nur für die entgangenen Arbeitnehmerbeiträge²⁴⁴. Sie findet bloss auf die Täterin bzw. den Täter der strafbaren Handlung Anwendung²⁴⁵.

8044 Die Verjährung des Schadenersatzanspruches ist – im Gegensatz zu jener der Beitragsforderung oder des Rückerstattungsanspruches gemäss [Art. 16 AHVG](#) – ihrer rechtlichen Natur nach keine Verwirkung, sondern eine echte Verjährung. Die Arbeitgebenden können auf die Einrede der Verjährung verzichten ([Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)).

8044. Die Verjährungsfristen werden durch die in Art. 135 OR genannten Handlungen sowie durch alle Akte, mit denen die 1/10 Schadenersatzforderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht werden, unterbrochen. Fristunterbrechend wirkt namentlich die Anerkennung der Forderung seitens der Arbeitgebenden oder die Betreibung dieser durch die Ausgleichskasse²⁴⁶.

8045 Die Unterbrechung der Frist bewirkt, dass eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Zur Bestimmung der Dauer der nach der Unterbrechung neu laufenden Frist gelten Art. 135 ff. OR sinngemäss²⁴⁷. Die rechtzeitige Unterbrechung der zweijährigen Frist unterbricht auch die fünfjährige Verjährungsfrist.

1.4.2 Fristenlauf

8046 Die zweijährige Frist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da die Ausgleichskasse vom Schaden und seinem Ausmass

| | | | | | | | | |
|----------------|--------------|------|-------------|--------|-----|-----|---|-----|
| ²⁴³ | 12. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 121 | BGE | 113 | V | 256 |
| | 22. April | 1991 | ZAK 1991 | S. 364 | – | | | |
| ²⁴⁴ | 3. Juli | 1985 | ZAK 1985 | S. 622 | BGE | 111 | V | 172 |
| | 12. November | 1987 | ZAK 1988 | S. 121 | BGE | 113 | V | 256 |
| ²⁴⁵ | 30. Oktober | 1992 | AHI 1993 | S. 81 | BGE | 118 | V | 193 |
| ²⁴⁶ | 19. Dezember | 2008 | 9C_473/2008 | | BGE | 135 | V | 74 |
| ²⁴⁷ | 19. Dezember | 2008 | 9C_473/2008 | | BGE | 135 | V | 74 |

Kenntnis erhält und auch die ersatzpflichtige Person bekannt ist²⁴⁸.

8047 Kenntnis vom Schaden erhält die Ausgleichskasse, wenn sie bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die Beiträge nicht mehr eingefordert werden können²⁴⁹.

8048 Im Falle eines Konkurses hat die Ausgleichskasse hinreichend Kenntnis des Schadens, wenn sich bei der ersten Gläubigerversammlung zeigt, dass zumindest ein Teil des Schadens nicht gedeckt ist. Lässt sich die Ausgleichskasse an der Gläubigerversammlung nicht vertreten, muss sie jedenfalls innert nützlicher Frist das Protokoll und den Bericht der Konkursverwaltung anfordern²⁵⁰. Andernfalls ist der Schaden im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars hinreichend bekannt²⁵¹. Massgebend ist die tatsächliche Einsichtnahme auf dem Konkursamt. Wird auf diese Vorkehr verzichtet, beginnt die Frist mit dem Ende der Auflagefrist²⁵².

8049 Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, fällt die Kenntnis des Schadenseintritts – sofern die übrigen Voraussetzungen (Rz 8046 ff.) erfüllt sind – mit dem Schluss des Konkursverfahrens zusammen, d.h. mit der Veröffentlichung der Konkurseinstellung im Schweizerischen Handelsamtsblatt²⁵³. Dies gilt auch dann, wenn eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger nach der Publikation der Einstellung des Konkur-

| | | | | | |
|-----|--------------|------|--------------------------|------------------------|------------------|
| 248 | 23. November | 1990 | ZAK 1991 | S. 125 | – |
| 249 | 4. Juli | 1957 | ZAK 1957 | S. 454 | EVGE 1957 S. 215 |
| | 14. Juli | 1982 | ZAK 1983 | S. 113 | BGE 108 V 50 |
| | 5. Oktober | 1987 | ZAK 1988 | S. 379 | BGE 113 V 186 |
| | 28. Dezember | 1995 | AHI 1996 | S. 156 | BGE 121 V 240 |
| 250 | 28. Dezember | 1995 | AHI 1996 | S. 156 | BGE 121 V 240 |
| | 14. Dezember | 2000 | AHI 2001 | S. 103 | – |
| 251 | 30. Oktober | 1992 | AHI 1993 | S. 81 | BGE 118 V 196 |
| | 25. Januar | 1993 | AHI 1993 | S. 104 | BGE 119 V 92 |
| | 21. Dezember | 1995 | AHI 1996 | S. 160 | BGE 121 V 234 |
| | 6. November | 2000 | AHI 2001 | S. 197 | BGE 126 V 443 |
| 252 | 21. Dezember | 1995 | AHI 1996 | S. 160 | BGE 121 V 234 |
| 253 | 1. Februar | 1990 | ZAK 1990 | S. 286 | – |
| | – | – | ZAK 1991 | S. 390 | – |

ses mangels Aktiven die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Kostensicherheit leistet²⁵⁴.

- 8050 Wird die Nachlassstundung widerrufen, kann – wie bei einer allfälligen Ablehnung des Nachlassvertrags – von der Kasse verlangt werden, dass sie sich über die Gründe dieses Widerrufs informiert, und dass sie gegebenenfalls die nötigen Schritte unternimmt, um die Verjährungsfrist zu wahren²⁵⁵.
- 8051 Im Falle eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung ist der Schaden in der Regel im Zeitpunkt der Bestätigung oder Verweigerung des Nachlassvertrages hinreichend bekannt²⁵⁶.
- 8052 Bei Betreuung auf Pfändung fällt dieser Zeitpunkt auf die Zustellung des Pfändungsverlustscheines nach [Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)²⁵⁷.
- 8053 Vor der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars oder vor Ausstellung des definitiven Pfändungsverlustscheines besteht in der Regel kein Anlass zur Einleitung eines Schadenersatzverfahrens²⁵⁸. Vorbehalten bleiben Fälle, da die Kasse vor diesem Zeitpunkt eine ausreichende Schadenskenntnis hat²⁵⁹.
- 8054 Die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens begründet keine Kenntnis des Schadens²⁶⁰.
- 8055 Beim Vorliegen eines provisorischen Verlustscheines nach [Art. 115 Abs. 2 SchKG](#) kann nur dann von einer Kenntnis des Schadens gesprochen werden, wenn nach den Umständen vom Verwertungsverfahren offensichtlich keine weitere

| | | | | | | | |
|----------------|---------------|------|---------------------------------|-----|-----|---|-----|
| ²⁵⁴ | 22. Januar | 2002 | AHI 2002 S. 93 | BGE | 128 | V | 10 |
| ²⁵⁵ | 20. März | 2002 | AHI 2002 S. 140 | BGE | 128 | V | 15 |
| ²⁵⁶ | 1. Februar | 1995 | AHI 1995 S. 159 | – | | | |
| ²⁵⁷ | 1. Februar | 1990 | ZAK 1990 S. 286 | – | | | |
| | 23. November | 1990 | ZAK 1991 S. 125 | – | | | |
| ²⁵⁸ | 4. April | 1990 | ZAK 1990 S. 390 | BGE | 116 | V | 72 |
| ²⁵⁹ | 18. September | 1992 | ZAK 1992 S. 477 | – | | | |
| | 30. Oktober | 1992 | AHI 1993 S. 81 | BGE | 118 | V | 193 |
| ²⁶⁰ | 4. April | 1990 | ZAK 1990 S. 390 | BGE | 116 | V | 72 |

Befriedigung erwartet werden kann (z.B. Inaktivität der Firma)²⁶¹.

8055. Befindet sich eine Gesellschaft in Liquidation, kann nicht
1 ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Aus-
1/09 gleichskasse einen Schaden erlitten hat, solange die Liquida-
tion noch nicht abgeschlossen ist. Wird die Gesellschaft im
Handelsregister von Amtes wegen gelöscht, ist der Schaden
im Zeitpunkt der Veröffentlichung im Schweizerischen Han-
delsamtsblatt bekannt²⁶².
- 8056 Erfährt die Ausgleichskasse erst im Verlaufe des Verfahrens,
dass eine dritte Person als faktisches Organ handelte, be-
ginnt die Frist für den Erlass der Schadenersatzverfügung
gegen diese erst im Zeitpunkt, da die Kasse Kenntnis von der
ersatzpflichtigen Person hat²⁶³.
- 8057 Lassen der Kollokationsplan und das Inventar eine vollständige
Deckung der Beiträge erwarten, läuft die Verjährungs-
frist erst vom späteren Zeitpunkt an, in welchem die Aus-
gleichskasse erfährt, dass sie einen Schaden erleidet.
- 8058 Sind die Aktiven bei Auflage des Kollokationsplanes völlig un-
klar und kann auch die Konkursverwaltung keine Angaben
über eine mögliche Dividende machen, beginnt die Verjäh-
rungsfrist im späteren Moment, in dem die Kasse Kenntnis
des Schadens hat²⁶⁴.
- 8059 Die fünfjährige oder die entsprechend längere strafrechtliche
Frist (Rz 5016 ff.) beginnt mit dem *Eintritt des Schadens*.
Zum Eintritt des Schadens siehe Rz 8020²⁶⁵.
- 8060 Hat die Ausgleichskasse die zweijährige Frist (Rz 8046) un-
genützt verstreichen lassen, so ist der Schadenersatzan-

| | | | | | |
|----------------|--------------|------|-------------|--------|------------------|
| ²⁶¹ | 18. Februar | 1988 | ZAK 1988 | S. 299 | – |
| | 1. Februar | 1990 | ZAK 1990 | S. 286 | – |
| | 23. November | 1990 | ZAK 1991 | S. 125 | – |
| ²⁶² | 26. Mai | 2008 | 9C_280/2007 | | BGE 134 V 257 |
| ²⁶³ | 23. November | 1990 | ZAK 1991 | S. 125 | – |
| ²⁶⁴ | 25. März | 1992 | ZAK 1992 | S. 249 | – |
| ²⁶⁵ | 4. Juli | 1957 | ZAK 1957 | S. 454 | EVGE 1957 S. 215 |

spruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

2. Verfahren

2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches

2.1.1 Schadenersatzverfügung

- 8061 Stellt die Ausgleichskasse einen Schaden fest, so geht sie davon aus, dass die Arbeitgebenden absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften missachtet haben, weshalb sie das Schadenersatzverfahren einleitet. Sie hat vor Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ob keine offenkundigen Anhaltspunkte für die Schuldlosigkeit der Arbeitgebenden oder die Rechtmässigkeit ihres Handelns bestehen (vgl. Rz 8024 ff.)²⁶⁶.
- 8062 Die Ausgleichskasse kann auf die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens verzichten, wenn die Arbeitgebenden oder die verantwortlichen Organe offensichtlich zahlungsunfähig sind.
- 8063 Der Ausgleichskasse ist es jedoch untersagt, im Verfügungs- und im Einspracheverfahren Vergleichsverhandlungen über den materiellen Bestand von Schadenersatzforderungen zu führen([Art. 50 ATSG](#))²⁶⁷.
- 8064 Die Ausgleichskasse leitet das Verfahren ein, indem sie den Ersatz des Schadens durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber verfügt ([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#)). Die Geltendmachung von Verzugszinsen auf Schadenersatzforderungen ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich²⁶⁸.
- 8065 Muss die Ausgleichskasse von der haftpflichtigen Person zufolge ungewisser Konkursdividende (vgl. Rz 8018) den gan-

| | | | | | |
|-----|--------------|------|-------------|--------|--------------|
| 266 | 28. Juni | 1982 | ZAK 1983 | S. 104 | – |
| | 18. Dezember | 1986 | ZAK 1987 | S. 298 | – |
| 267 | 13. Februar | 2009 | 9C_915/2008 | | BGE 135 V 65 |
| 268 | 24. Februar | 1993 | AHI 1993 | S. 117 | BGE 119 V 78 |

zen ihr entzogenen Betrag geltend machen, ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Überentschädigung der Ausgleichskasse eine allfällige Konkursdividende anteilmässig abgetreten wird²⁶⁹.

2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden

- 8066 Wollen sich die Arbeitgebenden der Schadenersatzverfügung widersetzen, so haben sie innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#); vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 8067 Die Arbeitgebenden, die sich rechtfertigen oder exkulpieren möchten, haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Nachweis für ihre Behauptungen zu erbringen²⁷⁰.
- 8068 Eine bereits selbst in Konkurs gefallene schadenersatzpflichtige Person ist nicht legitimiert, gegen eine sowohl an sie als auch an die Konkursverwaltung gerichtete Schadenersatzverfügung Einsprache zu erheben²⁷¹.

2.1.3 Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht

- 8069 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde erhoben werden ([Art. 60 Abs. 1 ATSG](#); vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 8070 Die Beschwerde ist beim Versicherungsgericht des Kantons einzureichen, in dem die Arbeitgebenden ihren Wohnsitz oder ihren Sitz haben oder zuletzt gehabt haben ([Art. 52 Abs. 5 AHVG](#)).

| | | | | | | | | |
|-----|---------------|------|----------|--------|-----|-----|---|-----|
| 269 | 17. September | 1987 | ZAK 1987 | S. 568 | BGE | 113 | V | 180 |
| | 4. April | 1990 | ZAK 1990 | S. 390 | BGE | 116 | V | 72 |
| 270 | 28. Juni | 1982 | ZAK 1983 | S. 104 | – | | | |
| 271 | 7. November | 1996 | AHI 1997 | S. 76 | – | | | |

- 8071 Im Falle von Zweigniederlassungen, die einer kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht der entsprechenden Ausgleichskasse zuständig²⁷².
- 8072 Im Falle von Zweigniederlassungen, die der gleichen Verbandsausgleichskasse wie die Hauptniederlassung angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Hauptniederlassung ihren Sitz hat. Ist die Zweigniederlassung jedoch einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen, so kann die Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, eingereicht werden²⁷³.
- 8073 Die Ausgleichskassen sollen darauf verzichten, im gerichtlichen Beschwerdeverfahren Vergleiche abzuschliessen.
1/10
- 8074 Die auf einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung beruhende Schadenersatzforderung ist im Verfahren nach [Art. 52 AHVG](#) in masslicher Hinsicht nur zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der durch die Nachzahlungsverfügung festgesetzten Beiträge bestehen²⁷⁴. Fällt jedoch der Erlass der Nachzahlungsverfügung in die Zeit nach der Konkurseröffnung, bleibt die Möglichkeit zur masslichen Überprüfung der Schadenersatzforderung gewahrt²⁷⁵. Desgleichen sind die Beitragsverfügungen im Rahmen des Schadenersatzverfahrens frei überprüfbar, wenn die ins Recht gefasste Person zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht mehr Organ der Arbeitgeberin war²⁷⁶.
1/10
- 8075 Beahlt eine Person bei hängigem Verfahren den gesamten Schadensbetrag, so werden laufende Prozesse gegen alle Solidarschuldnerinnen und -schuldner gegenstandslos und sind abzuschreiben. Wird die Schuld teilweise bezahlt, wird der Prozess im Umfang des entrichteten Betrages gegenstandslos.

| | | | | | | | | |
|----------------|--------------|------|--------------------------|------------------------|-----|-----|---|-----|
| ²⁷² | 21. Dezember | 1984 | ZAK 1985 | S. 287 | BGE | 110 | V | 351 |
| ²⁷³ | 24. Februar | 1998 | AHI 1998 | S. 285 | BGE | 124 | V | 104 |
| ²⁷⁴ | 23. November | 1990 | ZAK 1991 | S. 125 | – | | | |
| ²⁷⁵ | 5. Mai | 1993 | AHI 1993 | S. 172 | – | | | |
| ²⁷⁶ | 8. Oktober | 2008 | 9C_901/2007 | | BGE | 134 | V | 401 |

2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

8076 Der Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts über die Beschwerde kann von den Betroffenen durch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#); [Art. 82 ff. BGG](#); s. auch das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

2.2 Bezug des Schadenersatzes

- 8077 Der rechtskräftig festgesetzte Schadenersatz ist sinngemäss nach den gleichen Vorschriften zu vollstrecken wie die Beiträge.
- 8078 Die Schadenersatzforderung erlischt jedoch erst zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde²⁷⁷.
- 8079 Ein Mahnverfahren entfällt, falls die Schadenersatzforderung auf einem gerichtlichen Urteil beruht.
- 8080 Die Schadenersatzforderung kann mit Leistungen der AHV, der IV oder der EO verrechnet werden, soweit dadurch das Existenzminimum der betroffenen Person nicht berührt wird.
- 8081 Konnte von der gesamten Schuld nur ein Teil eingebracht werden, so ist der Rest wegen Uneinbringlichkeit nach denselben Regeln abzuschreiben, wie sie für die Beiträge gelten (s. Rz 7010 ff.).

2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens

8082 Haben die Arbeitgebenden den Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Löhne in das IK der Arbeitnehmenden eingetragen ([Art. 138 Abs. 3 AHVV](#)), sofern dies nicht bereits geschehen ist.

²⁷⁷

8083 Für den Eintrag der Löhne, von denen die Arbeitgebenden die Arbeitnehmerbeiträge abgezogen, diese aber der Ausgleichskasse nicht entrichtet haben, siehe Rz 2033.

9. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

1. Strafen

1.1 Strafanzeige

9001 Stellt eine Ausgleichskasse fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#) begangen wurde, so hat sie grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten ([Art. 208 AHVV](#)).

Diese Massnahme soll indessen in der Regel erst ergriffen werden, wenn alle andern Mittel – Mahnung (Rz 2169 ff.), Betreibung (Rz 6010 ff.) – versagt haben, um die Beitragspflichtigen zu verhalten, ihren Pflichten nachzukommen.

1.2 Zuständige Behörden

9002 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone ([Art. 79 Abs. 2 ATSG](#)). Örtlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind grundsätzlich die Behörden des Ortes, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde ([Art. 340 Abs. 1 StGB](#); für die Zuständigkeit in besonderen Fällen vgl. [Art. 340 ff. StGB](#)). Im Allgemeinen sind es die Behörden des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz der Arbeitgebenden oder der Wohnsitz der versicherten Personen befindet.

9003 Das Recht des örtlich zuständigen Kantons bestimmt, welche Behörden für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung zuständig sind, so auch, wo die Strafanzeige zu erstatten ist ([Art. 339 StGB](#)).

1.3 Straftatbestände

1.3.1 Beitragshinterziehung ([Art. 87 zweites Lemma AHVG](#))

9004 Das Vergehen der Beitragshinterziehung begehen Beitragspflichtige, die sich vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht

ganz oder teilweise entziehen²⁷⁸. Erforderlich ist ein täuschendes, betrugsähnliches Verhalten (s. aber Rz 9010 und 9011).

- 9005 Die Beitragspflichtigen entziehen sich der Beitragspflicht, wenn sie dem Gebot, bei der Feststellung der Beitragsschuld mitzuwirken, zuwiderhandeln²⁷⁹.
- 9006 Keine Beitragshinterziehung begehen die Beitragspflichtigen, die es lediglich unterlassen, die geschuldeten Beiträge zu bezahlen²⁸⁰.

1.3.2 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ([Art. 87 viertes Lemma AHVG](#))

- 9007 Das Vergehen der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen begehen die Arbeitgebenden, welche die im Zeitpunkt der Lohnauszahlung erforderlichen (vorhandenen) Mittel oder ein diesen entsprechendes Substrat so für andere Zwecke als die Zahlung an die Ausgleichskasse verwenden, dass nicht davon ausgegangen werden kann, sie werden ihrer Zahlungspflicht im letztmöglichen Zeitpunkt nachkommen können. Als letztmöglicher Überweisungszeitpunkt der fälligen Arbeitnehmerbeiträge gilt derjenige Zeitpunkt, in dem die Mahnung bei den Arbeitgebenden eintrifft.
- 9008 Als vom Lohn abgezogen gelten Arbeitnehmerbeiträge nur, wenn ein um die Arbeitnehmerbeiträge gekürzter Lohn ausbezahlt wurde (s. dazu Rz 9009 vierter Strich). Dies ist indes nicht der Fall, wenn den Arbeitgebenden im Zeitpunkt der Lohnzahlung die dem Arbeitnehmerbeitrag entsprechenden Mittel fehlten²⁸¹.

| | | | | | | |
|----------------|---------------|------|----------|--------|-----|------------|
| ²⁷⁸ | 30. Juli | 1956 | ZAK 1957 | S. 75 | – | |
| ²⁷⁹ | 21. Juni | 1963 | ZAK 1964 | S. 354 | BGE | 89 IV 167 |
| ²⁸⁰ | 21. Juni | 1963 | ZAK 1964 | S. 354 | BGE | 89 IV 167 |
| ²⁸¹ | 10. April | 1991 | ZAK 1992 | S. 118 | BGE | 117 IV 78 |
| | 4. August | 1993 | – | | BGE | 119 IV 187 |
| | 26. September | 1996 | – | | BGE | 122 IV 270 |

- 9009 Keine Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ist nach der Rechtsprechung anzunehmen, wenn
- eine von den Arbeitgebenden geleistete Teilzahlung auch nur möglicherweise für die Tilgung der Lohnbeiträge bestimmt war;
 - die Arbeitgebenden in gutem Glauben annehmen durften, die geschuldeten Lohnbeiträge würden mit ihnen zustehenden Erwerbsausfallentschädigungen verrechnet;
 - zwar ein Lohn geschuldet, dieser den Arbeitnehmenden aber nicht bezahlt wurde;
 - der Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn tatsächlich nicht abgezogen wurde (Rz 9008)²⁸².

1.3.3 Übertretungen ([Art. 88 AHVG](#))

- 9010 Einer Übertretung macht sich schuldig, wer
- die Auskunftspflicht gemäss [Art. 209 Abs. 2 und 3 AHVV](#) verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle (Arbeitgeberkontrolle gemäss [Art. 68 Abs. 2 AHVG](#), Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle gemäss [Art. 38 Abs. 2 AHVV](#), Rz 2143 ff.) widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
 - die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.
- 9011 Im Unterschied zur Beitragshinterziehung gemäss [Art. 87 zweites Lemma AHVG](#) (Rz 9004) fehlt hier der auf die Hinterziehung gerichtete Vorsatz.
- 9012 Umfasst ein Verhalten, das gemäss [Art. 87 AHVG](#) als Vergehen strafbar ist, zugleich einen der Übertretungstatbestände von [Art. 88 AHVG](#), so werden die Schuldigen einzig des Vergehens wegen bestraft.

2. Ordnungsbussen

2.1 Voraussetzungen

- 9013 Die Auferlegung einer Ordnungsbusse ([Art. 91 AHVG](#)) setzt voraus
- die Verletzung einer Ordnungs- oder Kontrollvorschrift;
 - vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Beitragspflichtigen oder der Versicherten;
 - die vorausgegangene Mahnung (Rz 2169 ff., 2187 ff.)²⁸³.
- 9014 Bildet die Verletzung der Ordnungs- oder Kontrollpflicht eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#), so ist keine Ordnungsbusse auszufällen, sondern gemäss Rz 9001 vorzugehen.
- 9015 Bezahlen die Beitragsschuldenden trotz Mahnung die Beiträge nicht, so ist dafür im Allgemeinen keine Ordnungsbusse auszusprechen, sondern lediglich die Betreibung einzuleiten. Eine Ordnungsbusse soll nur ausgefällt werden, wenn der schlechte Wille oder eine grobe Nachlässigkeit der Beitragsschuldenden offensichtlich ist.

2.2 Bemessung

- 9016 Die Ordnungsbusse beträgt bis zu 1 000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre bis zu 5 000 Franken.
- 9017 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn die bzw. der Beitrags- und Abrechnungspflichtige innert zweier Jahre, seitdem gegen sie bzw. ihn eine Ordnungsbusse ausgefällt wurde, dieselbe Ordnungs- oder Kontrollvorschrift verletzt.
- 9018 Die Ordnungsbusse ist unabhängig von der Höhe der geschuldeten Beiträge im Verhältnis zu den der Ausgleichskasse verursachten Umtrieben festzulegen²⁸⁴.

| | | | | | |
|----------------|-----------|------|----------|--------|---|
| ²⁸³ | 4. Juni | 1981 | ZAK 1982 | S. 318 | – |
| ²⁸⁴ | 8. Januar | 1980 | ZAK 1980 | S. 333 | – |

2.3 Bussenverfügung und Rechtsmittel

- 9019 Ordnungsbussen sind in der Form der Verfügung auszufällen. Die Bussenverfügung ist kurz zu begründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.
- 9020 Muss wegen des gleichen Sachverhaltes eine Veranlagungsverfügung (Rz 2148 ff.) erlassen werden, so ist die Bussenverfügung gleichzeitig zu eröffnen. Die beiden Verfügungen können auf demselben Schriftstück festgehalten werden.
- 9021 Gegen Bussenverfügungen kann Einsprache bei der Ausgleichskasse ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#)), gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht ([Art. 56 Abs. 1](#) und [Art. 57 ATSG](#)) und gegen dessen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#), [Art. 82 ff. BGG](#)) erhoben werden.

2.4 Verjährung

- 9022 Die Verfolgung der Verletzung von Ordnungs- oder Kontrollvorschriften verjährt ein Jahr, nachdem die Verletzung begangen wurde. Die Bussenverfügung muss innerhalb dieses Jahres erlassen werden.
- 9023 Die Busse verjährt ein Jahr, nachdem die Bussenverfügung rechtskräftig wurde. Die Verjährung wird durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung unterbrochen ([Art. 207 AHVV](#)).

3. Zuschläge auf den geschuldeten Beiträgen ([Art. 14^{bis} AHVG](#))

3.1 Grundsatz ([Art. 14^{bis} Abs. 1 AHVG](#))

- 9024 Beschäftigt eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, ohne deren Löhne mit der Ausgleichskasse abzurechnen, so erhebt diese einen Zuschlag von 50 Prozent auf

den geschuldeten AHV/IV/EO/ALV/FLG-Beiträgen. Im Wiederholungsfall erhöht die Ausgleichskasse den Zuschlag bis auf höchstens 100 Prozent der geschuldeten Beiträge.

- 9025 Der Zuschlag darf den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden.

3.2 Voraussetzungen

([Art. 14^{bis} Abs. 2 AHVG](#))

- 9026 Die Erhebung von Zuschlägen setzt voraus, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber wegen eines Vergehens oder einer Übertretung im Sinne der [Art. 87](#) und [Art. 88 AHVG](#) rechtskräftig verurteilt worden ist.

3.3 Verfahren

([Art. 14^{bis} Abs. 3 AHVG](#))

- 9027 Die Zuschläge sind in der Form einer Verfügung festzusetzen. Die Verfügung ist kurz zu begründen und den Beitrags-schuldenden zuzustellen.
- 9028 Die Ausgleichskassen dürfen zur Deckung ihres Aufwandes einen Anteil von einem Fünftel der Zuschläge gemäss Rz 9024 behalten ([Art. 206 AHVV](#)).
- 9029 Die Zuschläge werden von der Ausgleichskasse nach Abzug des ihr zustehenden Anteils dem Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Für die Verbuchung der Zuschläge siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).
- 9030 Die Strafzuschläge wirken sich auf den IK-Eintrag nicht aus ([Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#), [Art. 138 AHVV](#)).

10. Teil: Anhänge

1. Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen

Beispiel 1

1/11

Akontobeiträge Januar 2011 Fr. 20 000.—
Eingang bei der Ausgleichskasse: 12. März 2011

Zinserhebung

Geht die Zahlung nicht bis und mit 2. März 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. Februar 2011; vgl. Rz 4040) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 12. März 2011 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

| | |
|----------------------|------------------------|
| Februar 2011 = | 30 Tage (vgl. Rz 4054) |
| 1. bis 12. März 2011 | 12 Tage |
| Total | 42 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 20\,000 \times 42 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 116.65$$

Beispiel 2

1/11

Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2011

| Akontobeiträge | voraussichtliches Einkommen | Betrag | Eingang bei der Ausgleichskasse |
|-----------------|--|--------------|---------------------------------|
| 1. Quartal 2011 | Fr. 20 000.— | Fr. 267.30 | 1. Mai 2011 |
| 2. Quartal 2011 | Fr. 20 000.— | Fr. 267.30 | 6. Juli 2011 |
| 3. Quartal 2011 | Fr. 100 000.— (angepasste Akontobeiträge) | Fr. 4 582.50 | 31. Oktober 2011 |
| 4. Quartal 2011 | Fr. 100 000.— | Fr. 4 582.50 | 23. Januar 2012 |

Rechnungsstellung Ausgleich:

26. Februar 2013

Tatsächliches Einkommen:

Fr. 320 000.—

Gutschrift auf dem Konto der Ausgleichskasse:

4. April 2013

Variante

| | Betrag | Eingang bei der Ausgleichskasse |
|--------------------|--------------|---------------------------------|
| Spontane Zahlung | Fr. 15 000.— | 24. Februar 2013 |
| Rechnung Ausgleich | Fr. 6 340.40 | 14. März 2013 |

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2011**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2011) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 1. Mai 2011 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

| | |
|--------------|---------|
| April 2011 = | 30 Tage |
| 1. Mai | 1 Tag |
| Total | 31 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 267.30 \times 31 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1.15$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

*b. Verzugszinsen drittes Quartal 2011**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. Oktober 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. Oktober 2011) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 31. Oktober 2011 ein, also verspätet (vgl. Rz 4040 f.).

Zinsberechnung

Oktober 2011 = 30 Tage (ganzer Monat; vgl. Rz 4054)

$$\frac{\text{Fr. } 4\,582.50 \times 30 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 19.10$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

*c. Ausgleich 2013**Zinserhebung*

| | |
|---|----------------------------|
| Tatsächlich geschuldete Beiträge: | Fr. 31 040.— |
| Bezahlte Akontobeiträge: | Fr. 9 699.60 |
| Auszugleichender Betrag: | Fr. 21 340.40 |
| Im Hinblick auf die Anwendung von Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV relevanter | |
| Grenzbetrag am 1. Januar 2013: | Fr. 7 760.— (31 040 x 25%) |

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 2013 bis und mit 4. April 2013, d.h. dem Tag der Zahlung des Ausgleichs.

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Januar bis März 2013 (3 x 30 Tage) = | 90 Tage |
| 1. bis 4. April 2013 | 4 Tage |
| Total | 94 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 21\,340.40 \times 94 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 278.60$$

*Variante**Zinserhebung*

| | |
|---|----------------------------|
| Tatsächlich geschuldete Beiträge: | Fr. 31 040.— |
| Bezahlte Akontobeiträge: | Fr. 9 699.60 |
| Auszugleichender Betrag: | Fr. 21 340.40 |
| Im Hinblick auf die Anwendung von Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV relevanter | |
| Grenzbetrag am 1. Januar 2013: | Fr. 7 760.— (31 040 x 25%) |

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen

- vom 1. Januar 2013 bis und mit 24. Februar 2013 auf dem spontan bezahlten Betrag und
- vom 1. Januar 2013 bis und mit 14. März 2013 auf dem in Rechnung gestellten Betrag.

1. bis zum Eingang des spontan bezahlten Betrags

| | |
|-------------------------|---------|
| Januar 2013 = | 30 Tage |
| 1. bis 24. Februar 2013 | 24 Tage |
| Total | 54 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 15\,000 \times 54 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 112.50$$

2. bis zum Eingang des in Rechnung gestellten Betrags

| | |
|---|---------|
| Januar und Februar 2013 (2 x 30 Tage) = | 60 Tage |
| 1. bis 14. März 2013 | 14 Tage |
| Total | 74 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 6\,340.40 \times 74 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 65.15$$

Summe (1. + 2.): $112.50 + 65.15 = \text{Fr. } 177.65$

Beispiel 3

1/11

Erfassung X. AG: August 2012
Nachforderungsrechnung: 5. August 2012

| Nachforderung | Betrag | Eingang bei der Ausgleichskasse |
|-------------------------------------|--------------|---------------------------------|
| für das Jahr 2011 | Fr. 30 000.— | 24. September 2012 |
| für die Monate Januar bis Juli 2012 | Fr. 35 000.— | 24. September 2012 |

| Akontobeiträge | Betrag | Eingang bei der Ausgleichskasse |
|--------------------|-------------|---------------------------------|
| für August 2012 | Fr. 5 000.— | 30. September 2012 |
| für September 2012 | Fr. 5 000.— | 5. November 2012 |
| für Oktober 2012 | Fr. 5 000.— | 28. November 2012 |
| für November 2012 | Fr. 5 000.— | 30. Dezember 2012 |
| für Dezember 2012 | Fr. 5 000.— | 29. Januar 2013 |

Eingang der Abrechnung: 5. Februar 2013
Rechnungsstellung Ausgleich: 3. März 2013
Rechnungsbetrag: Fr. 3 300.—
Gutschrift auf dem Konto der Ausgleichskasse: 30. März 2013

a. Nachforderung für 2011

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für ein vergangenes Kalenderjahr handelt, sind Zinsen zu erheben.

Zinsberechnung

Die Rechnung wird nicht innert 30 Tagen bezahlt. Deshalb laufen die Zinsen bis zur vollständigen Bezahlung.

| | |
|--|----------|
| Januar bis August 2012 (8 x 30 Tage) = | 240 Tage |
| 1. bis 24. September 2012 | 24 Tage |
| Total | 264 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 30\,000 \times 264 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,100.—$$

b. Nachforderung der Akontobeiträge für 2012

Zinsfrei (die Nachforderung betrifft nicht Beiträge für ein vergangenes Kalenderjahr).

*c. Akontobeiträge für September 2012**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. Oktober 2012 (30 Tage beginnend mit dem 1. Oktober 2012) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 5. November 2012 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

| | |
|-------------------------|---------|
| Oktober 2012 = | 30 Tage |
| 1. bis 5. November 2012 | 5 Tage |
| Total | 35 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 5\,000 \times 35 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 24.30$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

*d. Abrechnung**Zinserhebung*

Zinsen sind zu erheben, weil die Abrechnung nach dem 30. Januar bei der Ausgleichskasse eintrifft und die X. AG Beiträge auszugleichen hat.

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 2013 bis und mit Abrechnung, d.h. bis und mit 5. Februar 2013.

| | |
|--------------------------|---------|
| Januar 2013 = | 30 Tage |
| 1. bis 5. Februar 2013 = | 5 Tage |
| Total | 35 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 3\,300 \times 35 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 16.—$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

e. Ausgleich

Zinsfrei.

Beispiel 4

1/11

Nachforderung aufgrund eines Nachsteuerverfahrens

| | |
|---|---------------|
| <i>Rechnungsstellung:</i> | 5. Juni 2018 |
| <i>Nachforderung für das Jahr 2012:</i> | Fr. 2 000.— |
| <i>Nachforderung für das Jahr 2013:</i> | Fr. 3 000.— |
| <i>Nachforderung für das Jahr 2015:</i> | Fr. 1 000.— |
| <i>Zahlungseingang:</i> | 23. Juni 2018 |

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für vergangene Kalenderjahre handelt, sind Zinsen zu erheben.

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen ab

- 1. Jan. 2013 auf Fr. 2 000.— während 1955 Tagen ([5 x 360] + 155)
- 1. Jan. 2014 auf Fr. 3 000.— während 1595 Tagen ([4 x 360] + 155)
- 1. Jan. 2016 auf Fr. 1 000.— während 875 Tagen ([2 x 360] + 155)

Die Beiträge werden innert Frist bezahlt. Deshalb läuft der Zins nur bis und mit Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 5. Juni 2018.

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 1955 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 543.05$$

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 1595 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 664.60$$

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 875 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 121.50$$

$$\text{Total} = \text{Fr. } 1\,329.20$$

Beispiel 5

1/11

Persönliche Akontobeiträge 1. Quartal 2012

| Rechnungsbetrag | 1. Teilzahlung | 2. Teilzahlung | Eingang bei der Ausgleichskasse |
|-----------------|----------------|----------------|---------------------------------|
| Fr. 12 000.— | Fr. 5 000.— | Fr. 7 000.— | 15. April 2012 15. Mai 2012 |

Variante

| Rechnungsbetrag | 1. Teilzahlung | 2. Teilzahlung | Eingang bei der Ausgleichskasse |
|-----------------|----------------|----------------|---------------------------------|
| Fr. 12 000.— | Fr. 10 000.— | Fr. 2 000.— | 15. April 2012 15. Mai 2012 |

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die auszugleichenden Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 7 000.—.

Zinsberechnung

April 2012 = 30 Tage
 1. bis 15. Mai 2012 15 Tage
 Total 45 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 7\,000 \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 43.75$$

*Variante**Zinserhebung*

Zinsen sind zu erheben, weil die auszugleichenden Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 2 000.–.

Zinsberechnung

| | |
|---------------------|---------|
| April 2012 = | 30 Tage |
| 1. bis 15. Mai 2012 | 15 Tage |
| Total | 45 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 12.50$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

Beispiel 6

1/11

Ausgleich paritätische Beiträge

Eingang der Abrechnung: 15. Januar 2013
Datum der Rückerstattung: 2. April 2013
Erstatteter Betrag: Fr. 2 700.—

Zinsausrichtung

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

Zinsberechnung

| | |
|-------------------------|------------------------|
| 16. bis 31. Januar 2013 | 15 Tage (vgl. Rz 4054) |
| Februar bis März 2013 = | 60 Tage |
| 1. bis 2. April 2013 | 2 Tage |
| Total | 77 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 2\,700 \times 77 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 28.80$$

Beispiel 7

1/11

Ausgleich für das Jahr 2011. Die zu erstattenden Beiträge werden verrechnet bzw. gutgeschrieben.

| | |
|--|-----------------|
| <i>Eingang der Abrechnung:</i> | 5. Februar 2012 |
| <i>Ausgleich:</i> | 20. Juni 2012 |
| <i>Zu Gunsten der Arbeitgeberin auszugleichender Betrag:</i> | Fr. 3 000.— |
| <i>Ausstand 1. Quartal 2012 nach dem 30. April:</i> | Fr. 1 000.— |

Variante

Kein Ausstand 1. Quartal 2012

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2012**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2012 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2012) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 20. Juni 2012 ein (Verrechnung), also verspätet.

Zinsberechnung

| | |
|----------------------|---------|
| April 2012 = | 30 Tage |
| Mai 2012 = | 30 Tage |
| 1. bis 20. Juni 2012 | 20 Tage |
| Total | 80 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 80 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 11.10$$

*b. Vergütungszinsen**Zinsausrichtung*

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurück-erstattet werden.

*Zinsberechnung**1. bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 1. Quartal*

| | |
|-------------------------|----------|
| 6. bis 28. Februar 2012 | 25 Tage |
| März 2012 = | 30 Tage |
| April 2012 = | 30 Tage |
| Mai 2012 = | 30 Tage |
| 1. bis 20. Juni 2012 | 20 Tage |
| Total | 135 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 135 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 56.25$$

2. bis zur Verrechnung mit den fürs 2. Quartal geschuldeten Beiträgen

| | |
|-----------------------|---------|
| 21. bis 30. Juni 2012 | 10 Tage |
| 1. bis 10. Juli 2012 | 10 Tage |
| Total | 20 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 20 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 5.55$$

Summe (1. + 2.): 56.25 + 5.55 = Fr. 61.80
 oder unter Berücksichtigung der Verzugszinsen
 (Fr. 56.25 – Fr. 11.10 = Fr. 45.15)
 45.15 + 5.55 = Fr. 50.70

Variante

Vergütungszinsen

Zinsausrichtung

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurück-erstattet werden.

Zinsberechnung

bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 2. Quartal

| | |
|---------------------------|----------|
| 6. bis 28. Februar 2012 = | 25 Tage |
| März bis Juni 2012 = | 120 Tage |
| 1. bis 10. Juli 2012 = | 10 Tage |
| Total | 155 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 155 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 64.60$$

Beispiel 8

1/11

Arbeitgeberkontrolle für die Jahre 2013 bis 2016

| | |
|---|--------------------------|
| <i>Rechnung:</i> | 17. November 2017 |
| <i>Nachgeforderter Betrag:</i> | für 2013 Fr. 3 000.— |
| | für 2014 Fr. 2 000.— |
| | für 2015 Fr. 1 000.— |
| | für 2016 Fr. 2 000.— |
| | <u>Total Fr. 8 000.—</u> |
| <i>Eingang bei der Ausgleichskasse:</i> | 15. Dezember 2017 |

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für vergangene Kalenderjahre handelt, sind Zinsen zu erheben (Rz 4011 zweiter Strich).

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen ab

- 1. Jan. 2014 auf Fr. 3 000.— während 1397 Tagen ([3 x 360] + 317)
- 1. Jan. 2015 auf Fr. 2 000.— während 1037 Tagen ([2 x 360] + 317)
- 1. Jan. 2016 auf Fr. 1 000.— während 677 Tagen (360 + 317)
- 1. Jan. 2017 auf Fr. 2 000.— während 317 Tagen

Die Beiträge werden innert Frist bezahlt. Deshalb läuft der Zins nur bis und mit Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 17. November 2017.

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 1\,397 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 582.10$$

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 1\,037 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 288.05$$

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 677 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 94.—$$

183

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 317 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 88.05$$

$$\text{Total} = \text{Fr. } 1\,052.20$$

Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#)

Angaben zum Arbeitgeber:

Name und Vorname bzw. Firma _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon / E-Mail _____

Art der Tätigkeit des Betriebes _____

AHV-Abrechnungsnummer
(sofern bekannt) _____

Angaben zum beschäftigten Personal:

Der Arbeitgeber erklärt,

- dass er keine Arbeitnehmenden beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 20 880 Franken übersteigt,
- und dass die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 55 680 Franken nicht übersteigt.

Unfallversicherung:

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben, bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichern?

Datum _____

Unterschrift _____

3. Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung

Beispiel Festsetzungsverjährung



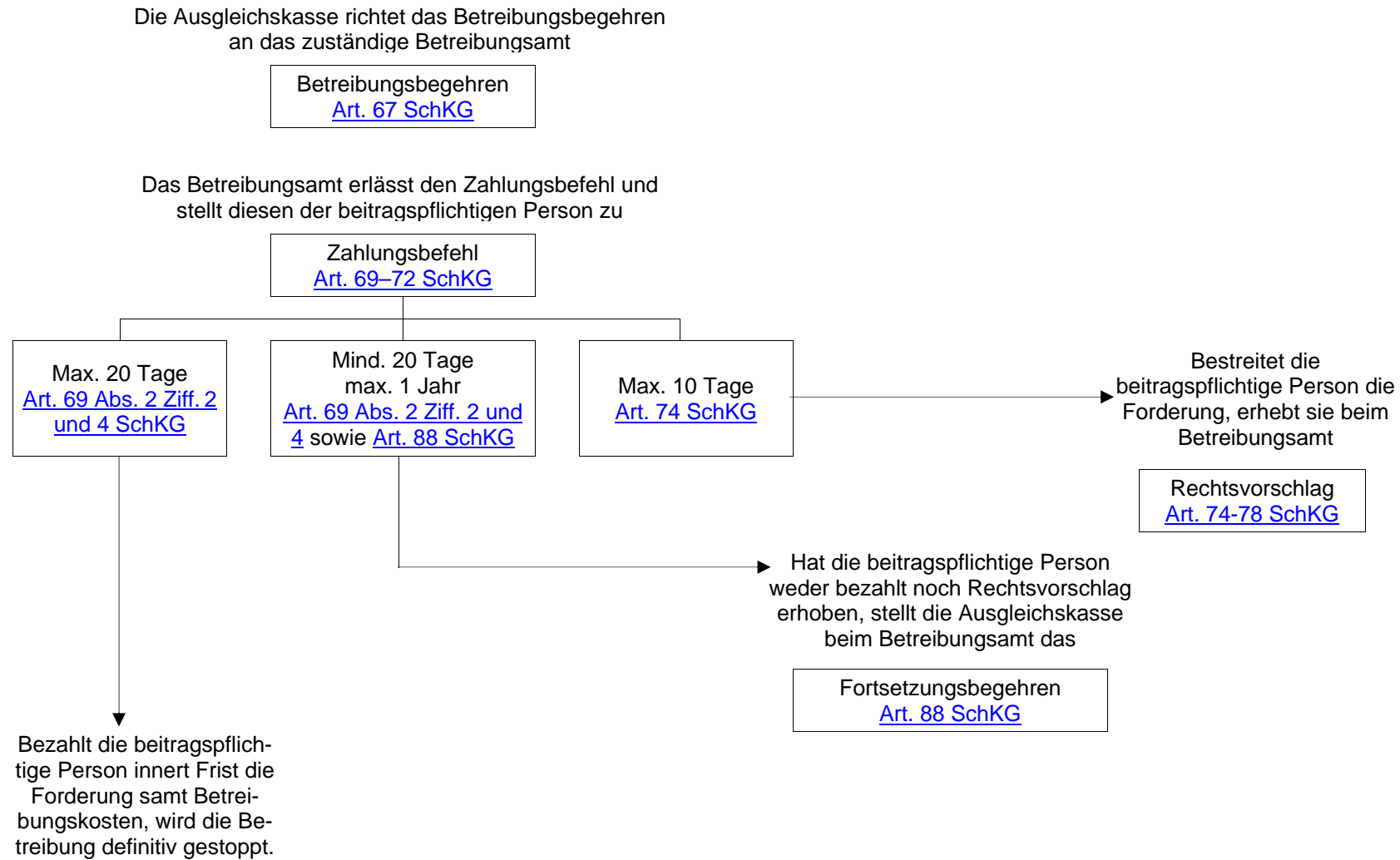
Für persönliche Beiträge endet die Frist erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Beispiel Vollstreckungsverjährung



Ist bei Ablauf der Frist ein Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren hängig, so endet die Frist mit dessen Abschluss.

Einleitung der Betreuung ([Art. 67–78 SchKG](#))

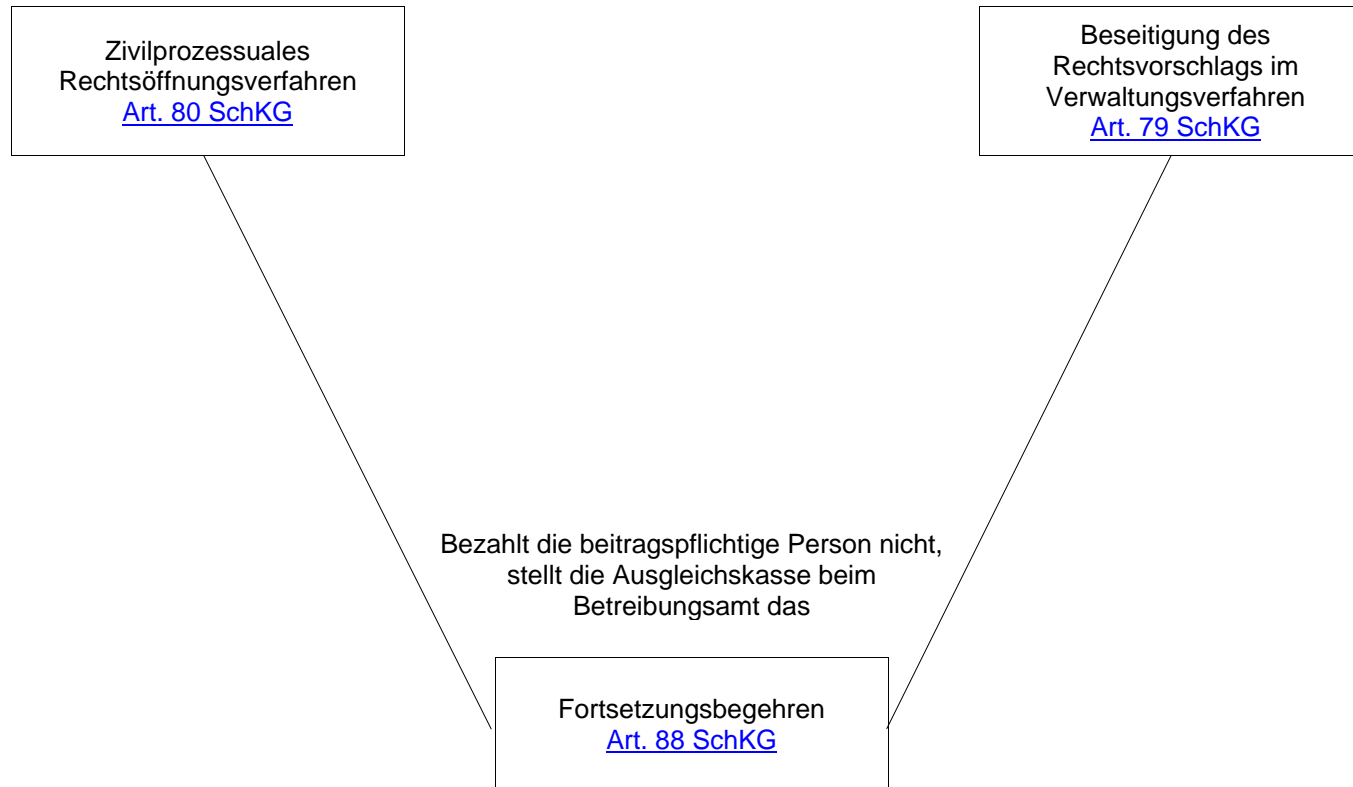


Beseitigung des Rechtsvorschlags

Hat die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhoben, kommt die Betreuung zu einem vorläufigen Stillstand. Der Ausgleichskasse stehen die folgenden Möglichkeiten offen:

Verfügt sie über einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder eine rechtskräftige Verfügung, hat die Ausgleichskasse beim zuständigen Richter definitive Rechtsöffnung zu verlangen.

Hat die Ausgleichskasse die Betreuung eingeleitet, ohne zuvor verfügt zu haben, hat sie den Rechtsvorschlag mittels Verfügung zu beseitigen.



5. Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 1

Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der
 kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Wir bitten Sie, die beiliegende Bescheinigung über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, auszufüllen und uns zurückzusenden. Dieser Beleg dient uns für die Rückforderungen der von den Leistungen entrichteten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

Der Anspruch auf Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, **erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde** (Art. 16 Abs. 3 AHVG). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Arbeitgeber, welcher eine Beitragsrückerstattung verlangt, füllt die obenstehenden Felder dieser Formulargarnitur aus und sendet die Seiten 1 bis 3 der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer. Seite 4 ist gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3) dem Arbeitgeber zurück, worauf dieser der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellt.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bescheinigung zuhanden der Ausgleichskasse über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

| | |
|---|--|
| <p>Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)</p> <p>Saläre</p> <p>Verwaltungsratshonorare</p> <p>Als Unkosten verbuchte Tantiemen</p> <p>Gratifikationen</p> <p>Umsatzprovisionen</p> <p>Lizenzgebühren</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Total</p> <p>Davon dem Reingewinn zugerechnet</p> <p>Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)</p> | <p>Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>20 _____</p> |
|---|--|

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Beilage: Doppel zuhanden der Ausgleichskasse

Von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer auszufüllen bzw. zu ergänzen und dem Arbeitgeber zuzustellen (im Doppel)
 Allfällige zusätzliche Bemerkungen bitte auf der Rückseite anbringen



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Adresse der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

Doppel zuhänden der Ausgleichskasse

| | |
|--|--|
| <p>Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)</p> <p>Saläre</p> <p>Verwaltungsratshonorare</p> <p>Als Unkosten verbuchte Tantiemen</p> <p>Gratifikationen</p> <p>Umsatzprovisionen</p> <p>Lizenzgebühren</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Total</p> <p>Davon dem Reingewinn zugerechnet</p> <p>Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet wird bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)</p> | <p>Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>20 _____</p> |
|--|--|

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum _____

Stempel und Unterschrift
 der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Vollmacht: Der unterzeichnete Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, die vom ihm entrichteten Arbeitnehmerbeiträge von der Ausgleichskasse zurückzufordern, und die Ausgleichskasse, diese Beiträge dem Arbeitgeber direkt zu überweisen.

Ort und Datum _____ Unterschrift _____



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 4

Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der
 kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Im Hinblick auf eine Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, haben wir die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer mit heutigem Datum um eine entsprechende Bescheinigung ersucht. Wir werden Ihnen diese sogleich nach Erhalt zustellen.

Vom Arbeitgeber gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift
